

PROTOKOLL des Gemeinderates

GR

1. Sitzung 2025

Dienstag, 21. Januar 2025, 19:30 Uhr, Kantonsratsaal, Rathaus

Vorsitzende: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Anwesend: 28 ordentliche Mitglieder
2 Ersatzmitglieder

Entschuldigt: Doris Schaeren
Ladina Schaller

Ersatz: Regula Straumann
Michael von Büren

Stimmzähler: Wolfgang Wagmann

Referenten: Roger Schibler, Kantonsingenieur
Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Referentin: Irène Schori, Schuldirektorin

Protokoll: Linus Gemsch

Traktanden:

1. Protokoll Nr. 12/2024
2. Information Lackenhof
3. Gemeinderat, Ausschuss PKSS, Bildungs- und Sozialausschuss; Demission und Neuwahl Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Fraktion Die Mitte
4. Sportkommission; Demission und Neuwahl Mitglied der SP-Fraktion
5. Museumskommission; Neuwahl Mitglied der SP-Fraktion
6. Beschwerdekommision; Demission Mitglied der Fraktion der Grünen

7. Kommission für Planung und Umwelt; Demission und Neuwahl Ersatzmitglied der GLP-Fraktion
8. Einführung Klassenmanagementlektionen per 01.08.2025
9. Plakatierung Wahlen und Abstimmungen
10. Interpellation der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, vom 23. April 2024, betreffend «Wie geht es weiter mit dem Stadtmist Solothurn»
11. Überparteiliche Interpellation, Erstunterzeichner Markus Schüpbach, vom 24. Oktober 2023, betreffend «Vereinbarungen 2011 und 2023 zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn»
12. Interpellation der Die Mitte/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Sibille Keune, vom 20. Juni 2023, betreffend «Unterhalt von Weihern und Teichen in der Stadt Solothurn zum Schutz von Amphibien»
13. Überparteiliche Motion, Erstunterzeichner Pierric Gärtner, vom 23. April 2024, betreffend «Nutzung des öffentlichen Raums durch Gewerbetreibende»
14. Überparteiliche Motion, Erstunterzeichner Charlie Schmid, vom 23. April 2024, betreffend «Modernisierung der Richtlinien und Leitfäden der Altstadtkommission»
15. Interpellation der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, vom 23. April 2024, betreffend «Gestaltung und Abgrenzung des Aussenraumes der Stadt Solothurn»
16. Interpellation der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Christian Herzog, vom 23. April 2024, betreffend «Abgrenzung der Aussenrestaurants»
17. Verschiedenes

Eingereichte Vorstösse

Motion von Christian Herzog, vom 21. Januar 2025, betreffend «Änderung der Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Rames für Märkte und marktähnliche Nutzungen vom 9. Dezember 2020»; inklusive Begründung

Der Ober der Narrenzunft Honolulu, **Fabian Schäfer**, interimistischer Stadtpräsident, begrüsst alle Anwesenden. Es ist wieder so weit, die Narren haben definitiv wieder die Macht an sich gerissen – siehe den ganzen Führungsstab von Donald Trump. Doch es ist nicht so, wie viele denken, deshalb wird ein weitverbreiteter Irrtum richtiggestellt: Trump und seine «Mit-Trumple» sind viel aber bestimmt keine Narren! Weil richtige Narren wollen gar nicht regieren - Narren wollen keine Macht – Keine Herrschaft. Narren wollen nicht machen, sondern Lachen. Mächtige machen sich wichtig, Narren machen sich lustig. Narren, die wachen - Lachen nicht über die Schwachen, sondern verlachen mit frechem prächtigem Gelächter, übernächtigt, die Übermächtigen. Narren halten nicht ihr Gesicht vor jede Kamera, sondern den Spiegel vor jedes Gesicht. Und wenn einer sich aufplustert, dann lassen sie ihm die Luft raus. Zum Beispiel ein solcher Stiefel, der sich aufbläst – wie so ein Blaser. Dann wird «reingestüpft». Oder wenn einer ein heisses Eisen im Feuer hat und denkt, er sei ein super Schmid – dann argumentieren die Narren griechisch mythologisch. Bestimmt kennt ihr alle die Geschichte von König Midas. Wie beim Midas ist es auch beim Kandidat Schmid. Alles, was er berührt, verwandelt sich in Gold. Jedoch stellt sich die Frage, warum Charlie und Steffi das Amt nicht im Jobsharing ausüben? Zusammen könnten sie populäre Schmuckstücke produzieren! Immerhin wären sie ein «In-Goldschmied». An den Ausführungen merkt man, dass der Ober sich nicht in die konkrete Politik einmischen wird, sondern mehr auf Meta – auf der metabolischen Ebene bleibt. Deshalb gibt es zu den heutigen Traktanden, zu eurem Leidwesen, nicht viel zu sagen. Ausser bei Traktandum drei. Eine kurze Bemerkung dazu: Dort gibt es einen Rücktritt, natürlich in der Mitte – wo sonst? Ehrlich gesagt, langsam haben sogar die Narren Mitleid mit dieser Partei. Zuerst dankt Gerhard Pfister ab, der Metternich der Mitte, dann Viola Amherd. Kaum weiss man, dass Pfister nicht Bundesrat werden will und sonst auch niemand – tritt zufällig auch Reto Stampfli zurück. Das erscheint durchsichtig, nicht? Gesagt werden kann, Reto wäre ein super Verteidigungsminister. Mit ihm hätte die Schweiz eine Philosophenarmee. Phänomenologie statt Infanterie. Wir hätten Marx-iale Visionen von Kant-onieren und Schopen-hauer. Wir hätten Platon-enweise Hegel-granaten. Auch wichtig ist das Traktandum neun: Plakatierungen, Wahlen und Abstimmungen. Eine zwiespältige Sache. Die Daten – also ihr – wenn ihr nicht mehr Plakate an den Strassenlaternen aufhängen könnt. Das war doch sehr stimmig, wenn der Bürger alle Politiker dort hängen sieht, dann weiss man instinktiv, woher im Wort Kandelaber der Wortteil Laber herkommt. Auch die wunderbaren Plakatinstallationen mit anderen Köpfen sind eine starke Geste der demokratischen Demut. Indem Politiker ihre Köpfe an Strassenlampen montieren, signalisieren sie – jawohl – uns ist auch bewusst, wir sind nicht die hellsten Leuchten. Aber zugegeben, der neue Vorschlag ist auch recht fröhlich! Die lustigen Gitterständer, die installiert werden sollen. So eine Art Kandidatur-Dauerausstellung. Eine Exposition der Ambitionen und zugegeben, die Gitterständer wecken auch poetische Assoziationen! Stellt euch vor, wenn zwischen den Gittern herumgeschlichen wird. Was kommt einem dann in den Sinn – genau – Reiner Maria Rilke, der Panther: Sein Blick ist vom Vorübergehn der Stäbe so müd geworden, dass er nichts mehr hält. Ihm ist, als ob es tausend Stäbe gäbe und hinter tausend Stäben keine Welt. Das Vorgehen des Gemeinderats besitzt das Potenzial, Stoff für Weltliteratur zu liefern. In anderen Orten auf der Welt kommen Politiker hinter Gitter. Bei uns nur ans Gitter. Das neue Konzept mit dem Gitter überzeugt auch in städtebaulicher Hinsicht. Köpfe auf dem Postplatz und Dornacherplatz anzuschauen, ist ästhetisch sehr konsequent. Nach diesem Austausch von Komplimenten übergebe ich gerne die Sitzungsleitung an die Stadtpräsidentin. Sie hat mir den Auftrag gegeben, den Stimmzähler zu wählen. Heute ist Wolfgang Wagmann dran. Gibt es Gegenstimmen zur Wahl? Bravo, per Akklamation ist Wolfgang gewählt. Herzlichen Dank an den Gemeinderat für euer Engagement. Jemand muss es machen, ansonsten haben wir nichts mehr zu lachen!

Wolfgang Wagmann, FDP, wird vom Ober der Narrenzunft zum **Stimmzähler** ernannt und mit zustimmendem Beifall gewählt.

Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, informiert den Gemeinderat darüber, dass die Sitzungen des Gemeinderates in den nächsten zwei Jahren im Kantonsratssaal stattfinden.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, begrüsst die Anwesenden zur 1. Gemeinderatssitzung im 2025 im Kantonsratssaal. Wie der interimistische Stadtpräsident spontan bestimmt hat, wird die Wahl zum Stimmenzähler toleriert.

Weiter ist beim Traktandum 13 anzumerken, dass die Erstunterzeichnerin vom Postulat der Fraktion der Grünen, Ladina Schaller, heute leider verhindert ist. **Deshalb wird der Antrag gestellt, das Traktandum 13 zu verschieben und die Traktandenliste entsprechend anzupassen.**

Den Antrag das Traktandum 13, Postulat Grüne Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Ladina Schaller, vom 17. September 2024, betreffend «Postplatz», zu verschieben wird einstimmig angenommen.

1. Protokoll Nr. 12/2024

Das Protokoll Nr. 12 vom 10. Dezember 2024 wird genehmigt.

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 1

2. Information Lackenhof

Referent: Roger Schibler, Kantonsingenieur

Vorlage: Bericht Zweitmeinung Ausbau Lackenhof Zusammenfassung

Information

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, begrüsst den Referenten Roger Schibler, Kantonsingenieur. Die Vernehmlassung wurde bereits im Gemeinderat behandelt und es wurde rege diskutiert. Der Gemeinderat wünschte, mehr Informationen zum Projekt Lackenhof zu bekommen. Zwischenzeitlich liegt ein neuer Bericht vor. Der Kantonsingenieur wird den Bericht vorstellen. Die nächsten Schritte werden sein: Am 18. Februar 2025 wird der repla Vorstand das Agglomerationsprogramm verabschieden. Das Dossier wird bis spätestens am 28. Februar 2025 versandt. Danach kommt das Agglomerationsprogramm zum Beschluss in den Gemeinderat. Vorzugsweise wird das Geschäft am 3. März oder am 11. April 2025 traktandiert. Aufgrund der kurzen Fristen wird eine Vorberatung in einem Ausschuss nicht möglich sein. In anderen Gemeinden ist es so, dass innerhalb der gesetzten Frist das Geschäft behandelt werden kann. Dieser Umstand wird in der Gemeinderatskommission thematisiert und die Geschäftsplanung wird nächste Woche verabschiedet.

Roger Schibler, Kantonsingenieur, bedankt sich für die Einladung und informiert, dass die Westtangente eine wichtige Kantonsstrasse ist. Auch ist die Westtangente eine wichtige Anbindung im westlichen Raum im Kanton Solothurn an die Autobahn A5. Die Verkehrsbelastung ist sehr hoch und gehört mit 30'000 Fahrzeugen an einem Werktag zu den höchstbelasteten Strassen im Kanton Solothurn. In Zukunft werden bis zu 38'000 Fahrzeuge an einem Werktag prognostiziert. Das wäre eine Zunahme von 25 Prozent. Das System kommt an seine Grenzen. In Richtung Bellach und Langendorf kommt es zu langem Rückstau. Auch kommt es zu Rückstau auf der Autobahn. Das ist ein elementares Verkehrssicherheitsproblem, weil es zu Auffahrtskollisionen kommen kann. In den Gemeinden Bellach, Langendorf und auch Stadt Solothurn gibt es Ausweich-, Fremd- und Umwegverkehr. Das führt zu sehr langen Fahrtzeiten. Der Kanton verfolgt das Ziel, auf der Autobahn A5 mit dem Anschluss Solothurn West und der Westtangente, die das Rückgrat für den motorisierten Individualverkehr in der ganzen Region bilden, die Kapazität des Verkehrs zu erhöhen. Die Gemeinden Langendorf, Rüttenen und Bellach sollen optimal an die A5 angeschlossen werden. Auch das Industriegebiet zwischen der Stadt Solothurn und Bellach sollen optimal erschlossen werden. Die Anbindung des Weitblickareals an die Hauptachse soll ermöglicht werden. Deshalb muss eine hohe Kapazität gewährleistet werden. Die Kantonsstrasse, die über die Rötibrücke führt, ist auch wichtig, hat aber nicht den gleichen Stellenwert wie die Westtangente. Durch sämtliche Massnahmen soll der Verkehr nicht nur in der Stadt Solothurn, sondern auch in den umliegenden Gemeinden gezielt gebündelt und effizient bewirtschaftet werden.

Der Lackenhof ist eine Massnahme von vielen auf der Westtangente. Beispielsweise der Ausbau Knoten-Obach, Stauraummanagement auf der Aarenbrücke und die Auffahrt A5 soll verbessert werden. Das Massnahmenpaket heisst Gesamtverkehrsprojekt Solothurn West. Hierfür wurde eine breit abgestützte Organisation eingesetzt, die alle Nachbargemeinden innerhalb des Projekt- und Wirkungspereimeters einbindet. Weil es ein grosses Projekt mit grosser Wirkung ist, wurde eine Informationsgruppe gegründet. Teil davon sind Gemeindepräsidenten, Wirtschaftsverbände und das Bundesamt für Strassen sowie die repla. Es gibt einen regen Austausch. Die Schirmherrschaft über das Agglomerationsprogramm hat die repla und die

Organisation wurde bis zum Winter 2025 vorbereitet. Jedoch ist man bemüht, dass die Informationsgruppe weiterhin erhalten bleibt. Die Bauherrschaft für dieses Projekt liegt beim Kanton Solothurn. Der Lackenhof wurde bereits im Gemeinderat besprochen und auf die wesentlichen Punkte wird nachfolgend eingegangen. Primär soll ein Rechts-Rechts-Regime eingeführt werden. Die Verkehrssicherheit kann erhöht werden, indem das Linksabbiegen eliminiert wird. Mit diesen Massnahmen werden auf der Westtangente die grösste Leistungssteigerung erzielt. Man befindet sich in der Projektierungsphase und hofft auch auf Finanzen aus dem Agglomerationsprogramm. Der Kostenrahmen ist schätzungsweise 25-30 Mio. Franken. In der Stadt Solothurn wurden Zweifel geäussert an der Erstbeurteilung der Kapazitätsveränderungen im Lackenhof und deren konkreten Auswirkungen auf eine Verkehrsverlagerung. Es besteht die Befürchtung, dass Verkehrsverlagerungen auf das nachgelagerte Netz erfolgen und dadurch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen entsteht. Deshalb wurden mehrere Planfälle ermittelt und eine Sensitivitätsanalyse gemacht.

Das Verkehrsplanungsbüro movelng AG bestätigt die Erstbeurteilung. In Bezug auf den wesentlichen Planfall kann die Oberspitzenstunde im Jahr 2040 aufgezeigt werden. Einmal mit allen Massnahmen und einmal ohne Massnahmen. In der Präsentation ist eine Verkehrszunahme Rot und Grün eine Verkehrsabnahme. Mit den Massnahmen kommt es zum erwünschten Mehrverkehr auf der Hauptachse. Infolge findet auf den übrigen Strassen eine Entlastung statt. Auch auf der Rötibrücke und der Werkhofstrasse. Fazit ist, mit den Massnahmen werden die angestrebten Wirkungen erzielt. Der Verkehr bleibt auf der Westtangente, das nachgelagerte Netz wird entlastet, die Sicherheit wird erhöht und allenfalls können auch Velomassen umgesetzt werden. Mit dem Verkehrsmanagementsystem können auf der Westtangente die Verkehrsströme bewirtschaftet werden.

Dem externen Büro wurde folgende Frage gestellt: Leistet der Ausbau Lackenhof einen zweckmässigen Beitrag zur Lösung der Verkehrsprobleme im Westen von Solothurn? Das Büro ist zum Schluss gekommen, dass die Westtangente bereits heute ausgeschöpft ist. Bei normalem Wachstum werde sich die Situation bis 2040 verschärfen. Der Ausbau Lackenhof ermögliche eine Kapazitätssteigerung in Richtung Autobahn. Die Gefahr eines Rückstaus auf der Autobahn könne vermindert werden, weil auch der Stauraum auf der Aarebrücke besser ausgenutzt werden kann. Gemäss dem Büro ist der Ausbau zweckmässig. Führt der Ausbau Lackenhof bei anderen Stellen im Netz auf eine übermässige Belastung, ist die Verträglichkeit und Kapazität weiterhin gewährleistet. Der Ausbau der Westtangente im Strassennetz wird durchwegs positiv beurteilt. Ohne Ausbau der Westtangente sei mit zusätzlichem Ausweichverkehr über Nebenstrassen zu rechnen. Zur Bewirtschaftung des Verkehrssystems sei das bestehende Verkehrsmanagement weiterzuentwickeln.

Zum Glück wurde in der Stadt Solothurn und auch in Bellach frühzeitig ein Verkehrsmanagement mit Lichtsignalen eingeführt. Damit kann situativ reagiert werden auf allfällige Entwicklungen. Die Anlagen sind vernetzt und aufeinander abgestimmt. Würde ein Mehrverkehr auf der Bürenstrasse entstehen, kann mit einer geschickten Ampelsteuerung justiert und die Attraktivität der Durchfahrt gesenkt werden. Der gleichbleibende Verkehr oder das normale Wachstum im Verkehr soll weiterhin gewährleistet werden. Deshalb werden Lichtsignale gerne von Verkehrsplanern und Verkehrsplanerinnen angepriesen, weil damit auf spätere Entwicklungen reagiert werden kann. Damit und mit weiteren flankierenden Massnahmen kann auf den Verkehr auf dem untergeordneten Strassennetz steuernd eingegriffen werden.

Beantwortung der Fragen

Christian Riggerbach erkundigt sich, warum das Amt für Landwirtschaft involviert ist? Ist der Landverschleiss dermassen gross, dass ein Einbezug notwendig ist?

Roger Schibler, Kantonsingenieur, informiert, dass versucht wird, mit dem bestehenden Netz zu arbeiten und dieses zu optimieren. Zusätzliches Land wird vor allem im Lackenhof benötigt. Die Stauraumbewirtschaftung findet auf dem bestehenden Netz statt. Es gibt weitere Massnahmen, wie zum Beispiel soll eine neue Ausfahrtsspur beim ehemaligen Ascom Gebäude realisiert werden. Ja, es wird Land benötigt. Jedoch wird aufgrund, dass kein neues Strassenetz geschaffen wird und auch keine neuen Umfahrungsstrassen erstellt werden, der Landbedarf in einem verhältnismässigen Rahmen bleiben.

Christian Riggenschach, spricht den Ausbau vom Weitblick an. Wird es zu Einschränkungen kommen?

Roger Schibler, Kantonsingenieur, durch den Ausbau von Lackenhof, die Umsetzung sämtlicher Massnahmen sowie die Umorganisation des Knotens Obach können die vorgesehenen Nutzungen effizient realisiert werden. Es ist aber so, dass mit einer Lichtsignalanlage entsprechend eingegriffen werden kann. Damit kann eine angepasste Steuerung umgesetzt werden, auch zugunsten des Areals Weitblick.

Christian Riggenschach, moniert, dass es für Velofahrer sehr schwierig ist, die Kreuzung Obach zu queren. Zum Teil muss zwei Zyklen gewartet werden. Also sehr lange. Ist eine Verbesserung für den Velo- und Fussverkehr angedacht?

Roger Schibler, Kantonsingenieur, bestätigt, dass mit der Umorganisation Obach Massnahmen angedacht sind, um die Situation für Fuss- und Veloverkehr zu verbessern. Auch wird sich der Weitblick auf die Verkehrszusammensetzung auswirken und die entsprechenden Ströme müssen berücksichtigt werden. Es ist zu hoffen, dass möglichst wenig Autoverkehr aus dem Weitblick und möglichst viel Veloverkehr entsteht. Notabene gibt es auch viele andere Massnahmen im Stadtgebiet von Solothurn, die den Veloverkehr berücksichtigen, wie die Vorrangroute Grenchen – Solothurn, die das Pendant ist und quasi eine Autobahn für Velos. Mit der Route soll eine Attraktivitätssteigerung für Velos, auch im Raum Weitblick, generiert werden.

Christian Riggenschach fügt an, dass der Jumbo Kreisel seit dem Umbau und aus eigener Erfahrung schwierig zu befahren ist.

Roger Schibler, Kantonsingenieur, ist der Ansicht, dass es um den Jumbokreisel zukünftig ruhiger werden sollte. Jedoch kann nichts über die ferne Zukunft gesagt werden. Bedauerlicherweise handelt es sich hierbei um eine eher kritische Rückmeldung eines Gemeinderatsmitglieds, während beim Kanton überwiegend positive Rückmeldungen von Nutzern des Kreisels eingegangen sind. Selbstverständlich wird daran gearbeitet, die Situation für Velofahrer durch alternative Velorouten weiter zu optimieren.

Claudio Hug teilt mit, dass die Stadt Solothurn beschlossen hat, eine angebotsorientierte Verkehrsplanung zu machen. Insbesondere beim motorisierten Individualverkehr. Macht der Kanton eine nachfrageorientierte Verkehrspolitik oder ist es eine angebotsorientierte Verkehrspolitik und wie passt das mit dem Lackenhof zusammen? Es war gerade eine Volksabstimmung, in der ein Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, primär der Autobahnen, gebremst oder ausgebremst worden ist. Hat der Volksentscheid zu einer Neubeurteilung des Projekts geführt? Wie hoch sind die Gesamtkosten und gibt es einen Kostenteiler, beziehungsweise muss die Stadt einen Beitrag zahlen? Letzte Frage ist, wird es eine Volksabstimmung geben und eine Möglichkeit für ein Referendum?

Roger Schibler, Kantonsingenieur, erläutert, dass es sich bei nachfrageorientierter oder angebotsorientierter Verkehrspolitik um ein schwieriges Thema handelt, weil es um Wertvorstellungen geht. Was der Kanton will, ist den Modalsplit zugunsten des Öffentlichen Verkehrs und

des Langsam Verkehrs verändern. Dieser ist gar nicht so langsam, weil es sich nicht nur um Fuss-, sondern auch um Veloverkehr handelt. In Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung gibt es gewisse Punkte, denen ein gewisser Ausbau des motorisierten Individualverkehrs angeboten werden muss, damit eine Entwicklung in diesem Raum stattfinden kann. Die Zahlen zeigten auf, dass der Wunsch nicht immer der Realität entspricht und somit die Entwicklung der Infrastruktur des motorisierten Individualverkehrs auch zu einer angepassten Siedlungsentwicklung gehört. Das grosse Ziel des Agglomerationsprogrammes ist es, dass nicht losgelöste nachfrageorientierte Verkehrsplanungen gemacht werden, sondern immer abgestimmt mit der Siedlungsentwicklung. In diesem Raum findet eine grosse Siedlungsentwicklung statt und darum ist es auch vernünftig, die Strasse entsprechend anzupassen. Insbesondere auch auf dem untergeordneten oder nachgelagerten Netz, um eine Entlastung zu erreichen. Die Strategie des Kantons ist es, den Verkehr zu bündeln und zu bewirtschaften.

In Bezug auf die Abstimmung ist vor allem der Bund gefordert und muss über die Bücher gehen. Im Raum Solothurn wird sich verkehrstechnisch nichts ändern. Auch gab es keine grossen Ausbauvorhaben in dieser Kredittranche. Zur Verkehrspolitik kann aufgrund der Funktion als Verkehrstechniker keine Aussage gemacht werden. Auch wird es keine Veränderungen im Kredit oder Zeithorizont geben. Jedoch beginnt im Frühling zwischen Luterbach und Härkingen der Ausbau der Autobahn A1 auf sechs Spuren. Diese Ausbauten, in denen die Plangenehmigung vorliegt und finanztechnisch beschlossen sind, haben natürlich eine Auswirkung auf das untergeordnete oder nachgelagerte Kantonsstrassennetz und kommunale Strassennetz. Das wurde über die Richtplanung, beziehungsweise über einzelne Massnahmen sichergestellt.

Die Gemeinden zahlen keine Beiträge mehr. Somit muss sich die Stadt Solothurn nicht beteiligen. Der Bund zahlt Beiträge. Einerseits kommen diese vom ASTRA und andererseits vom Agglomerationsprogramm. Erst mit einem konkreten Projekt kann über die Höhe der Beiträge befunden werden. Dazu müssen die Nutz- und Kostenverhältnisse klar definiert werden. Bei Projekten ab 25 Mio. Franken gibt es ein fakultatives Referendum. Es kommt also darauf an, wie teuer das Strassenprojekt effektiv wird. Es könnten 20 Mio. Franken sein oder es könnten auch 30 Mio. Franken sein. Dass es zu einem fakultativen Referendum kommt, ist eher wahrscheinlich.

Heinz Flück teilt mit, dass die Fraktion der Grünen das Dokument zur Kenntnis nimmt. Jedoch ist für die Fraktion schleierhaft, weil lediglich ein neues Dokument dazugekommen ist, warum das Traktandum schon wieder behandelt wird? Der Inhalt des Dokuments ist eine Zweitmeinung und enthält zum Teil falsche Zahlen, die aus dem ersten Dokument kopiert worden sind. Auch die Präsentation wurde damit ergänzt. Trotzdem stimmt es immer noch nicht. Seit 16 Jahren sagt der Kanton, die Westumfahrung ist wie sie ist. Es wird eine angebotsorientierte Verkehrsplanung gemacht und das muss reichen. Der Rahmenplan zur Mobilität der Stadt diene hierbei als Orientierung, mit dem Ziel, den Anteil des motorisierten Individualverkehrs bis 2035 oder 2040 von 57 auf 50 Prozent zu reduzieren. Das bedeutet – selbstverständlich netto gerechnet – nicht zwangsläufig, dass weniger Autoverkehrskapazität zur Verfügung stehen wird oder dass das Wachstum des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs endet. Die Schlussfolgerung, dass keine weiteren Massnahmen ergriffen werden und die bestehende Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr ausreichen muss, ist daher nicht zutreffend. Wie gross das Potenzial der Alternativen wäre, hat man im Rahmen der Diskussion zum Agglomerationsprogramm gesehen. In der Arbeitszone Bellach sollen 2800 Arbeitsplätze entstehen. In den Veloplänen sind die Velofahrten zwischen dem Raum Solothurn und Bellach absolut marginal ausgewiesen. Weder ist eine Verbesserung der durchgehenden sicheren Veloverbindung angedacht, noch gibt es in diesem Bereich eine Firma, die ein Mitarbeitermobilitätsmanagement hat, das den Namen verdient. Da besteht Handlungsbedarf. Es gibt nur ein einziges wirksameres Instrument zur Steuerung des motorisierten Individualverkehrs, nämlich die Verkehrsfläche, also die Kapazität der Strassen und je nachdem tatsächlich der Stau. Noch

eine Bemerkung zum Projekt selber. Siehe den Plan mit den grünen und roten Zahlen auf der Seite fünf. Dort sind die Zu- und Abnahmen der Fahrten mit der neuen Ausfahrt prognostiziert. Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass die Firma movelng AG Fehler reinkopiert hat. In der Ausfahrt Bürenstrasse sollen nach dem Bau einer zusätzlichen Rampe 130 Fahrzeuge der bestehenden Ausfahrt Bürenstrasse weniger sein und 310 Fahrzeuge über die neue Ausfahrt Lackenhof. Das ergibt eine Differenz von 180 Fahrzeugen. Gemäss Plan verdampfen die fehlenden 180 Fahrzeuge auf der Bürenstrasse. Somit werden die 180 Fahrzeugfahrten pro Stunde unterschlagen und müssen sich über die Vorstadt ergiessen. Gleichzeitig zerbrechen wir uns den Kopf, wie eine Führung beim Engpass der Kreuzkapelle für den Fuss- und Veloverkehr mit einer Velovorzugsrute ausgestaltet werden soll. Damit kann der Kanton noch mehr Autos dort hinleiten als bisher. Das ist ein krasser Widerspruch. Man soll sich keine Illusionen mit den geschönten grünen Zahlen machen. Im dichten Siedlungsgebiet von Solothurn wird das Verkehrsnetz mehr oder weniger, zu bestimmten Zeiten, bis an die Belastungsgrenze ausgelastet sein. Alles andere ist Augenwischerei. In der Hauptbegründung heisst es, dass die neue Rampe für das Rechtsabbiegen für 25 bis 30 Mio. Franken notwendig sei, weil es auf der Autobahn zu Rückstau kommt. Mit Verlaub, das ist Quatsch. Auch die Autofahrtenzahlen auf der A5 werden absichtlich nicht offengelegt. Von Westen her sind die Fahrzahlen sowieso klein und somit ist der Stau kein Thema. Von Osten her sind die Fahrtenzahlen der ausfahrenden Fahrzeuge in Richtung Solothurn deutlich grösser als jene, die eigentlich nach Biel weiterfahren. Ergo liegt es auf der Hand, dass die bestehenden Autobahnspuren, also die Normalspur und Überholspur, für eine Vorsortierung genutzt werden und zwar bereits beim Autobahnanschluss Solothurn Süd. Mit Markierungen, Signalisationen und allenfalls auch mit Geschwindigkeitsbeschränkungen kann die Vorsortierung praktisch umgesetzt werden. Das Projekt bringt nur Nachteile für die Vorstadt und die 30 Mio. Franken könnten definitiv besser investiert werden. Aus den genannten Gründen wird die Fraktion der Grünen das Projekt Lackenhof mit allen vorhandenen Möglichkeiten bekämpfen. Es ist zu hoffen, dass alle in der Stadt zusammenstehen. Jedoch ist die Fraktion der Grünen zu Kompromissen bereit. Heute hat Roger Schibler nicht deutlich gesagt, jedoch steht es in der Zweitmeinung, dass die übrigen Massnahmen, ohne Lackenhof, bereits eine Wirkung erzielen werden. Obwohl zu bedauern ist, dass der Kanton vom immer wieder deklinierten Angebot der Verkehrsplanung abweicht, ist die Fraktion der Grünen bereit, die Massnahmen im Sinne eines Kompromisses zu schlucken.

Roger Schibler, Kantonsingenieur, hält fest, dass mehrere Büros das Projekt Lackenhof unabhängig voneinander beurteilt haben und zum gleichen Schluss gekommen sind. Es steckt wesentlich mehr dahinter, als irgendwelche Zahlen zusammenzustellen. Die bestehenden Verkehrsbeziehungen sind selbstverständlich ebenfalls im Differenzplot berücksichtigt, wodurch die Auswertungen schlüssig und stimmig sind. Die Behauptung, dass Fehler in der Studie vorliegen, bedarf zunächst einer konkreten und nachvollziehbaren Darlegung. Noch einmal zur Klarstellung: Mehrere unabhängige Büros haben die Untersuchung geprüft. Es besteht kein Interesse an einer verzerrten Darstellung, da diese Büros nicht durch das Projektergebnis profitieren.. Auf der bestehenden Trasse der Autobahn wird versucht, die Ausfahrtsstrecke zu verlängern. Jedoch soll nicht die Kapazität auf der Autobahn vermindert werden, sondern der Verkehr soll auf die Autobahn geleitet werden. Momentan kann es passieren, dass bei einem Unfall die Autobahn blockiert ist und der Verkehr auf die Kantonsstrassen und Gemeindestrassen ausweichen muss. Deshalb ist es für das Gesamtsystem wichtig, eine leistungsfähige Autobahn zu haben, damit der Verkehr auf der Autobahn bleibt.

Corinne Widmer ist der Meinung, es seien mehrheitlich Pendler, die alleine im Auto sitzen. Auch ist es so, dass das Einzugsgebiet Bellach weitergeht als nur zur Industrie. Will jemand nach Zürich fahren, fährt man unter Umständen nicht in die andere Richtung nach Grenchen, sondern fährt über die Nebenstrassen. Der Kanton koordiniert gemeinsam mit dem Bund die Regelung des Abflusses von den Nationalstrassen sowie die Implementierung eines Dosierungssystems mittels Ampeln auf den Kantonsstrassen. Aber durch flankierende Massnahmen

kann es passieren, siehe Unterlagen auf Seite sechs, dass es sich auf der Weissensteinstrasse und Bielstrasse staut und deshalb die Autofahrer den Weg durch die Quartiere beim Käppelhof und Industrie suchen. Das ist eine riesige Belastung für die Quartiere. Ist dieser Umstand das Problem der Stadt? Auch hilft das Navigationsgerät dabei, den Weg des geringsten Widerstandes zu nehmen und der Autofahrer folgt der Empfehlung. Die flankierenden Massnahmen verlagern den Verkehr teilweise in die Quartiere.

Roger Schibler, Kantonsingenieur, erklärt, dass genau dies die Herausforderung sei. Nicht nur in der Stadt Solothurn, sondern generell sollen die Funktionen der Strassen vollumfänglich genutzt werden. Die Westtangente und die Autobahn sind das Rückgrat der Region Solothurn und sollen deshalb leistungsfähig sein. Möglichst viel Verkehr soll auf diesen Strassen zirkulieren und damit das nachgelagerte Netz entlasten. Bei ungewollter Wirkung, wie etwa Stau, wird das untergeordnete Strassennetz attraktiver. Deshalb wird versucht, mit der Stadt Solothurn, Biberist und Bellach mehrere Massnahmen umzusetzen. Entgegengewirkt werden kann durch eine unattraktive Lichtsignalsteuerung, Tempo 30 bis hin zu einem Fahrverbot. Damit wird die Bevölkerung von ungewolltem Fremdverkehr geschützt.

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, dankt für die Ausführungen und ergänzt, dass nach den Diskussionen im Gemeinderat Roger Schibler angefragt worden ist, das Projekt kurz vorzustellen. Das Projekt Lackenhof ist ein Teil vom Agglomerationsprogramm. In der Vernehmlassung wurde grossmehrheitlich den Massnahmen zugestimmt. Nach der Rückmeldung vom Kanton zur Vernehmlassung, wird das Agglomerationsprogramm wieder im Gemeinderat behandelt.

Verteiler (elektronisch)

Stadtbauamt
ad acta 791-2

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 2

3. Gemeinderat, Ausschuss PKSS, Bildungs- und Sozialausschuss; Demission und Neuwahl Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Fraktion Die Mitte

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Vorlage: Protokollauszug GRK Nr. 125 vom 19.12.2024 (nzg)

Ausgangslage und Begründung

Mit E-Mail vom 27. November 2024 demissioniert Reto Stampfli per 1. Februar 2025 als Mitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates. Dadurch kann er automatisch nicht mehr als Mitglied des Ausschusses PKSS und als Ersatzmitglied des Bildungs- und Sozialausschusses tätig sein.

Reto Stampfli war seit 2021 Mitglied der Fraktion Die Mitte im Gemeinderat. Ebenfalls ab 2021 war er Mitglied des Ausschusses für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit und übte von Beginn weg das Amt des Vize-Vorsitzenden aus. Ausserdem war er seit 2021 Ersatzmitglied im Bildungs- und Sozialausschuss.

Das erste Ersatzmitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates Sandra Bargetzi rückt als Mitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates nach. Das bisherige zweite Ersatzmitglied Victoria Maurer rückt als neues erstes Ersatzmitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates nach.

Gestützt auf Paragraph 126 des Gesetzes über die politischen Rechte rückt Sabrina Stuber, Florastrasse 38, 4500 Solothurn, als neues zweites Ersatzmitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates nach.

Die Fraktion Die Mitte wird gebeten, dem Stadtschreiber so rasch als möglich ein Mitglied für den Ausschuss Präsidiales, Kultur, Sport und öffentlich Sicherheit sowie ein Ersatzmitglied für den Bildungs- und Sozialausschuss zu melden.

Anträge

Der Gemeinderatskommission wird zuhanden des Gemeinderates

beantragt:

1. Die Demission von Reto Stampfli als Mitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates per 1. Februar 2025 wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Als Mitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates rückt ab 2. Februar 2025 das bisherige erste Ersatzmitglied Sandra Bargetzi der Fraktion Die Mitte im Gemeinderat nach. Das bisherige zweite Ersatzmitglied Victoria Maurer rückt als neues erstes Ersatzmitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates nach.
3. Gestützt auf Paragraph 126 des Gesetzes über die politischen Rechte rückt ab 2. Februar 2025 Sabrina Stuber als neues zweites Ersatzmitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates nach.

4. Die Fraktion Die Mitte wird gebeten, dem Stadtschreiber so rasch als möglich ein Mitglied für den Ausschuss Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit sowie ein Ersatzmitglied für den Bildungs- und Sozialausschuss zu melden.

Als Antrag an den Gemeinderat hat die Gemeinderatskommission

beschlossen:

Einstimmig

1. Die Demission von Reto Stampfli als Mitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates per 1. Februar 2025 wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Als Mitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates rückt ab 2. Februar 2025 das bisherige erste Ersatzmitglied Sandra Bargetzi der Fraktion Die Mitte im Gemeinderat nach. Das bisherige zweite Ersatzmitglied Victoria Maurer rückt als neues erstes Ersatzmitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates nach.
3. Gestützt auf Paragraph 126 des Gesetzes über die politischen Rechte rückt ab 2. Februar 2025 Sabrina Stuber als neues zweites Ersatzmitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates nach.
4. Die Fraktion Die Mitte wird gebeten, dem Stadtschreiber so rasch als möglich ein Mitglied für den Ausschuss Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit sowie ein Ersatzmitglied für den Bildungs- und Sozialausschuss zu melden.

Antrag und Beratung

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, gibt bekannt, dass Reto Stampfli sich entschieden hat, nicht erneut zu kandidieren und zu demissionieren. Seine sachliche Art, verbunden mit einer Portion Schalk wurde sehr geschätzt. Seinen Einsatz wird herzlich verdankt.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird

beschlossen:

Einstimmig

1. Die Demission von Reto Stampfli als Mitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates per 1. Februar 2025 wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Als Mitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates rückt ab 2. Februar 2025 das bisherige erste Ersatzmitglied Sandra Bargetzi der Fraktion Die Mitte im Gemeinderat nach. Das bisherige zweite Ersatzmitglied Victoria Maurer rückt als neues erstes Ersatzmitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates nach.
3. Gestützt auf Paragraph 126 des Gesetzes über die politischen Rechte rückt ab 2. Februar 2025 Sabrina Stuber als neues zweites Ersatzmitglied der Fraktion Die Mitte des Gemeinderates nach.

4. Die Fraktion Die Mitte wird gebeten, dem Stadtschreiber so rasch als möglich ein Mitglied für den Ausschuss Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit sowie ein Ersatzmitglied für den Bildungs- und Sozialausschuss zu melden.

Verteiler (elektronisch)

Herr Reto Stampfli

Parteien

Lohnbüro

Stadtkanzlei

ad acta 012-0, 018-11, 018-14

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 3

4. Sportkommission; Demission und Neuwahl Mitglied der SP-Fraktion

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Vorlage: Protokollauszug GRK Nr. 126 vom 19.12.2024 (nzg)

Ausgangslage und Begründung

Joelle Eggenschwiler hat mit Schreiben vom 25. September 2024 als Mitglied der SP-Fraktion der Sportkommission demissioniert. Sie ist seit 2021 Mitglied der Sportkommission.

Die SP-Fraktion wurde gebeten, dem Stadtschreiber ein neues Mitglied für die Sportkommission zu melden.

Am 21. November 2024 meldete die SP-Fraktion dem Stadtschreiber per E-Mail, dass sie Sebastian Rüegg als neues Mitglied der SP-Fraktion der Sportkommission nominiert hat. Die beiden bisherigen Ersatzmitglieder rücken nicht nach.

Antrag

Der Gemeinderatskommission wird zuhanden des Gemeinderats

beantragt:

Als neues Mitglied der SP-Fraktion der Sportkommission wird Sebastian Rüegg, Herrenweg 62b, 4500 Solothurn, gewählt.

Als Antrag an den Gemeinderat hat die Gemeinderatskommission

beschlossen:

Einstimmig

Als neues Mitglied der SP-Fraktion der Sportkommission wird Sebastian Rüegg, Herrenweg 62b, 4500 Solothurn, gewählt.

Antrag und Beratung

Keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission hat der Gemeinderat

beschlossen:

Einstimmig

Als neues Mitglied der SP-Fraktion der Sportkommission wird Sebastian Rüegg, Herrenweg 62b, 4500 Solothurn, gewählt.

Verteiler (elektronisch)

Herr Sebastian Rüegg, Herrenweg 62b, 4500 Solothurn

Parteien

Lohnbüro

Stadtkanzlei

ad acta 348, 018-1

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 4

5. Museumskommission; Neuwahl Mitglied der SP-Fraktion

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Vorlage: Protokollauszug GRK Nr. 127 vom 19.12.2024 (nzg)

Ausgangslage und Begründung

Miryam Abebe hat mit Mail vom 2. April 2024 als Mitglied und Präsidentin der SP der Museumskommission demissioniert.

Die Stadtkanzlei hat die Parteipräsidien angeschrieben, um eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu finden.

Mit E-Mail vom 21. November 2024 teilte die SP-Fraktion mit, dass sie Ueli Steiner als neues Mitglied der SP-Fraktion der Museumskommission nominiert hat

Antrag

Der Gemeinderatskommission wird zuhanden des Gemeinderates

beantragt:

Als neues Mitglied der Museumskommission wird Ueli Steiner, Schmiedengasse 23, 4500 Solothurn, gewählt.

Als Antrag an den Gemeinderat hat die Gemeinderatskommission

beschlossen:

Einstimmig

Als neues Mitglied der Museumskommission wird Ueli Steiner, Schmiedengasse 23, 4500 Solothurn, gewählt.

Antrag und Beratung

Keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission hat der Gemeinderat

beschlossen:

Einstimmig

Als neues Mitglied der Museumskommission wird Ueli Steiner, Schmiedengasse 23, 4500 Solothurn, gewählt.

Verteiler (elektronisch)

Herr Ueli Steiner, Schmiedengasse 23, 4500 Solothurn

Parteien

Lohnbüro

Stadtkanzlei

ad acta 358, 018-1

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 5

6. Beschwerdekommision; Demission Mitglied der Fraktion der Grünen

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Vorlage: Protokollauszug GRK Nr. 128 vom 19.12.2024 (nzg)

Ausgangslage und Begründung

Mit E-Mail vom 25. November 2024 demissionierte Theres Pfluger per sofort als Mitglied der Fraktion der Grünen der Beschwerdekommision.

Theres Pfluger war von 2021 bis 2022 Ersatzmitglied und seither Mitglied der Beschwerdekommision.

Die Fraktion der Grünen wird gebeten, dem Stadtschreiber so rasch als möglich ein Mitglied für die Beschwerdekommision zu melden.

Anträge

Der Gemeinderatskommision wird zuhanden des Gemeinderates

beantragt:

1. Die Demission von Theres Pfluger als Mitglied der Fraktion der Grünen der Beschwerdekommision per sofort wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Die Fraktion der Grünen wird gebeten, dem Stadtschreiber so rasch als möglich ein Mitglied für die Beschwerdekommision zu melden.

Als Antrag an den Gemeinderat hat die Gemeinderatskommision

beschlossen:

Einstimmig

1. Die Demission von Theres Pfluger als Mitglied der Fraktion der Grünen der Beschwerdekommision per sofort wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Die Fraktion der Grünen wird gebeten, dem Stadtschreiber so rasch als möglich ein Mitglied für die Beschwerdekommision zu melden.

Antrag und Beratung

Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, informiert, dass die Fraktion der Grünen zwischenzeitlich als Ersatzmitglied Thomas Mayer und neu Stefan Frank für die Beschwerdekommision

gemeldet hat. Die Anträge wurden entsprechend ergänzt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit für den Gemeinderat werden die überarbeiteten Anträge eingeblendet.

Der Gemeinderat hat

beschlossen:

Einstimmig

1. Die Demission von Theres Pfluger als Mitglied der Fraktion der Grünen der Beschwerdekommision per sofort wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Als neues Mitglied der Beschwerdekommision der Fraktion der Grünen wird Thomas Mayer, Bourbakistrasse 15, 4500 Solothurn gewählt.
3. Als neues Ersatzmitglied der Beschwerdekommision der Fraktion der Grünen wird Stefan Frank, Amanz Gressly-Strasse 47, 4500 Solothurn gewählt.

Verteiler (elektronisch)

Frau Theres Pfluger

Herr Thomas Mayer, Bourbakistrasse 15, 4500 Solothurn

Herr Stefan Frank, Amanz Gressly-Strasse 47, 4500 Solothurn

Parteien

Lohnbüro

Stadtkanzlei

ad acta 012-0, 018-11, 018-14

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 6

7. Kommission für Planung und Umwelt; Demission und Neuwahl Ersatzmitglied der GLP-Fraktion

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Vorlage: Protokollauszug GRK Nr. 129 vom 19.12.2024 (nzg)

Ausgangslage und Begründung

Mit E-Mail vom 28. November 2024 demissionierte das Ersatzmitglied Denis Müller der GLP-Fraktion der Kommission für Planung und Umwelt per sofort. Denis Müller war seit August 2022 Ersatzmitglied der Kommission für Planung und Umwelt.

Die GLP-Fraktion hat am 28. November 2024 per E-Mail den Stadtschreiber informiert, dass sie Daniela Ebner, Baselstrasse 51b, 4500 Solothurn, als neues Ersatzmitglied der GLP-Fraktion der Kommission für Planung und Umwelt nominiert hat.

Anträge

Der Gemeinderatskommission wird zuhanden des Gemeinderates

beantragt:

1. Die Demission von Denis Müller als Ersatzmitglied der GLP-Fraktion der Kommission für Planung und Umwelt wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Als neues Ersatzmitglied der GLP-Fraktion der Kommission für Planung und Umwelt wird Daniela Ebner, Baselstrasse 51b, 4500 Solothurn, gewählt.

Als Antrag an den Gemeinderat hat die Gemeinderatskommission

beschlossen:

Einstimmig

1. Die Demission von Denis Müller als Ersatzmitglied der GLP-Fraktion der Kommission für Planung und Umwelt wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Als neues Ersatzmitglied der GLP-Fraktion der Kommission für Planung und Umwelt wird Daniela Ebner, Baselstrasse 51b, 4500 Solothurn, gewählt.

Antrag und Beratung

Keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird hat der Gemeinderat

beschlossen:

Einstimmig

1. Die Demission von Denis Müller als Ersatzmitglied der GLP-Fraktion der Kommission für Planung und Umwelt wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Als neues Ersatzmitglied der GLP-Fraktion der Kommission für Planung und Umwelt wird Daniela Ebner, Baselstrasse 51b, 4500 Solothurn, gewählt.

Verteiler (elektronisch)

Frau Denis Müller

Frau Daniela Ebner, Baselstrasse 51b, 4500 Solothurn

Parteien

Lohnbüro

Stadtkanzlei

ad acta 798-0, 018-1

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 7

8. Einführung Klassenmanagementlektionen per 01.08.2025

Referentin: Irène Schori, Schuldirektorin

Vorlage: Antrag Schuldirektion vom 20.12.2024

Ausgangslage und Begründung

Mit dem Ziel die Attraktivität des Lehrberufs und der Schulleitung zu stärken, hat das Volksschulamt entschieden, zusätzlich zur bereits bestehenden Klassenleitungs-Lektion auf das Schuljahr 2025/2026 die Einführung einer Klassenmanagementlektion (KLM) zu vollziehen. Die Klassenmanagementlektion ist eine Massnahme, die an dringendster Front ansetzt: der Beziehungsarbeit der Klassenlehrperson mit ihren Schülerinnen und Schülern und deren Eltern, sie gibt Zeit und Entlastung und entlastet dadurch auch die Schulleitung.

Die Umsetzung erfolgt in der Primarschule und der Sek I kostenneutral durch die Reduktion einer Schichtlektion (Halbklassenunterricht). In jeder Kindergartenklasse hingegen stehen neu 28 Lektionen zur Verfügung.

Da die Gesamtlektionenzahl pro Klasse (ausser im Kindergarten) nicht erhöht wird, geht die Einführung der KLM auf Kosten des Halbklassenunterrichts. Der Kantonsrat hat nun am 18.12.2024 den Auftrag von Nicole Hirt erheblich erklärt. Hinsichtlich KLM soll den Schulen mehr Flexibilität geben werden. In Absprache mit der kommunalen Behörde soll jede Schule selber entscheiden können, ob sie Bedarf sehen für die zweite Lektion oder dem Halbklassenunterricht Priorität geben wollen.

Erwägung

Die Einführung der KLM war ursprünglich per 1.8.2024 vorgesehen. Die Schulleitungskonferenz (SLK) der Stadt Solothurn hat sich daher bereits seit längerer Zeit intensiv mit der Umsetzung der KLM gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes befasst und entsprechende Lösungen gefunden.

Alle Leitungspersonen bedauern es ausserordentlich, dass die KLM auf Kosten einer Lektion Halbklassenunterricht geht. Die SLK kommt jedoch zum Schluss, jeder Klassenlehrperson diese Lektion für u.a. die Beziehungsarbeit ausserhalb der Unterrichtstätigkeit zu gewähren. Dies nicht zu tun, würde der Attraktivität der Stadt als Arbeitgeber widersprechen und zudem eine Ungleichbehandlung der Lehrpersonen des Kindergartens, wo eine zusätzliche Lektion gesprochen wird, gegenüber jenen der Prim./Sek I schaffen.

Antrag

Die Schulleitungskonferenz beantragt hiermit die Klassenmanagementlektion gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes per 01.08.2025 umzusetzen.

Erläuterungen zum Antrag

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, informiert, dass an der letzten Gemeinderatskommission beschlossen wurde, die Klassenmanagementlektionen direkt im Gemeinderat zu behandeln. Grund dafür ist, dass eine zeitliche Dringlichkeit besteht und eine Vorberatung im Ausschuss nicht mehr möglich war. Die Einführung wurde vom Kanton beschlossen. Im Dezember 2024 hat der Kantonsrat den Antrag gestellt, dass die kommunale Aufsichtsbehörde das Geschäft beschliessen soll. Die Schuldirektorin, Irène Schori, wird begrüsst und wird die Thematik erläutern.

Irène Schori, Schuldirektorin, dankt für das Wort. Im Namen der Schulleitungskonferenz wurde der Antrag zur Einführung der Klassenmanagementlektionen per 1. August 2025 eingereicht. Das Volksschulamt hat im Schuljahr 2023/2024 kommuniziert, dass am 1. August 2024 alle Lehrpersonen, die eine Klasse führen, nicht eine Lektion, sondern zwei Lektionen erhalten, um die Arbeit zu erledigen. Gemäss Volksschulamt geht das kostenneutral von der ersten bis zur neunten Klasse und auf Kosten einer Halbklassenlektion. Das heisst, eine von zwei Lehrpersonen ist nicht vor Ort in der Klasse, sondern hat in diesem Rahmen Zeit für Schüler- und Schülerinnencoaching, Organisationsaufgaben, Vorbereiten oder Nachbereiten. Auch hat das Volksschulamt gesagt, im Kindergarten kann eine Lehrperson nicht voll angestellt werden. Ein Vollzeitpensum beträgt 93 Prozent und das sind 27 Lektionen. Im Zusammenhang mit der Einführung der Klassenmanagementlektionen hat das Volksschulamt entschieden, dass für Kindergartenlehrpersonen das Pensum um eine Lektion erhöht wird. Damit werden künftig Klassenlehrpersonen bei Vollzeit Pensum mit 96 Prozent angestellt sein. Damit nähert sich das Anstellungsverhältnis Kindergartenlehrpersonen denen von Primarschullehrpersonen. Die Folge ist, dass die Lektion finanziert werden muss und der Beitrag zu 100 Prozent zu Lasten der Gemeinden geht. Dieser kurzfristige Entscheid vom Volksschulamt hat zu viel Aufregung und Diskussionen geführt. Die Lehrpersonen und Schulleitungen mussten sich überlegen, wie der Entscheid gehandhabt wird. Deshalb hat das Volksschulamt den Entscheid um 1 Jahr vertagt. Das heisst, die Einführung findet im August 2025 statt. Die Klassenlehrpersonen sollen neu zwei Lektionen erhalten - beziehungsweise 130 Arbeitsstunden. Umgerechnet auf 38 Schulwochen bedeutet das dreieinhalb Stunden Zeit pro Woche für Schüler- und Schülerinnencoaching, Elterngespräche, Absprachen mit Fachstellen, den Austausch mit Fachlehrpersonen, Administrationsaufgaben. Jedoch wurde am 18. Dezember 2024 im Kantonsrat der Auftrag von Nicole Hirt als erheblich erklärt. Der Auftrag besagt, dass die Gemeinden im Entscheid frei sind, die Lektion für die Klassenlehrpersonen zu bewilligen oder nicht. Die Gemeinden sollen in Absprache mit der Schulleitung selber über Positionierung und Vorgehen entscheiden. Ohne den Kantonsratsentscheid würde die Klassenmanagementlektion im August 2025 eingeführt werden. Die zusätzliche Lektion im Kindergarten müsste die Gemeinde selbst finanzieren. Dank des Kantonsratsentscheid kann der Gemeinderat entscheiden. Wird der Antrag abgelehnt, geht es weiter wie bisher. Die Stadt wird möglicherweise gegenüber anderen Gemeinden an Attraktivität einbüssen. Insbesondere auch für Kindergartenklassenlehrpersonen aus den vorher genannten Gründen. Wird der Antrag angenommen, werden in diesem Rechnungsjahr die bereits budgetierten Kosten von Franken 14'000 ausgelöst. In den Folgejahren werden, je nach Einstufung der Lehrpersonen, Franken 34'000 ausgelöst. Wird der Antrag angenommen, können sich die Klassenlehrpersonen intensiv mit den zunehmend grossen wie auch belastenden Aufgaben, wie das Coaching von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen weiteren vielfältigen Aufgaben kümmern. Wird der Antrag angenommen, wird das Anstellungsverhältnis der Klassenlehrpersonen gegenüber den Fachlehrpersonen fairer. Wird der Antrag angenommen, wird die Stadt Solothurn ein attraktiver Arbeitgeber für Klassenlehrpersonen und speziell für Kindergartenlehrpersonen. Wird der Antrag angenommen, entspricht man einer langjährigen Forderung eines nachweislichen Bedarfs. Der Kanton St. Gallen hat kürzlich zwei Lektionen für Klassenlehrpersonen gesprochen, damit die Aufgaben erledigt werden können. Durch die Streichung einer Lektion in jedem Schuljahr wurde die Finanzierung gelöst. Die Schulleitungskonferenz ist klar der Meinung,

dass die Klassenmanagementlektionen allen Klassenlehrpersonen vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe 1 zugesprochen werden sollen. Die mehrheitlich kostenneutralen Klassenmanagementlektionen sollten gesprochen werden, weil es ein positives Signal für die Klassenlehrpersonen ist. In diesem Sinne wird im Namen der Schulleitungskonferenz die Zustimmung zum Antrag erhofft.

Eintretensdiskussion

Barbara Feldges stellt im Namen der FDP-Fraktion den Antrag auf Rückweisung des Geschäfts zur Behandlung im Bildungs- und Sozialausschuss. Die erhaltenen Unterlagen waren unvollständig. Auch besteht keine Dringlichkeit, über das Geschäft heute zu entscheiden.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, bittet die Schuldirektorin um eine Rückmeldung zur Dringlichkeit.

Irène Schori, Schuldirektorin, informiert, dass die Schulleitungen intensiv die Pensen planen. Die Kündigungen müssen bis Ende Januar ausgesprochen werden. Werden neue Stellen besetzt, müssen diese ausgeschrieben werden. Je früher Klarheit vorhanden ist, kann an der Stellenbesetzung gearbeitet werden. Damit möglichst zeitnahe die passenden Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen an Bord sind. Besteht eine Unsicherheit, kann die Schulleitung keine Nägel mit Köpfen machen. Es geht um 75 Lektionen, die umverteilt werden müssen oder zusätzlich ausgelöst werden.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, ergänzt, dass zuerst eingetreten werden muss, bevor ein Rückweisungsantrag gestellt werden kann. Wird nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt. Ist das Eintreten bestritten?

Keine Wortmeldungen, Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Marianne Wyss hat eine Anmerkung zur Pensenplanung. Die Pensenplanung wird sich in den Oberstufen und der Primarschule nicht verändern. Das Pensum bleibt gleich und ist kostenneutral. Effektiv wird nur im Kindergarten das Pensum verändert. Im Moment kann im Kindergarten kein 100 Prozent Pensum erreicht werden. Mit der neuen Lektion nähert man sich einem Vollzeitpensum an. Berücksichtigt werden muss, dass kantonsintern gekündigt wird und das ist erst im Mai relevant. Wenn es um die Attraktivität der Stellen geht, werden die Lehrpersonen im Kanton besser bezahlt als im Kanton Bern. Somit ist keine Dringlichkeit gegeben.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, teilt mit, dass bei Lehrpersonen teilweise Teil-Kündigungen ausgesprochen werden müssen, weil die Lektionen nicht mehr eingehalten werden. Das muss gemacht werden. Es gibt einen Unterschied zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Können den Lehrpersonen nicht mehr die Lektionen zur Verfügung gestellt werden, die im Vertrag vorgegeben sind, muss Ende Januar gekündigt werden.

Irène Schori, Schuldirektorin, ergänzt, dass richtig ausgeführt worden ist, dass die ganze Pensenplanung in Bewegung ist. Es können auch noch Kündigungen eintreten. Der Tag X ist noch nicht in Stein gemeißelt. Im Wesentlichen ist es wichtig, Klarheit zu schaffen. Gibt es die Klassenmanagementlektionen oder gibt es keine Klassenmanagementlektionen? Der Entscheid obliegt beim Gemeinderat.

Sibille Keune hält fest, dass eine Annahme der Klassenmanagementlektionen sehr wohl einen Einfluss hat für die Stadt Solothurn als Arbeitgeberin. Damit werden die Lehrpersonen

entlastet. Die Gemeinden, die Klassenmanagementlektionen anbieten, gelten für Arbeitnehmer als attraktiv. Es ist zwingend, dass heute darüber entschieden wird.

Laura Gantenbein erklärt, dass die Pensenplanung grundsätzlich im November beginnt. Der 31. Januar 2025 steht unmittelbar bevor und die Planungen befinden sich auf der Zielgeraden. Man kann sich als attraktiver Arbeitgeber positionieren, indem jetzt Nägel mit Köpfen gemacht und die Klassenmanagementlektionen gesprochen werden. Momentan besteht eine grosse Unsicherheit. Vielleicht gibt es nächstes Jahr die Lektionen, vielleicht gibt es auch nächstes Jahr keine Lektionen. Es gibt keine Klarheit.

Angela Petiti hält fest, dass es nicht gut war, wie es abgelaufen ist. Man hatte zwei Jahre Zeit und ist erst Ende 2024 mit dem Vorstoss gekommen. Niemand hier kann etwas dafür, ausgenommen diejenigen, die im Kantonsrat zugestimmt haben. Trotzdem muss die Frage gestellt werden, was der Nutzen einer Diskussion durch den Bildungs- und Sozialausschuss ist? Nach den Voten kann gehofft werden, dass zu Gunsten des Antrags gestimmt wird. Im Februar finden die ersten Vorstellungsgespräche in den Schulen statt. Will der Gemeinderat wirklich so viel Mehraufwand generieren, weil das Geschäft nicht den ordentlichen Weg gegangen ist? Daher ist der Rückweisungsantrag abzulehnen.

Marianne Wyss teilt mit, dass es falsch ist, wie es abgelaufen ist. Dass die Gemeinderatskommission entschieden hat, den Bildungs- und Sozialausschuss zu umgehen, ist nicht gut. Der Bildungs- und Sozialausschuss wurde dafür kritisiert, die Geschäfte nicht richtig vorzubereiten. Jetzt kommt es zu Diskussionen, weil das Geschäft nicht ordentlich durch den Ausschuss vorbereitet worden ist. Sowohl die Vor- und Nachteile als auch eine Prüfung, was effektiv eintritt, konnte der Ausschuss nicht vornehmen. Im Vorfeld mussten viele Fragen mit der Schuldirektorin geklärt werden. Einmal hiess es, die Klassenmanagementlektionen sind im Budget. Dann hiess es, die Lektionen sind nicht im Budget. Diese Fragen hätte der Bildungs- und Sozialausschuss im Vorfeld klären können. Da stellt sich schon langsam die Frage, wofür gibt es einen Bildungs- und Sozialausschuss? Man kann den Bildungs- und Sozialausschuss auch abschaffen, dann spart man auch Geld. Entweder wird ein System eingeführt und konsequent angewendet, oder es wird ganz darauf verzichtet. Langsam aber sicher neigt sich ihre Geduld dem Ende zu.

Jörg Aebischer möchte wissen, warum die Genehmigung der Klassenmanagementlektionen so dringend für die Pensenplanung ist? Grundsätzlich hat es nur Einfluss auf den Kindergarten und im Kindergarten ein Plus von 3 bis 4 Prozent auf den Lohn durch die Klassenmanagementlektion. Auf die Planung der übrigen Volksschullehrpersonen hat es keinen Einfluss. Dort ist es eine Verschiebung zu Folge. Die Argumente mit Kündigungen und Vorstellungsgesprächen sind zusammenhangslos. Der Prozess ist unsauber abgelaufen. Man solle sich darauf besinnen, dass Prozesse richtig ablaufen. Auch wenn das Ergebnis im Bildungs- und Sozialausschuss dasselbe wäre. Die kurzfristige Diskussion im Chat des Ausschusses zu diesem Geschäft war schwierig. Es ist festzuhalten, dass keine Dringlichkeit gegeben ist. Die Pensen verändern sich nicht. Dort, wo es zu einer Änderung der Pensen kommt, ist es eine zusätzliche Lektion zu den bestehenden Lektionen und deshalb müssen auch keine Kündigungen in der Planung berücksichtigt werden. Mit der Arbeitgeberseite hat es gar nichts zu tun.

Laura Gantenbein erläutert, dass es sehr wohl einen Einfluss auf die Stundenplanung hat. Der Entscheid muss baldigst gefällt werden. Entscheidet der Gemeinderat, die Klassenmanagementlektionen nicht zu sprechen, werden weiterhin Partnerunterrichtslektionen angeboten. Umgekehrt werden Klassenmanagementlektionen eingeführt und deren Planung muss bis zum 10. Mai 2025 abgeschlossen sein.

Angela Petiti ergänzt, dass es einen Einfluss hat. Geht es in den Oberstufen auf Kosten einer Halbklassenlektion, hat es je nachdem auf die einzelnen Lehrpersonen Einfluss und auch auf

die Kündigung. Möglicherweise führt es auch dazu, dass sich Lehrpersonen nicht mehr ernst genommen fühlen. In den Schulen wurde viel darüber diskutiert, was es für einzelne Lehrpersonen heisst, falls Halbklassenlektionen gestrichen werden. Deshalb ist es berechtigt zu fragen, warum nicht heute entscheiden? Besonders, wenn der Bildungs- und Sozialausschuss zu keinem anderen Ergebnis kommen wird. Es ist unverständlich, warum nicht heute entscheiden werden kann und damit endlich Klarheit geschaffen wird. Ausserdem braucht es eine ausserordentliche Sitzung im Februar bei einer Behandlung im Bildungs- und Sozialausschuss.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, präzisiert, dass die Bildungs- und Sozialausschuss Sitzung am 26. Februar 2025 stattfindet und das Geschäft am 25. März 2025 im Gemeinderat behandelt werden kann.

Markus Schüpbach erkundigt sich, was die umliegenden Gemeinden beschlossen haben?

Irène Schori, Schuldirektorin, informiert, dass darüber keine Kenntnisse vorliegen. Das Volksschulamt hat entschieden, dass die Klassenmanagementlektion im August 2025 eingeführt wird. Ohne den Vorstoss im Kantonsrat würde der Gemeinderat auch nicht darüber diskutieren. Die Folge davon ist, dass jede Gemeinde entscheiden muss, wie man vorgehen will. Die Frage ist, welche Gemeinde vorangeht. Im Grunde genommen ist es eine Frage der Zeit, bis die Klassenmanagementlektion flächendeckend eingeführt wird, weil der Bedarf vorhanden ist. Das Verhältnis zu vielen Familien ist anspruchsvoll, komplex bis schwierig. Die Schulen und Klassenlehrpersonen sind bemüht, sich darum zu kümmern. Eine Stunde reicht dafür nicht. Es braucht Zeit. Rund um den Unterricht sind zusätzliche Aufgaben entstanden, die weitgehend durch Klassenlehrpersonen gestemmt werden.

Angela Petiti ergänzt, dass in der Primar- und Oberstufe in der Amtei Thal-Gäu es sehr individuell geregelt hat. In der Oberstufe wurde ein Fach im Halbklassenunterricht nicht eingeführt. Deshalb werden die Managementlektionen zusätzlich eingeführt. Es werden also keine Einsparungen gemacht, sondern die Lektion wird zusätzlich gesprochen. Jede Gemeinde macht es komplett anders und es gibt keine einheitliche Einführung. Im Thal-Gäu wurde zugunsten der Schulen entschieden.

Barbara Feldges moniert, dass die Gemeinderatskommission im Dezember anders hätte entscheiden können. Wäre das Geschäft im Januar im Bildungs- und Sozialausschuss traktandiert worden, hätte das Geschäft im Februar im Gemeinderat behandelt werden können. Kurz einen Vergleich zu anderen Gemeinden. Die Gemeinde Subingen hat auch eine eigene Lösung. Das Gestürm rund um die Kommunikation im Volksschulamt geht auf keine Kuhhaut. Es nervt als Lehrperson und nervt als Behörde. Auch kann die Schuldirektorin nichts dafür, dass die Situation gerade ist, wie sie ist.

Irène Schori, Schuldirektorin, ergänzt, dass es grundsätzlich eine simple Fragestellung ist, nämlich ist man dafür oder dagegen. Findet der Gemeinderat es gut, erhalten die Klassenlehrpersonen die Zeit, die sie benötigen. Das ist kostenneutral in der Primarstufe und in Sek 1. Oder sagt man nein, denn die Klassenlehrpersonen sollen die Zeit im Klassenzimmer verbringen. Es ist eine Grundsatzfrage. Es ist davon auszugehen, dass keine neuen Erkenntnisse im Bildungs- und Sozialausschuss entstehen werden, ausser, dass geprüft werden kann, wie es die übrigen Gemeinden entschieden haben.

Laura Gantenbein hält fest, dass bei einer Rückweisung aufgrund der Voten der Auftrag für den Bildungs- und Sozialausschuss klar ist. Heute hat man vieles gehört und viel diskutiert.

Es wird über den Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion abgestimmt:

Der Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion wird mit 10 Ja-Stimmen zu 20 Nein-Stimmen abgelehnt.

Beantwortung der Fragen

Sibille Keune hält fest, dass die GLP/Mitte Fraktion es sehr begrüsst, eine zweite Klassenleitungslektion einzuführen und dadurch die Lehrpersonen entlastet werden sollen. **Die GLP/Mitte-Fraktion wird dem Antrag zustimmen.** Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer hat jahrelang dafür gekämpft, dass die Bedingungen für Lehrpersonen verbessert werden. Wie auch bereits bei der ersten Klassenleitungslektion vor einigen Jahren. Dass die neue Klassenmanagementlektion kostenneutral eingeführt werden soll, ist schade für die Unterrichtsqualität. Trotzdem darf und muss an die Klassenlehrpersonen gedacht werden. Die Stadt muss ein attraktiver Arbeitsplatz sein, insbesondere in Zeiten von Lehrermangel. Aus politischer Perspektive und speziell unter den Umständen der Sparmassnahmen des Kantons findet die Mitte/GLP-Fraktion es wichtig, dass Klassenlehrpersonen die Klassenmanagementlektionen erhalten und gebrauchen. Die Umsetzung ist individuell und noch offen. Aber durchaus auch ein Mehrwert für die Klasse und die Unterrichtsqualität. Die kostenneutrale Umsetzung ist unter Lehrpersonen umstritten und deshalb muss die Frage gestellt werden, wie die Schulleitungskonferenz auf den Entschluss der Umsetzung gekommen ist? Die Lehrpersonen wurden bei dieser Entscheidung nicht berücksichtigt. Die Umsetzung der Klassenmanagementlektion wird evaluiert und möglicherweise auch auf die Bedürfnisse angepasst. Weiter ist anzumerken, dass die Klassenmanagementlektion nicht zu Arbeitspensen über 100 Prozent führen darf. Das würde ganz falsche Signale senden und widerspreche der Idee dahinter.

Des Weiteren wird diese Lektion die Pensenplanung beeinflussen. Es gibt viele Lehrpersonen, also nicht Klassenlehrpersonen, die vor allem Teamteaching unterrichten. Fallen diese Teamteaching-Lektionen in jeder Klasse weg, müssten gezwungenermassen die Lehrpersonen weniger arbeiten. Das führte dazu, dass die Klassenlehrpersonen gezwungenermassen mehr arbeiten müssten. In der Realität würde es in fast jeder Klasse eine Pensenänderung geben.

Barbara Feldges teilt mit, dass es so schwierig ist, vernünftige Entscheide zu treffen. Auch das Vorgehen des Volksschulamtes wurde bereits moniert. Ausserdem sind die Zustände in den Kindergärten ein Problem. Es wird entschieden, ob Kinder mit vier oder fünf Jahren eingeschult werden. Das führt zu einer enormen Heterogenität in der Sprachentwicklung und Selbstständigkeit. Als Beispiel gibt es Kinder mit Windeln, Kinder die sich nicht selber anziehen können, Kinder die kein Deutsch können. Aus den genannten Gründen ist meine Meinung, dass die Klassenmanagementlektion im Kindergarten notwendig ist. Auch wird angeregt, dass in der Primar- und Sekundarschule eine flexible Variante gewählt wird. Die Schulen oder Klassen sollen entscheiden, ob die Lektion im Team-Teaching oder Klassenmanagement geführt wird. **Die FDP-Fraktion war ursprünglich für eine Rückweisung des Antrages. Jetzt gibt es Stimmfreigabe für die FDP-Mitglieder.**

Laura Gantenbein hält fest, dass die Klassenmanagementlektion wichtig und bereits seit Jahren angedacht ist. Bis anhin gab es Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen und das ist ein Support für den administrativen Aufwand, der oft von einer Person pro Klasse gemacht wird. Ebenfalls von Bedeutung ist, dass Klassenlehrpersonen – im Gegensatz zu anderen Lehrpersonen, die ebenfalls in der Klasse unterrichten – nicht nur für ein einzelnes Fach verantwortlich sind, sondern für das gesamte Wohl der Klasse, einschliesslich Klassengeist, soziales Lernen und weitere Aspekte. Das Informationsbedürfnis und auch das Interesse der Erziehungsberechtigten haben zugenommen. Die Individualisierung hat den Weg ins Klassenzimmer gefunden und damit die Differenzierung. So individuell wie die Kinder sind, so

individuell lösen sie Probleme, so individuell ist die Art zu lernen. Das Kind steht im Zentrum und soll gestärkt werden. Es wird mehr mit Kindern abgesprochen, die Erziehungsberechtigten, Schulsozialpädagogen und Schulsozialpädagoginnen, Heilpädagogen und Heilpädagoginnen, Schulpartner und Schulpartnerinnen, Stufen Kollegen und Stufen Kolleginnen und Co Schulleitungen. Mehr Leute arbeiten in einer Klasse zusammen. **Deshalb wird die Fraktion der Grünen dem Antrag zustimmen.** Am liebsten hätte die Fraktion der Grünen gehabt, wenn die Lektion zusätzlich hinzukommt und nicht auf die Kosten einer Halbklassenlektion. Die Fragen zur Finanzierung konnten geklärt werden und wurden bereits ausgeführt. Die Pensenplanung läuft bereits und es gibt keinen Grund, weshalb das Traktandum nicht diskutiert und genehmigt werden kann. Die Stadt will eine gute, verlässliche und attraktive Arbeitgeberin für Lehrpersonen sein.

Angela Petiti teilt mit, dass das Votum der SP-Fraktion nicht noch einmal wiederholt werden muss. Das wichtigste wurde bereits gesagt. Zur Wiederholung: Die Arbeitslast und der Arbeitsaufwand für Klassenlehrpersonen sind deutlich gestiegen, sowohl in der Primarstufe als auch in der Sekundarstufe. Die Einführung der Klassenmanagementlektion wird in keiner Weise infrage gestellt. Es soll alles organisiert werden, um diese Lektion zu ermöglichen. Das steht ausser Frage. Den Aktionsplan Volksschule gibt es, weil es mehr Schüler und Schülerinnen gibt. Weil es mehr Belastung gibt. Weil es höhere Ansprüche gibt. Die Lektion soll die Volksschulen stärken und vor allem die Lehrpersonen stützen. Es ist extrem schade, dass dafür Halbklassenlektionen eingespart werden müssen. Jedoch ist das der Kompromiss, nachdem alle Verbände zusammengekommen sind. Somit ist zu hoffen, dass der Gemeinderat dem Antrag zustimmt. **Die SP-Fraktion wird dem Antrag zustimmen.**

Marianne Wyss erinnert im Namen der SVP-Fraktion daran, dass in den letzten Monaten jeder einzelne Rappen gesucht wurde, der eingespart werden kann. Jetzt soll rasch für die Zukunft frisches Geld gesprochen und mehr Geld ausgegeben werden. Die Arbeit der Lehrpersonen wird geschätzt und dem riesigen Aufwand ist man sich bewusst. Es darf nicht vergessen gehen, dass mehr Geld gesprochen werden soll und dieses Geld sollte gespart werden. Dass in der Bildung nicht gespart werden sollte, ist bekannt aber es muss auch nicht ständig für die Bildung neues Geld ausgegeben werden. **Die SVP-Fraktion wird den Antrag ablehnen.** Der Grund dafür ist, dass es noch offene Punkte gibt, Diskussionen noch nicht zu Ende geführt sind, das Geschäft nicht ordentlich vorbereitet werden konnte .

Irène Schori, Schuldirektorin, informiert, dass keine Lehrperson auf ein Pensum über 100 Prozent kommen wird. Im Kindergarten ist es nicht möglich, 100 Prozent zu arbeiten. Die Lektion, die finanziert werden muss, bezieht sich auf den Kindergarten. Das Klassenleitungsamt im Kindergarten wird dadurch attraktiver. Wie ihr wisst, gibt es einen Fachkräftemangel. Das Amt als Klassenlehrer und Klassenlehrerin bedeutet viel Verantwortung zu übernehmen.

Die Schulleitungen sind intensiv im Austausch mit ihren Unterrichtsteams und nach wie vor sind die Unterrichtsteam frei, wie die Aufgaben verteilt werden. Entscheidet bei Annahme des Antrags eine Klassenlehrperson, weiterhin im Klassenzimmer zu bleiben, spricht nichts dagegen. Sie kann aber auch ausserhalb des Klassenzimmers sein. Es können einzelne Schüler für das Coaching aus dem Klassenzimmer genommen werden. Das kann flexibel gestaltet werden und ist nicht in Stein gemeisselt. Den Lehrpersonen kann vertrauensvoll die Gestaltung übergeben werden.

Die Kommunikation des Volksschulamts gegenüber den Stadtschulen ist mangelhaft. Es ist ein System, in dem man immer wieder Überraschungen erlebt.

Barbara Feldges bedankt sich für die Information von Irène Schori, dass die Managementlektionen nicht stur, sondern individuell gestaltet werden können.

Gestützt auf den Antrag der Schuldirektion wird

beschlossen:

26 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Der Gemeinderat nimmt die Umsetzung der Klassenmanagementlektion gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes per 01.08.2025 zur Kenntnis.

Verteiler (elektronisch)

Schuldirektion
ad acta 210-6

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 8

9. Plakatierung Wahlen und Abstimmungen

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Referentin: Corinne Widmer, Vorsitzende Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit

Vorlagen: Protokollauszug PKSS Nr. 21 vom 18.11.2024 (nzg)
Plan Standorte Plakate für politische Abstimmungen
Muster Plakatierung

Ausgangslage und Begründung

§ 66bis des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1961) ermächtigt den Regierungsrat, durch Verordnung Richtlinien für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten ohne Bewilligung zu erlassen. Bei Wahlen und Abstimmungen werden entlang der Strassen zahlreiche Plakate aufgestellt. Die entsprechende Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate ist seit 1. September 2015 in Kraft. Seitdem gab es mehrere Grosswahlenlässe. Viele Aspekte konnten durch die Verordnung geklärt, vereinheitlicht oder vereinfacht werden.

Das Ziel der neuen Richtlinie bleibt eine pragmatische Regelung, die einerseits den Parteien das Plakatieren erleichtert und andererseits der Verwaltung bei Bedarf einen entsprechenden Handlungsspielraum gibt. Bei der Umsetzung der Richtlinie sollen somit die Anliegen der Parteien berücksichtigt werden. Demgegenüber ist jedoch zu beachten, dass viele Bürgerinnen und Bürger sich aufgrund von Wahl- und Abstimmungsplakaten immer wieder gestört und/oder in ihrer Sicherheit im Strassenverkehr beeinträchtigt fühlen.

Wann Plakate aufgestellt/aufgehängt werden dürfen bzw. wieder entfernt werden müssen, regelt die kantonale Verordnung. Die Gemeinde kann Standorte definieren, an welchen sie das Plakatieren erlaubt oder ausschliesst (§8 Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate). Ausgeschiedene Standorte oder Änderungen bereits ausgeschiedener Standorte sind der Staatskanzlei spätestens 3 Monate vor der nächsten Abstimmung oder Wahl bekannt zu geben. Der Mitteilung ist der entsprechende Gemeinderatsprotokollauszug beizulegen. Die Staatskanzlei führt eine Liste, welche laufend aktualisiert wird und von den Parteien, politischen Gruppierungen, Kandidierenden oder Interessierten bezogen werden kann.

Diverse Gemeinden haben bereits entsprechende Regelungen erlassen. Aufgrund sehr vieler negativer Rückmeldungen aus der Bevölkerung beantragt die Stadtverwaltung, dass das Plakatieren an Strassenbeleuchtungen (Kandelabern) und öffentlichen Geländern (Brückengeländer) verboten wird. Der Gemeinderat kann maximal 4 Standorte (inkl. Detailpläne) als «erlaubte Standorte» definieren. Erlaubt sind einzig Plakate an den zur Verfügung gestellten Plakatständen.

Anträge

Dem Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit

beantragt:

1. Das Plakatieren an sämtlichen Beleuchtungskandelabern auf dem Gemeindegebiet der Stadt Solothurn ist untersagt.
2. Das Plakatieren auf sämtlichen Grundstücken oder an Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist untersagt.
3. An folgenden Standorten auf dem Gemeindegebiet der Stadt Solothurn ist das befristete Plakatieren auf den zur Verfügung gestellten und beidseitig nutzbaren Plakatständern zulässig (vgl. Detailplan):
 - a. Amthausplatz
 - b. Dornacherplatz
 - c. Kreuzackerplatz
 - d. Postplatz
4. Abstimmungs- und Wahlplakate sowie sonstige Abstimmungs- und Wahlwerbungen auf privatem Grund unterliegen der Zustimmung des Grundeigentümers.
5. Die Stadtkanzlei wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Als Antrag an den Gemeinderat hat der Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit bei 6 Anwesenden

beschlossen:

1 Ja-Stimme, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

1. Das Plakatieren an sämtlichen Beleuchtungskandelabern auf dem Gemeindegebiet der Stadt Solothurn ist untersagt.
2. Das Plakatieren auf sämtlichen Grundstücken oder an Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist untersagt.
3. An folgenden Standorten auf dem Gemeindegebiet der Stadt Solothurn ist das befristete Plakatieren auf den zur Verfügung gestellten und beidseitig nutzbaren Plakatständern zulässig (vgl. Detailplan):
 - a. Amthausplatz
 - b. Dornacherplatz
 - c. Kreuzackerplatz
 - d. Postplatz
4. Abstimmungs- und Wahlplakate sowie sonstige Abstimmungs- und Wahlwerbungen auf privatem Grund unterliegen der Zustimmung des Grundeigentümers.
5. Die Stadtkanzlei wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Erläuterungen zum Antrag

Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, erläutert, dass das Geschäft Plakatierung Wahlen und Abstimmungen im Ausschuss emotional diskutiert wurde. Das zeigt auf, dass Plakate ein wichtiges Werbemittel für die Parteien sind. Deshalb wollte die Verwaltung das Plakatieren auf öffentlichem Grund nicht verbieten, sondern es wurde eine einfache, kostengünstige Lösung erarbeitet. Vier geeignete Standorte wurden identifiziert, die weder den Strassenverkehr beeinträchtigen noch das Stadtbild negativ beeinflussen. Im Protokoll hat sich ein Fehler eingeschlichen. Die vier Standorte würden nicht nur für 192, sondern für 512 Plakate Platz bieten. Ein Rückweisungsantrag wurde angekündigt. In diesem Fall wird der Antrag selbstverständlich gemäss den Vorgaben der Exekutive überarbeitet. Da die politischen Parteien in Bezug auf das Thema Plakatierung über umfassendere Erfahrung als die Verwaltung verfügen, wird für eine gezielte Überarbeitung um klare inhaltliche Vorgaben gebeten. Eine mögliche Überarbeitung des Antrags hat jedoch keinen Einfluss auf die bevorstehenden Gemeinderatswahlen, da der entsprechende Gemeinderatsbeschluss mindestens drei Monate vor dem Wahl- und Abstimmungstermin dem Kanton gemeldet werden muss.

Corinne Widmer informiert, dass am 18. November 2024 das Thema im Ausschuss behandelt worden ist. Es war kein «Nullachtfünfzehn»-Thema, sondern es wurde angeregt diskutiert. Bei 6 Anwesenden wurden die fünf Anträge mit *1 Ja-Stimme, 4 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung* abgelehnt. Die wichtigsten Punkte der Diskussion waren, dass ein Antrag gestellt worden ist das Geschäft im Ausschuss zu streichen. Mit einem Stichentscheid wurde die Streichung abgewiesen. Die zahlreichen negativen Rückmeldungen der Bevölkerung wurde vehement in Frage gestellt. Auch sollen es grossmehrheitlich Auswärtige gewesen sein. Die Anzahl Plakatständer, die Standorte und Kosten wurden ausführlich diskutiert. Ein Thema war «De Schnäller isch der Gschwinder». Wer legt fest, an welchem Standort welches Plakat aufgehängt wird? Natürlich wurde auch besprochen, dass bei der Annahme dieser Anträge das Plakatieren auf privaten Grund gar nicht geregelt ist. Zuletzt wurde darauf hingewiesen, dass die Parteien in eine Sinnkrise geraten könnten, falls die langjährige Praxis der Plakatierung aufgehoben wird und das Amt des Anbringens der Plakate nicht mehr ausgeübt werden kann.

Voten der Fraktionen

Wolfgang Wagmann hält fest, dass die FDP-Fraktion das weitgehende Verbot der Wahlplakatierung im öffentlichen Raum, wie schon der vorberatende Ausschuss für Präsidiales, entschieden ablehnt. Wie schon im Ausschuss ist die FDP-Fraktion der Meinung, dass die Stadtverwaltung ein entsprechendes SP-Postulat sozusagen in vorauseilendem Gehorsam erfüllen will, obwohl dieses im Rat noch gar nicht behandelt worden ist. Der Vorschlag der Stadtverwaltung ist nicht praktikabel, für die Parteien unattraktiv und kostet die Stadt erst noch Geld. Die beschränkte Kapazität der geplanten Plakatständer könnte für unschöne Verteilungskämpfe - analog zu den Badetuch-Reservierungen für Liegestühle auf Mallorca - sorgen. Auch ist damit zu rechnen, dass der Plakatierungsdruck auf privatem Grund und Boden zunimmt. Wie engagiert eine Partei auftritt und was sie für Ihren Wahlkampf anbietet, das zeigt sich auch bei der Plakatierung. Langjährige Helferinnen und Helfer würden mit dem neuen Regime vor den Kopf gestossen und demotiviert, keine demokratische Basisarbeit mehr leisten zu können.

Die Stadtverwaltung berichtet von bis zu 200 Reklamationen, insbesondere in Bezug auf die Plakatierung an Kandelabern. Im Verhältnis zu über 10'000 Stimmberechtigten in der Stadt erscheint diese Anzahl als vernachlässigbar. Die fünf bis sechs Wochen mit Plakaten sind absolut zumutbar und ein starkes Zeichen gelebter Demokratie. Stimmberechtigte, die für diese kurze Zeit die Gesichter ihrer politischen Vertreterinnen und Vertreter nicht ertragen, sollten ihre Haltung hinterfragen. Es gibt viele Staaten auf dieser Erde, wo nur noch wenige, regimetreue Köpfe im öffentlichen Raum zu sehen sind. Da darf man doch stolz auf den

demokratisch legitimierten Meinungsbildungsprozess sein – auch wenn im Stadtbild für einige Wochen der «Kopfsalat» dominiert.

Aus all diesen Gründen beantragt die FDP, auf das vorliegende Geschäft gar nicht erst einzutreten und bei der bisherigen Praxis zu verbleiben. Möchten man doch im kommenden Wahljahr wie gewohnt die Kandidierenden der Bevölkerung präsentieren können.

Heinz Flück ergänzt, sofern auf das Geschäft eingetreten werde, wird ein Rückweisungsantrag gestellt wird.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, ergänzt, dass es sich nicht um eine voreilige Umsetzung des Postulats handelt. Die Verwaltung lässt sich nicht beeinflussen von einer Fraktion oder einer Partei bei der Beantwortung oder Ausarbeitung der Anträge.

Es wird über den Antrag abgestimmt, nicht auf das Geschäft Plakatierung Wahlen und Abstimmungen einzutreten.

Der Antrag der FDP-Fraktion, nicht auf das Geschäft Plakatierung Wahlen und Abstimmungen einzutreten, wird angenommen.

Der Gemeinderat hat

beschlossen:

20 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen

Auf das Geschäft «Plakatierung Wahlen und Abstimmungen» wird nicht eingetreten.

Verteiler (elektronisch)

Stadtkanzlei
ad acta 110-4

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 9

10. Interpellation der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, vom 23. April 2024, betreffend «Wie geht es weiter mit dem Stadtmist Solothurn»

Referentin: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Vorlage: Antwort Stadtpräsidium vom 29. Oktober 2024

Die SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, hat am 23. April 2024 folgende Interpellation eingereicht:

«Wie geht es weiter mit dem Stadtmist Solothurn

Die Stadt Solothurn hat zwischen 1925 und 1976 ihren Abfall auf dem Stadtmist entsorgt, welcher im Westen der Stadt liegt. Nach der Ablehnung des Projekts Wasserstadt Solothurn, in welcher der Stadtmist saniert worden wäre, musste die Stadt eigene Abklärungen und Verhandlungen treffen, um den Stadtmist zu sanieren.

Im Herbst 2020 kam es zu einer Einigung. Alle drei Deponien sollen komplett ausgehoben und das Material sachgemäss entsorgt werden. Die geplanten Kosten belaufen sich auf CHF 120 Millionen.

Die Sanierungsarbeiten begannen 2022. Im Herbst 2023 wurden wir vom Gemeinderat zum Informationsabend beim Stadtmist eingeladen und über den aktuellen Stand informiert.

An diesem Abend wurde bereits erwähnt, dass die Sanierung teurer kommt als geplant (+ CHF 16 Millionen) und es kamen verschiedene Fragen auf.

1. Wie sehen die aktuellen Kostenüberschreitungen und die voraussichtlich neu budgetierten Kostenüberschreitungen aus?
2. Wieso wird der Gemeinderat nur oberflächlich informiert?
3. Welche Verträge gibt es? Wer sind die Vertragsparteien und was ist der Inhalt der Verträge? Wer hat die Verträge unterschrieben? War die Person berechtigt die Verträge zu unterschreiben?
4. Ist es absehbar, dass die Verträge nicht eingehalten werden können bzw. kommt es zu Abweichungen? Was haben die Abweichungen für Folgen?
5. Was geschieht, wenn man sich nicht einigt, wer die Mehrkosten trägt?
6. Ist sichergestellt, dass der Bund sich bei Kostenüberschreitungen an der Sanierung beteiligt?
7. Was macht man, wenn der Vertrag nicht rechtsgültig unterschrieben wurde?
8. Kann man Regress auf die verantwortliche Person nehmen?
9. Was sind die Konsequenzen für die betroffene Person?»

Das Stadtpräsidium beantwortet die Interpellation wie folgt:

Einleitung

Nebst der vorliegenden überparteilichen Interpellation vom 24. Oktober 2023 wurden am 23. April 2024 von der SVP-Fraktion eine zusätzliche Interpellation und von der FDP-Fraktion ein Postulat betreffend des Stadtmistes eingereicht. Diese politischen Vorstösse stehen in Abhängigkeit zueinander und sind sehr komplex.

Ausgangslage und Grundlagen sind für die beiden Interpellationen adäquat. Zum Postulat wurde von Seiten des Stadtpräsidiums bereits eine Stellungnahme verfasst und dem Gemeinderat zugestellt.

Die zwischen 1925 und 1976 betriebenen Deponien müssen saniert werden. Bereits in den 1990er Jahren wurde mit der Planung der Deponiesanierung begonnen. Ab 2023 wird mit der Umsetzung begonnen, die bis 2028 abgeschlossen sein soll.

Sämtliche getroffenen Vereinbarungen sowie alle rechtlich relevanten Dokumente zwischen Kanton und Stadt sind das Ergebnis langjähriger, enger Zusammenarbeit sowie umfangreicher Abklärungen mit dem Bund (BAFU Bundesamt für Umwelt). Die Federführung war von Beginn weg beim kantonalen Amt für Umwelt und dem Rechtsdienst des kantonalen Bau- und Justizdepartementes (BJD). Die Stadt Solothurn war von Anfang an je nach Verhandlungspunkt durch den Stadtpräsidenten, den Chef Rechtsdienst, den Finanzverwalter und die Leitung des Stadtbauamtes vertreten.

Stand heute zeigt sich, dass sowohl die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kanton als auch die gewählte Sanierungsvariante «Totalaushub» sich als richtig und zielführend erweisen.

Die vorliegende Interpellationsbeantwortung ist deshalb in Zusammenarbeit mit dem Kanton als federführende Institution und dem extern begleitenden Juristen erfolgt.

1. Ausgangslage / Fragestellung

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn saniert derzeit zusammen mit dem Kanton Solothurn die ehemaligen Kehrichtdeponien Stadtmist Solothurn (Unterhof, Spitelfeld und oberer Einschlag). Im Gemeinderat sind zwei Interpellationen (Interpellation der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn vom 23. Oktober 2023 betreffend «Vereinbarungen 2011 und 2023 zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn», Erstunterzeichner Markus Schüpbach; Interpellation der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn «Wie geht es weiter mit dem Stadtmist Solothurn» Erstunterzeichnende Marianne Wyss) und ein Postulat (Postulat der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn betreffend «Externe Unterstützung zur Beantwortung der Interpellationsfragen sowie Sicherstellung einer fachlichen und finanziellen Kontrolle des Stadtmistprojektes») hängig.

Die vorliegende Stellungnahme enthält zum besseren Verständnis der Antworten auf die gestellten Fragen einige Vorbemerkungen.

2. Grundlagen

Der Punkt 2 Grundlagen ist im Wortlaut bei beiden Interpellationsstellungen identisch.

2.1 Vorbemerkung

Der Punkt 2 Grundlagen ist im Wortlaut bei beiden Interpellationsstellungen identisch.

Die Abklärungen, die im Zusammenhang mit der Sanierung des Stadtmistes getätigt wurden, reichen bis in das Jahr 1992 zurück. Aufgrund des langen Zeitraums und des Umstandes, dass die meisten der an der Ausarbeitung der relevanten Dokumente beteiligten Personen ihre Funktion heute nicht mehr ausüben, ist eine Rekonstruktion der damals getroffenen Entscheidungen schwierig. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf folgenden Dokumenten:

- Gutachten zur Kostenverteilung von Dr. Karin Scherrer vom 3. September 2009;
- Organisation und Pflichtenheft Entwicklungsgebiet Spitelfeld/Unterefeld vom 16. November 2010;
- E-Mail-Korrespondenz vom 15./16. September 2011 (Bereinigung Vertragsentwurf und Kostenteiler);
- Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn vom 8. Dezember 2011 / 31. Mai 2012 betreffend die Erstellung und Finanzierung eines Sanierungsprojektes nach Art. 17 der Altlastenverordnung für die Sanierung der belasteten Standorte auf GB Solothurn Nrn. 2025, 2038, 5251 und 2048;
- Schreiben der Stadt Solothurn an den Regierungsrat vom 29. Oktober 2015 betreffend Finanzierung der Altlastensanierung;
- Protokoll der Sitzung Sanierung Altlastdeponien vom 17. Mai 2016;
- Memorandum von Bernardo Albisetti, Bau- und Justizdepartement, «Finanzbeschlüsse im Altlastenbereich», undatiert;
- Verfügung Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 6. Juni 2019 (Zusicherung Abgeltung Deponie «Unterefeld»)
- Sanierungsverfügung des Bau- und Justizdepartements Deponie «Unterefeld» vom 18. Februar 2020;
- Verfügung Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 21. August 2020 (Zusicherung Abgeltung Deponie «Oberer Einschlag»)
- Verfügung Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 21. August 2020 (Zusicherung Abgeltung Deponie «Spitelfeld»)
- Sanierungsverfügung des Bau- und Justizdepartements Deponie «Oberer Einschlag» vom 13. Januar 2021;
- Sanierungsverfügung des Finanzdepartements Deponie «Spitelfeld» vom 19. Januar 2021;
- Totalunternehmer-Werkvertrag zwischen der Bauherrengemeinschaft Altlastensanierung Solothurn und der ARGE Vision Solothurn vom 22. Januar 2021;
- Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn vom 25. April 2023 betreffend Zusätze «Konkretisierung Finanzkompetenzen» und «Kostenteiler CKW-Sanierung»;
- Leitfaden der Bauherrengemeinschaft Altlastensanierung Solothurn und der ARGE Vision Solothurn für die Erstellung und Erledigung von Nachtragsforderungen (Mehr- oder Minderleistungen) ausgelöst durch Bestellungenänderungen oder Leistungsabweichungen (Stand 08. November 2023);

- Streitschlichtungsvereinbarung zwischen der Bauherrengemeinschaft Altlastensanierung Solothurn und der ARGE Vision Solothurn vom März 2024.

2.2 Sanierungsgegenstand / Eigentumsverhältnisse

Die Geschichte der drei Stadtmistdeponien und die früheren Eigentumsverhältnisse werden im Gutachten von Dr. Karin Scherrer (S. 6 ff) einlässlich dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme wird auf eine Wiederholung dieser Ausführungen verzichtet.



Abbildung 1: Übersichtsplan Deponien Stadtmist (Auszug aus der Präsentation der Sitzung des erweiterten Steuerungsgremiums vom 03.04.2024)

Die Deponie «Unterhof» ist die älteste der drei Stadtmistdeponien. Sie wurde im Zeitraum von 1925 bis 1947 betrieben und erstreckt sich auf das im Eigentum der Stadt Solothurn stehende Grundstück GB Solothurn/2048 (vgl. Sanierungsverfügung BJD betreffend Deponie Unterhof vom 18. Februar 2020).

Die Deponie «Spitelfeld» ist die grösste der drei Stadtmistdeponien. Sie wurde im Zeitraum von 1947 bis 1970 betrieben und erstreckt sich auf die Grundstücke GB Solothurn/2038 und 5251. GB Solothurn/5251 steht im Eigentum des Kantons. GB Solothurn/2038 steht im Eigentum der Stadt Solothurn (vgl. Sanierungsverfügung des Finanzdepartements betreffend Deponie Spitelfeld vom 19. Januar 2021).

Die Deponie «Oberer Einschlag» ist die jüngste der drei Stadtmistdeponien. Sie wurde im Zeitraum von 1971 bis 1976 betrieben und erstreckt sich auf das im Eigentum der Stadt Solothurn stehende Grundstück GB Solothurn/2025 (vgl. Sanierungsverfügung BJD betreffend Deponie Oberer Einschlag vom 13. Januar 2021).

Die drei Grundstücke befinden sich im Finanzvermögen der Stadt Solothurn.

2.3 Chronologie

In Kenntnis der vorhandenen Belastung auf den genannten Grundstücken wurden im Zeitraum von 1992 bis 2010 diverse Voruntersuchungen durchgeführt und auch ein sog. «Sanierungsprojekt» erarbeitet. Diese Untersuchungen erfolgten jedoch nicht nach den in der Altlastenverordnung vorgegebenen Verfahrensschritten und waren auch unvollständig (vgl. die genannten drei Sanierungsverfügungen, jeweilige Ziff. 1.2).

Im Zusammenhang mit dem Projekt Wasserstadtsolothurn, das im Gebiet der Stadtmistdeponien hätte realisiert werden sollen, wurde 2010 eine Projektorganisation ins Leben gerufen, mit dem Ziel, die beiden Teilprojekte «Altlastensanierung» und «städtebauliches Entwicklungsgebiet Spitelfeld/Unterfeld» voranzutreiben. Die Leitung des Teilprojekts Altlastensanierung wurde dem Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn übertragen.

2.2 Organigramm Entwicklungsgebiet Spitelfeld/Unterfeld

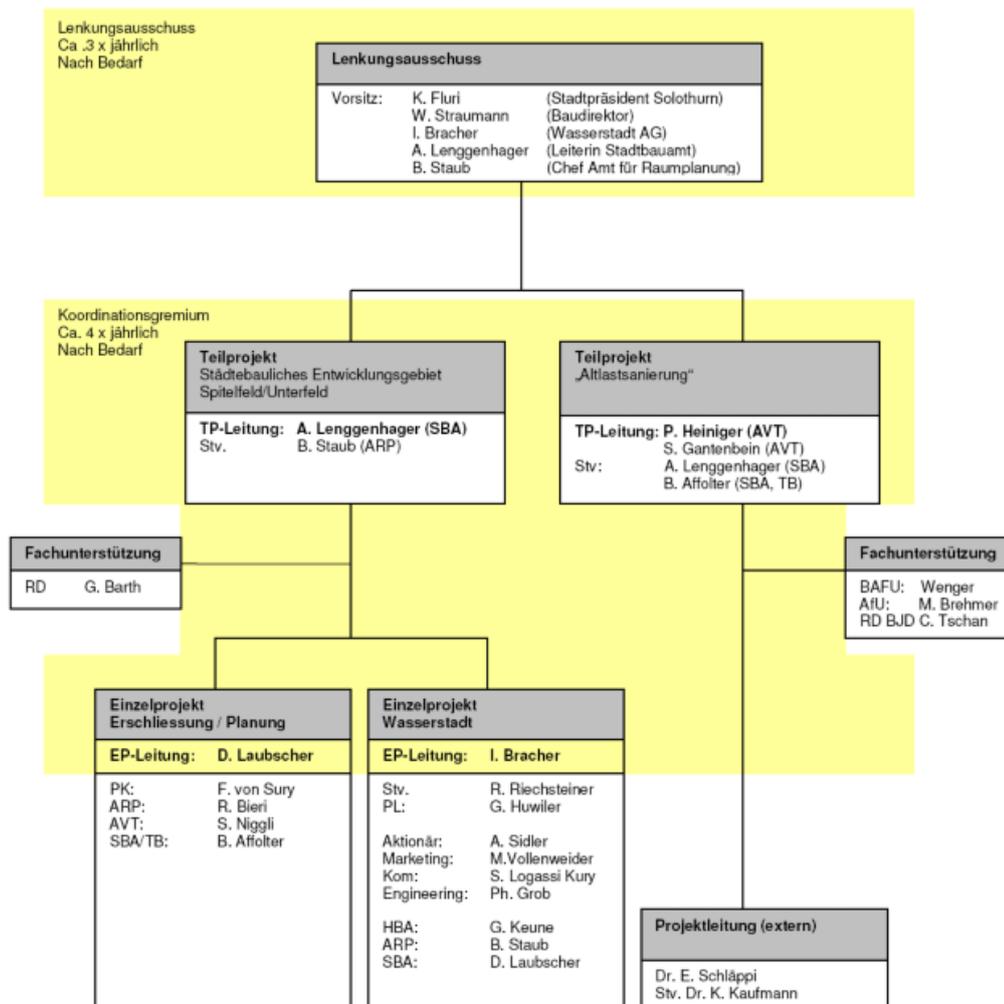


Abbildung 2: Organigramm Entwicklungsgebiet Spitelfeld / Unterfeld (Organisation und Pflichtenheft vom 16.11.2010)

Mit Vereinbarung vom 8. Dezember 2011 / 31. Mai 2012 schlossen sich der Kanton und die Stadt Solothurn zu einer Bauherrengemeinschaft (in der Form einer einfachen Gesellschaft) zusammen mit dem Ziel, gemeinsam ein Sanierungsprojekt für die Sanierung der

Stadtmistdeponien zu erarbeiten. Für die fachliche Bearbeitung des Sanierungsprojekts wurde eine externe Projektleitung betraut. Die Projektorganisation wie auch die Kommunikation nach aussen erfolgte nach den im erwähnten Pflichtenheft definierten Vorgaben (vgl. Ziff. 4 der Vereinbarung). Die Federführung intern sowie im Verkehr mit Dritten wurde dem Kanton übertragen. Der Kanton wurde auch ermächtigt im Namen aller Parteien Ausschreibungsverfahren durchzuführen und die entsprechenden Verträge für die Bauherrengemeinschaft abzuschliessen (unter vorgängiger Anhörung der Stadt Solothurn; vgl. Ziff. 2.2 der Vereinbarung). Die Haftung im Aussenverhältnis erfolgt anteilmässig auf die Quote der den Parteien direkt zurechenbaren Kosten nach den in der Vereinbarung festgelegten Verteilschlüssel (nach Massgabe der jeweiligen Grundstücksflächen). Die Vereinbarung wurde namens des Kantons durch den damaligen Kantonsingenieur Peter Heiniger, namens der Stadt Solothurn durch die Leiterin des Stadtbauamtes Andrea Lenggenhager unterzeichnet. (RRB Nr. 2011/2096 vom 27. September 2011).

Die Vereinbarung war zum Zwecke der Erarbeitung eines genehmigten Sanierungsprojektes abgeschlossen worden. Dieses Projektziel wurde mit Erlass der erwähnten Sanierungsverfügungen erreicht. Eine Nachfolgevereinbarung für die Phase der Ausführung existiert nicht. Die Vereinbarung aus dem Jahre 2011 legt bereits einen Kostenteiler für die Verlegung der Kosten der Sanierung fest. Der in der Vereinbarung festgelegte Kostenteiler beruht auf den Empfehlungen des Gutachtens von Dr. Karin Scherrer, das von der Stadt Solothurn in Auftrag gegeben und vom Kanton und der Stadt Solothurn gemeinsam bezahlt wurde. In Bezug auf die Herleitung des Kostenteilers kann auf die ausführliche Darstellung im Gutachten verwiesen werden. Die Stadt Solothurn und der Kanton einigten sich im Zuge der Verhandlungen auf einen vom Gutachten (zu Gunsten der Stadt Solothurn) abweichenden Kostenteiler als im Gutachten vorgeschlagen. Nach Ziff. 6.2 der Vereinbarung trägt die Stadt 100 Prozent der Kosten für die Sanierung von GB Solothurn/2048. Für die Sanierung von GB Solothurn/2038, 5251 und 2025 trägt die Stadt 84.9 Prozent und der Kanton 15.1 Prozent der Kosten. Allfällige Beiträge des Bundes werden entsprechend dem Kostenverteiler gemäss Ziff. 6.1 und 6.2 auf den Kanton und die Stadt verteilt. Das Gutachten von Dr. Karin Scherrer hat für die Sanierung von GB Solothurn/2038, 5251 und 2025 einen Kostenteiler von 87.4 Prozent (Stadt Solothurn) und 12.6 Prozent (Kanton [umfassend Ausfallkosten und Kosten aus eigener Verantwortlichkeit]) vorgeschlagen. In der Vereinbarung wurde der Stadt Solothurn zusätzlich ein Abzug von 2.5 Prozent für Ablagerungen Dritter gewährt und der Kostenanteil des Kantons entsprechend um 2.5 Prozent heraufgesetzt (vgl. E-Mail-Korrespondenz zwischen Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst, mit dem Kanton vom 15./16. September 2011).

Im Zuge des Variantenstudiums zur Sanierung der drei Deponien führte die Bauherrengemeinschaft eine zweistufige selektive Totalunternehmer-Submission durch. Am 24. Oktober 2016 erhielt die «ARGE-Vision Solothurn» mit Beschluss des Regierungsrates den Zuschlag.

Mit Verfügung vom 6. Juni 2019 sicherte das BAFU die Abgeltung gemäss VASA für die Deponie „Unterhof“ zu. Als Auflage wurde unter anderem verfügt, dass mit den Massnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Eröffnung der Verfügung begonnen werden muss, da ansonsten die Verfügung ihre Gültigkeit verliert.

Am 18. Februar 2020 erliess das Bau- und Justizdepartement die Sanierungsverfügung für die Deponie «Unterhof» (GB Solothurn/2048) und verpflichtete die Stadt Solothurn zur Sanierung des Standortes nach den Vorgaben des durch die ARGE Vision Solothurn vom 18. August 2016 ausgearbeiteten Sanierungsprojektes.

Mit Verfügung vom 21. August 2020 stellte das BAFU unter anderem fest, dass die Sanierungsbedürftigkeit gegeben ist und dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Abgeltungen an den Totalaushub der Deponie „Oberer Einschlag“ gegeben sind.

Ebenfalls mit Verfügung vom 21. August 2020 stellte das BAFU unter anderem fest, dass die Sanierungsbedürftigkeit des Standortes gegeben ist, und dass, angesichts der neuen Erkenntnisse, die Voraussetzungen für die Gewährung von Abgeltungen an den Totalaushub der Deponie "Spitelfeld" erfüllt sind.

Am 13. Januar 2021 erliess das Bau- und Justizdepartement die Sanierungsverfügung für die Deponie «Oberer Einschlag» (GB Solothurn/2025) und verpflichtete die Stadt Solothurn zur Sanierung des Standortes nach den Vorgaben des durch die ARGE Vision Solothurn vom 18. August 2016 ausgearbeiteten Sanierungsprojektes.

Am 19. Januar 2021 erliess das Finanzdepartement die Sanierungsverfügung für die Deponie «Spitelfeld» (GB Solothurn/2038 und 5251) und verpflichtete den Kanton und die Stadt Solothurn zur Sanierung des Standortes nach den Vorgaben des durch die ARGE Vision Solothurn vom 18. August 2016 ausgearbeiteten Sanierungsprojektes.

Am 22. Januar 2021 schloss die Bauherrengemeinschaft Altlastensanierung Solothurn mit der ARGE Vision Solothurn einen Totalunternehmer-Werkvertrag für die Ausführung des Sanierungsprojektes. Der Vertrag wurde seitens der Bauherrschaft durch den Kantonsingenieur Peter Heiniger unterzeichnet.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 31. Mai 2022 genehmigte der Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung Sanierung Stadtmist Solothurn mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Nutzungsplanung kam auch die Bedeutung einer Baubewilligung zu.

Am 25. April 2023 schlossen der Kanton und die Stadt Solothurn eine Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 27. September 2011, welche den Vergabeprozess bei Aufträgen präziserte und in Bezug auf die CKW-Sanierung eine vom ursprünglichen Vertrag abweichende Kostenregelung enthält. Die Stadt Solothurn trägt für die Kosten der CKW-Sanierung einen Anteil von 72 Prozent und der Kanton einen Anteil vom 28 Prozent.

Im März 2024 schloss die Bauherrengemeinschaft mit der ARGE Vision Solothurn eine Streit-schlichtungsvereinbarung, welche den Umgang mit Nachtragsforderungen seitens des Totalunternehmers regelt und die Parteien vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch eine eigens konstituierte Schlichtungsstelle verpflichtet. Vorgängig einigten sich die Parteien im Rahmen eines gemeinsam ausgearbeiteten Leitfadens zu den Rahmenbedingungen zur Kalkulation von Nachtragsforderungen.

Die heutige Projektorganisation lehnt sich an die Projektorganisation zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftervertrages an. Ein aktualisiertes Pflichtenheft existiert nicht.

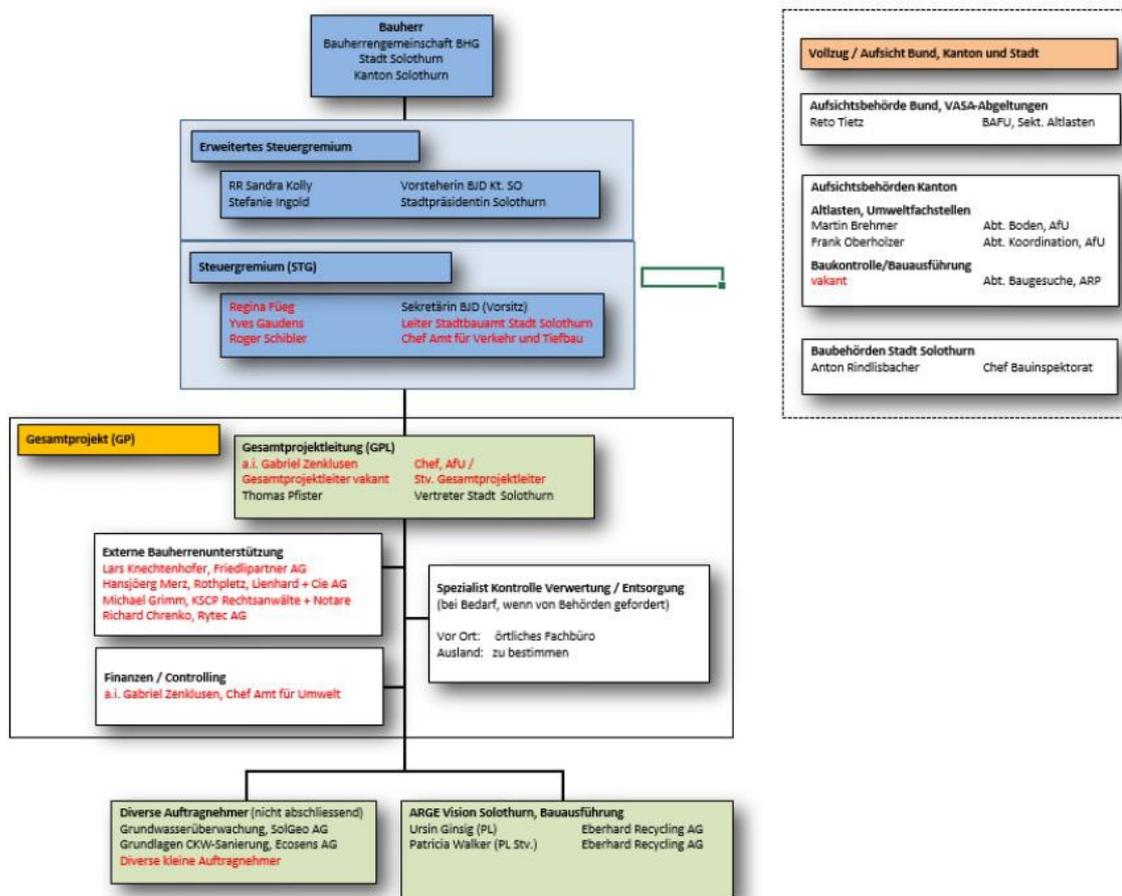


Abbildung 3: Projektorganisation (Auszug aus der Präsentation der Sitzung des erweiterten Steuerungs-gremiums vom 03.04.2024)

2.4 Gesetzlicher Rahmen der Sanierung der Deponien Stadtmist

Nach Art. 32c des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Altlastenverordnung (AltIV, SR 814.680) verpflichtet den Inhaber eines Standortes, die dazu notwendigen Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen durchzuführen (sog. Realleistungspflicht). Als Standortinhaber gilt allen voran der Eigentümer einer Sache (vgl. CORINA CALUORI, Das altlastenrechtliche Sanierungsverfahren, Zürich 2022, S. 242).

Von der Realleistungspflicht abzugrenzen ist die Frage, wer für die Kosten der Sanierung aufzukommen hat. Nach Art. 32d Abs. 1 USG trägt der Verursacher die Kosten. Als Verursacher kommen dabei die Verhaltensverursacher (d.h. z.B. Inhaber von Betrieben oder Anlagen, welche die Schadstoffbelastungen am Standort unmittelbar verursacht haben) und / oder die Zustandsstörer (d.h. diejenigen Personen, welche die rechtliche oder tatsächliche Gewalt über die Sache haben, die den ordnungswidrigen Zustand bewirkt) in Frage (vgl. BEATRICE WAGNER PFEIFER, Umweltrecht – Besondere Regelungs-bereiche, 2. Auflage, Zürich 2021, N. 780 ff.).

Die gesetzlichen Regelungen zur Realleistungs- und Kostentragungspflicht gelten sowohl gegenüber natürlichen als auch juristischen Personen, namentlich privat- und öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften (vgl. CORINA CALUORI, a.a.O., S. 243). Standortgemeinden

können gleich wie Private betroffen sein, weil auch ein Gemeinwesen, die Störereigenschaft im Sinne des Polizeirechts erfüllen und als Zustands- und Verhaltensstörer realleistungs- und kostenpflichtig werden kann (vgl. CORINA CALUORI, a.a.O., S. 243). Als Deponieinhaber wird das Gemeinwesen also nach denselben Kriterien kostentragungspflichtig wie ein privater Deponieinhaber (vgl. BEATRICE WAGNER PFEIFER, Kostentragungspflicht bei der Sanierung und Überwachung von Altlasten im Zusammenhang mit Deponien, ZBI 105/2004).

Die Stadt Solothurn ist als Eigentümerin der drei belasteten Grundstücke GB Solothurn/2048, 2038 und 2025 für die Durchführung der Sanierung realleistungspflichtig. Als Eigentümerin und ehemalige Betreiberin der Deponien gilt sie sowohl als Zustands- wie auch als Verhaltensstörer (vgl. Gutachten Karin Scherrer, S. 35 ff.). Die Stadt Solothurn wurde in den Sanierungsverfügungen vom 18. Februar 2020, 13. Januar 2021 und 19. Januar 2021 rechtskräftig zur Vornahme der Sanierung verpflichtet. In Bezug auf die Deponie Spitefeld trifft die Sanierungspflicht auch den Kanton als Eigentümer von GB Solothurn/5251.

Mit der Sanierung der Deponien Stadtmist kommt die Stadt Solothurn ihren aus den altlastenrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen nach. Es handelt sich deshalb auch nicht um die Wahrnehmung einer (der Gemeinde obliegenden) öffentlichen Aufgabe, sondern einer gesonderten gesetzlichen Pflicht aus dem Altlastenrecht, welche die Stadt Solothurn kraft ihrer Eigentümerstellung und als Verursacherin des sanierungsbedürftigen belasteten Standorts trifft.

Das Umweltschutz- und Altlastenrecht enthält in Bezug auf Durchführung und Kostentragung von Sanierungsmassnahmen eine spezialgesetzliche Regelung (unabhängig davon, ob es sich beim Standortinhaber und Störer um ein Gemeinwesen oder eine Privatperson handelt). Aus diesem Grund sind auch die Bestimmungen über das Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21) nicht anwendbar. Das Verantwortlichkeitsgesetz regelt die Haftung des Gemeinwesens für einen Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich mit oder ohne Verschulden zufügt (§ 2 ff. Verantwortlichkeitsgesetz), die Verantwortlichkeit von Beamten für Schäden, die sie dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflicht zufügen (§ 13 ff. Verantwortlichkeitsgesetz), sowie die strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit von Beamten (§ 19 ff.). Mit der Sanierungs- und Kostentragungspflicht für Altlasten, die sich aus dem Bundesrecht ergibt, hat dies nichts zu tun.

2.5 Vertragliche Grundlagen

Die Stadt Solothurn hat sich zur Erfüllung ihrer Realleistungspflicht mit dem Kanton zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen. Die Vereinbarung vom 8. Dezember 2011 / 31. Mai 2012 hatte zum Zweck, für die Deponien Stadtmist ein gemeinsames Sanierungsprojekt auszuarbeiten (Ziff. 2.1 der Vereinbarung). Die Geschäftsführung wurde dabei dem Kanton übertragen. Der Entscheid, die Federführung an den Kanton abzugeben, wurde aus Gründen der bei der Stadt Solothurn nicht vorhandenen personellen Ressourcen und des technischen Know-hows gefällt (andernfalls hätte die Stadt Solothurn diese Ressourcen extern beschaffen müssen). Die Ausarbeitung der Vereinbarung erfolgte durch den Rechtsdienst des BJD, den Rechtsdienst der Stadt Solothurn sowie Verwaltungsleitenden von Kanton und Stadt.

Nach Ziff. 2.3 der Vereinbarung haften die Gesellschafter «im Aussenverhältnis anteilmässig auf die Quote der ihnen direkt zuordenbaren Kosten (gemäss Verteilschlüssel in Ziff. 6 dieser Vereinbarung)». Die Bestimmungen über die Solidarhaftung nach Art. 143 ff. und Art. 544 Abs. 3 OR sollen auf diesen Gesellschaftervertrag keine Anwendung finden. Diese Haftungsbeschränkungsklausel ist indessen auslegungsbedürftig. Eine abweichende Regelung von der im Recht der einfachen Gesellschaft geltenden Solidarhaftung für die Haftung im

Aussenverhältnis bedarf der Zustimmung des jeweiligen Gläubigers (Art. 544 Abs. 3 OR). Ohne dessen Einverständnis kann die Solidarhaftung nicht beschränkt werden (vgl. Berner Kommentar, OR, 2006, N. 187 ff. zu Art. 544 OR). Soweit mit der Klausel in Ziff. 6.2 beabsichtigt war, die Haftung im Aussenverhältnis zu beschränken, könnte sie im Streitfall einem Gläubiger (mangels Zustimmung) nicht entgegengehalten werden (d.h. es gilt im Aussenverhältnis eine solidarische Haftung der beiden Gesellschafter). Soweit die Bestimmung als interne Haftungsregel verstanden werden kann, ist sie ohne Weiteres zulässig. Der in Anwendung der Solidarhaftung in Anspruch genommene Gesellschafter kann für den Anteil, der seine (interne) Haftungsquote übersteigt, auf den anderen Gesellschafter Regress nehmen.

Für die späteren Sanierungsmassnahmen wurde in der Vereinbarung (Ziff. 6.2) bereits ein Kostenteiler festgelegt. Diese wurde mit der Zusatzvereinbarung vom 25. April 2023 in Bezug auf die CKW-Sanierung präzisiert bzw. angepasst. Die Kostenverteilung für die Sanierung wurde wie folgt geregelt (vgl. Aufstellung Memorandum Bernardo Albisetti):

Gesamtkosten 100 %	40%	Anteil Bund		
	35%	Kostenübernahme Kanton (kantonale Abgeltung zur Sanierung von Siedlungsabfalldeponien)		
	25%	Restkosten Grundeigentümer	84.9%	Anteil Stadt
			15.1%	Anteil Kanton

Für die CKW-Sanierung wurde eine davon abweichende Kostenregelung getroffen, da die CKW-Sanierung ausschliesslich die Deponie Spitelfeld betrifft. Die (Rest-)Kosten werden zu 72 Prozent von der Stadt Solothurn und zu 28 Prozent vom Kanton getragen.

Im erwähnten Memorandum von Bernardo Albisetti wird im Gegensatz zur Vereinbarung nicht zwischen den einzelnen Grundstücken differenziert. Die Vereinbarung verpflichtet die Stadt Solothurn zur Übernahme von 100 Prozent der Kosten (nach Abzug der Bundesbeiträge und der vom Kanton zur übernehmenden Abgeltung zur Sanierung von Siedlungsabfalldeponien gemäss § 165 Abs. 1 lit. c. Ziff. 2 GWBA) für die Sanierung von GB Solothurn/2048 (Deponie Unterhof).

Nach Art. 32d Abs. 4 USG erlässt die Behörde eine Verfügung über die Kostenverteilung, wenn ein Verursacher dies verlangt oder die Massnahmen selber durchführt. Eine Kostenteilungsverfügung, in welcher der Kostenteiler hoheitlich verfügt wurde, existiert für die Sanierung der Deponien Stadtmist nicht. Die Kostenverteilung beruht auf der erwähnten vertraglichen Regelung. Kostenverteilungsverträge sind in der Praxis nicht selten und im Rahmen der Vertragsfreiheit auch zulässig. Schranken ergeben sich für Gemeinwesen, wenn neben dem Gemeinwesen Private am Vertrag beteiligt sind. Das Gemeinwesen kann sich in einem altlastenrechtlichen Kostenverteilungsvertrag weder zu eigenen Leistungen verpflichten, die klarerweise ausserhalb dessen liegen, was von einem privaten (Verhaltens- oder Zustandsstörer) verlangt werden könnte, noch kann es sich vom privaten Vertragspartner Leistungen zusagen lassen, die nicht auch Gegenstand einer Kostenteilungsverfügung bilden können (BEATRICE WAGNER PFEIFER, Kostentragungspflicht bei der Sanierung und Überwachung von Altlasten im Zusammenhang mit Deponien, ZBI 105/2004, S. 153). Diese Schranken bestehen im vorliegenden Fall nicht, da keine Private am Vertrag beteiligt sind. Kostenpflichtig ist der Kanton einerseits und die Stadt Solothurn andererseits.

Für die Vereinbarung eines vertraglichen Kostentellers anstelle des Erlasses einer Kostenteilungsverfügung bestanden im vorliegenden Fall gute Gründe. Kostenteilungsverfügungen sind

nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erst gerichtlich überprüfbar, wenn die Haftungsquote nicht nur abstrakt (d.h. prozentual), sondern auch betragsmässig festgelegt ist (vgl. LILIAN CHRISTEN, LUCA GRACEI, Das Nichteintreten des Bundesgerichts auf prozentuale altlastenrechtliche Kostenverteilungen: Praxisprobleme und Konflikte mit dem geltenden Recht, in: URP 2015, S. 535 ff. mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Dies hat zur Folge, dass der Realleistungspflichtige die Sanierungskosten vorzufinanzieren hat und erst im Anschluss (nach Vorliegen der effektiven Kosten) die Verteilung und Rückerstattung der Kosten nach dem Verursacherprinzip verlangen kann. Bei der Sanierung der Deponien Stadtmist hätte die Stadt Solothurn folglich in die Vorleistung gehen (und zwar für die gesamten Kosten ohne Abzug von Bundesbeiträgen und Beiträgen des Kantons) und erst nach dem jeweiligen Abschluss eines durch das Altlastenrecht definierten Verfahrensschrittes die Verteilung der Kosten verlangen können.

Zudem macht das BAFU das Vorliegen eines Kostenteilers zur Bedingung für die Ausrichtung von Beiträgen (vgl. Bundesamt für Umwelt, Abgeltung bei Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, 2016, Ziff. 3.5). Wenn die Möglichkeit der Festlegung eines abstrakten Kostenteilers aber nicht besteht, bleibt nur der Weg über eine vertragliche Vereinbarung.

Der vertraglich vereinbarte Kostenteiler beruht auf den Empfehlungen eines von der Stadt Solothurn gesondert dazu in Auftrag gegebenen Gutachtens, das sich einlässlich mit der Herleitung der Haftungsquoten nach dem Verursacherprinzip auseinandergesetzt hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen einer Kostenteilungsverfügung die Kosten zu Gunsten der Stadt Solothurn anders verteilt worden wären.

3. Beantwortung der im politischen Vorstoss gestellten Fragen

1. *Wie sehen die aktuellen Kostenüberschreitungen und die voraussichtlich neu budgetierten Kostenüberschreitungen aus?*

<u>Kostenschätzung 2016 exkl. Teuerung</u>	Fr.	120 Mio.
Globalauftrag ARGE Vision Solothurn	Fr.	100 Mio.
Sanierung CKW Spitelfeld	Fr.	13 Mio.
Kleinaufträge, Unvorhergesehenes (Reserve)	Fr.	7 Mio.
<u>Kostenstand Juni 2024</u>	Fr.	148 Mio.
Sanierungskosten	Fr.	130 Mio.
Inkl. Sanierung CKW Spitelfeld (Fr. 13 Mio.)		
Mehrkosten bezüglich Umgang mit radioaktivem Deponiematerial		
Teuerungsprognose 2016 – 2028	Fr.	18 Mio.

Nicht enthalten: Kosten Umgang mit PFAS (voraussichtlich 4.Quartal 2024 bezifferbar)

2. Wieso wird der Gemeinderat nur oberflächlich informiert?

Der Gemeinderat wurde an mehreren Terminen detailliert über den Stand der Dinge informiert:

- 28. Oktober 2014: GR Information Wertschöpfungsstudie Wasserstadt
- 26. Oktober 2021: GR Informationsanlass Sanierung Stadtmist
- 13. August 2024: GR Informationsanlass Sanierung Stadtmist

3. Welche Verträge gibt es? Wer sind die Vertragsparteien und was ist der Inhalt der Verträge? Wer hat die Verträge unterschrieben? War die Person berechtigt die Verträge zu unterschreiben?

Für die Sanierung der Deponien Stadtmist bestehen folgende (wesentlichen) Verträge / Vereinbarungen:

- Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn vom 8. Dezember 2011 / 31. Mai 2012 betreffend die Erstellung und Finanzierung eines Sanierungsprojektes nach Art. 17 der Altlastenverordnung für die Sanierung der belasteten Standorte auf GB Solothurn Nrn. 2025, 2038, 5251 und 2048;
- Totalunternehmer-Werkvertrag zwischen der Bauherrengemeinschaft Altlastensanierung Solothurn und der ARGE Vision Solothurn vom 22. Januar 2021 (inkl. der dazu inzwischen abgeschlossenen Nachträge, die vorliegend nicht einzeln aufgeführt werden);
- Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn vom 25. April 2023 betreffend Zusätze «Konkretisierung Finanzkompetenzen» und «Kostenteiler CKW-Sanierung»;
- Leitfaden der Bauherrengemeinschaft Altlastensanierung Solothurn und der ARGE Vision Solothurn für die Erstellung und Erledigung von Nachtragsforderungen (Mehr- oder Minderleistungen) ausgelöst durch Beststellungsänderungen oder Leistungsabweichungen (Stand 08. November 2023);
- Streitschlichtungsvereinbarung zwischen der Bauherrengemeinschaft Altlastensanierung Solothurn und der ARGE Vision Solothurn vom März 2024.

4. Ist es absehbar, dass die Verträge nicht eingehalten werden können bzw. kommt es zu Abweichungen? Was haben die Abweichungen für Folgen?

Die Abwicklung des Projekts erfolgt nach den im TU-Werkvertrag festgelegten Regeln. Die Parteien haben für das gesamte Sanierungsprojekt einen Festpreis (in der Form eines der Teuerung unterliegenden Globalpreises) vereinbart. Im Grundsatz bietet eine Festpreisabrede für den Bauherrn Sicherheit in Bezug auf den zu erwartenden Endpreis und den mit dem Vertrag eingegangenen finanziellen Verpflichtungen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass bei Festpreisverträgen häufig umstritten ist, welche Leistungen im vereinbarten (Fest-)Preis inbegriffen sind. Folge davon sind Nachtragsforderungen des ausführenden Unternehmers über (angebliche) Zusatzleistungen, die im vertraglich vereinbarten Leistungsumfang nicht enthalten waren.

Die Bauherrengemeinschaft sieht sich bereits mit verschiedenen Nachtragsforderungen des Totalunternehmers konfrontiert. Die bisher mit dem Totalunternehmer geführten Gespräche über die Berechtigung und die Höhe der Nachtragsforderungen haben gezeigt, dass der Werkvertrag einigen Interpretationsspielraum offen lässt, wie Nachtragspreise im konkreten Fall berechnet werden. Die Parteien haben inzwischen einen Leitfaden für die Erstellung und Erledigung von Nachtragsforderungen erarbeitet und verabschiedet um ein gemeinsames Verständnis für die Berechnung von Nachtragsforderungen zu entwickeln und Nachträge effizienter bereinigen zu können. Der Leitfaden lehnt sich an die Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) an (Leitfaden zum Nachtragsmanagement bei Bau- und Baudienstleistungen, V.2.0, Stand 1. Mai 2022) und wurde zusammen mit externen Spezialisten erarbeitet.

Zusätzlich hat die Bauherrengemeinschaft mit dem ausführenden Unternehmer im März 2024 eine Streitschlichtungsvereinbarung abgeschlossen, welche ein standardisiertes Streitschlichtungsverfahren vorsieht, welches die Parteien zu durchlaufen haben, falls sie über eine

Nachtragsforderung keine Einigung erzielen können. Vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens haben die Parteien die Streitsache einer eigens für das Projekt konstituierten Streitschlichtungsstelle (zusammengesetzt aus juristischen und technischen Fachspezialisten) vorzulegen, welche den Parteien einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet. Mit den erwähnten Instrumenten (Leitfaden und Streitschlichtungsvereinbarung) ist sichergestellt, dass die Beurteilung von Nachtragsforderungen nach den branchenüblichen Vorgaben erfolgt und im Streitfall durch ein externes Fachgremium beurteilt wird.

Alle Nachträge werden hart aber fair verhandelt. Selbstverständlich werden von Seiten Bauherrschaft auch Minderkostenangemeldet. Die durch den Bund lancierte PFAS-Sanierung ist nicht in den bestehenden Verträgen geregelt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war PFAS kein Thema. Angaben zu den Mehraufwendungen für die PFAS-Sanierung werden zurzeit erarbeitet. Resultate liegen gegen Ende Jahr vor.

5. Was geschieht, wenn man sich nicht einigt, wer die Mehrkosten trägt?

Führt das zwischen den Parteien vereinbarte Streitschlichtungsverfahren zu keiner Einigung, steht sowohl der Bauherrngemeinschaft als auch dem Totalunternehmer der Weg an das Zivilgericht offen, das in einem ordentlichen Zivilprozess über die strittigen Ansprüche zu urteilen hat.

6. Ist sichergestellt, dass der Bund sich bei Kostenüberschreitungen an der Sanierung beteiligt?

Das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU) ist in stetem Austausch mit dem Bund (BAFU) hinsichtlich der Mehrkosten sowohl aus dem laufendem Sanierungsarbeiten als auch der PFAS-Problematik. Die Anpassung der Zusicherungsverfügungen infolge gestiegenen Sanierungsmehrkosten ist für Ende Jahr vorgesehen nach Vorliegen der Bepreisung PFAS-Sanierung.

7. Was macht man, wenn der Vertrag nicht rechtsgültig unterschrieben wurde?

Die im Jahre 2011 abgeschlossene Vereinbarung hatte primär die Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes zum Ziel. Dieses Ziel wurde mit Genehmigung des Sanierungsprojektes und Erlass der Sanierungsverfügungen erreicht. Die Vereinbarung wurde in der Folge jedoch nicht durch eine auf die Sanierung ausgerichtete Vereinbarung abgelöst. Die einfache Gesellschaft wurde faktisch einfach fortgeführt (neu mit dem Ziel, die Sanierung auszuführen). Eine einfache Gesellschaft kann auch ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung bestehen. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Vereinbarung aus dem Jahre 2011 nicht rechtsgültig unterschrieben worden wäre, wäre dieser Mangel längst geheilt (das in der Vereinbarung erwähnte Ziel wurde erreicht und die Parteien wickeln das Projekt seit Jahren nach den in der Vereinbarung festgelegten Regeln ab).

8. Kann man Regress auf die verantwortliche Person nehmen?

Die Rückgriffsmöglichkeiten sind im Verantwortlichkeitsgesetz (§ 13 ff.) geregelt. Danach ist ein Beamter für den Schaden verantwortlich, den er dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflichten zufügt. Voraussetzung ist zunächst einmal der Eintritt eines Schadens. Anhaltspunkte, die darauf hindeuten würden, dass der Stadt Solothurn durch den Abschluss der Vereinbarung ein Schaden entstanden wäre, bestehen keine. Es ist eher davon auszugehen, dass der Verzicht auf Abschluss einer Vereinbarung der Stadt Solothurn zum Nachteil gereicht hätte (vgl. vorstehender Punkt 2.5). ^

9. Was sind die Konsequenzen für die betroffene Person?

Nach dem Verantwortlichkeitsgesetz können Verletzung von Dienstpflichten strafrechtliche, vermögensrechtliche und disziplinarische Konsequenzen resultieren.

Beratung

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, informiert, dass es aufwändig war, die Fragen umfassend zu beantworten. Dazu wurden Unterlagen zusammengesucht und es wurde recherchiert. Hierfür wurde mit dem Kanton und externer Unterstützung gearbeitet. Das Thema geht weit in die Geschichte zurück. Die ersten Abklärungen fanden vor rund 30 Jahren statt. Die Sanierung des Stadtmists ist ein Mehrgenerationenprojekt. Auch in Grenchen gibt es diese Thematik. Die erste Frage, im Zusammenhang der Kosten mit per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS), kann präzisiert werden. Es gab eine Sitzung Ende Jahr und die Kosten sollten im ersten Quartal 2025 vorliegen. Für vertiefte Informationen wird Gabriel Zenklusen, Leiter des Amtes für Umwelt, die Thematik dem Gemeinderat vorstellen. Das Wort wird der Interpellantin Marianne Wyss erteilt.

Marianne Wyss dankt für die Beantwortung der Interpellation und zur Präzisierung der ersten Antwort. Zunächst ist sie von der Beantwortung nur teilweise befriedigt.

Nachfolgend die Anmerkungen von Marianne Wyss zu den einzelnen Antworten:

Antwort 2

Es wird behauptet, dass der Gemeinderat mit zwei Terminen detailliert informiert worden ist. Da der letzte Termin über zehn Jahre zurückliegt, kann die Antwort nicht als relevant betrachtet werden.

Antwort 3

Die dritte Frage, wird nicht klar beantwortet. Eine Klarstellung ist erwünscht.

Antwort 6

Ist inzwischen eine konkrete Antwort vom Bund vorhanden? Ist die Beteiligung durch den Bund bekannt?

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, hält fest, dass im Umwelt- und Bauausschuss regelmässig informiert wird. Sobald neue Informationen vorliegen, wird Gabriel Zenklusen, Leiter des Amtes für Umwelt, den Gemeinderat informieren. Wer die Verträge unterschrieben hat, ist in den Unterlagen ersichtlich. Diese sind im ExtraNet einsehbar. Aus einer E-Mail geht hervor, dass im 2011 der RPD der damaligen Leiterin Stadtbauamt bestätigt hat, die Verträge unterzeichnen zu dürfen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interpellantin von der Beantwortung der Interpellation nur teilweise befriedigt ist.

Verteiler (elektronisch)

Stadtpräsidium
ad acta 012-5, 723

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 10

11. Überparteiliche Interpellation, Erstunterzeichner Markus Schüpbach, vom 24. Oktober 2023, betreffend «Vereinbarungen 2011 und 2023 zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn»

Referentin: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Vorlagen: Antwort Stadtpräsidium vom 29. Oktober 2024
Beilagen Nr. 1 – 17 siehe Extranet

Die FDP-, CVP- und SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Markus Schüpbach, haben am 24. Oktober 2023 folgende überparteiliche Interpellation mit Begründung eingereicht:

«Vereinbarungen 2011 und 2023 zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn

Seit 2011 existiert eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn, unterzeichnet stadtseitig durch die Chefin des Stadtbauamtes in Einzelunterschrift. Diese regelt die Erstellung und Finanzierung des Sanierungsprojektes der Standorte GB Nr. 2025, 2038, 5251 und 2048. Wesentliche Elemente dieser Vereinbarung sind: Als Rechtsform wird die Einfache Gesellschaft bestimmt, die Projektleitung liegt beim Kanton, die Kosten werden abzüglich allfälliger Drittbeiträge zwischen Stadt und Kanton proportional zur Sanierungsfläche geteilt, die Haftung gemäss OR anteilig zur Sanierungsfläche, die Submissionsentscheide liegen vollumfänglich beim Kanton. Eine Ergänzungsvereinbarung, Version 15. März 2023, wurde bezüglich der Finanzkompetenzen sowie der Finanzierung der CKW-Sanierung per RRB zwischen dem Kanton und dem Stadtpräsidium unterzeichnet. Durch die Projektverantwortlichen wurde am 8. September 2023 die Öffentlichkeit per SZ-Artikel informiert, dass polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sowie radioaktives Material im Stadtmist gefunden wurden. Damit kommen die Sanierungsarbeiten für einen Moment zum Erliegen, da für die Menge des radioaktiven Materials und für die Abfallbehandlung von PFAS keine klaren Bestimmungen im Schweizer Umweltrecht vorliegen. Aufgrund der Verzögerung, der effektiven noch vorhandenen Stoffmengen und der unklaren Entsorgungskosten, haben sich die finanziellen Risiken für die Stadt möglicherweise erheblich erhöht.

Dem Stadtpräsidium werden darum folgende Fragen zum Projekt gestellt:

1. Wird die Rechtsform der Einfachen Gesellschaft für dieses finanziell gewichtige und risikobehaftete Projekt nach wie vor als angemessen erachtet?
2. Die Haftung hat wesentlichen Einfluss auf die Risikoverteilung. Welche Haftung gilt demnach gemäss Vereinbarung von 2011 zusammen mit der Ergänzungsvereinbarung von 2023, Obligationenrecht oder das Verantwortlichkeitsgesetz resp. das Staatshaftungsgesetz?
3. Wieso wurde eine Haftungsregel gemäss OR vereinbart, obwohl in dieser Sache zwingend das Verantwortlichkeitsgesetz zur Anwendung kommen müsste (Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe)?
4. Hat die Stadt in den Verhandlungen mit dem Kanton die Anwendung des für sie günstigeren Verantwortlichkeitsgesetzes (Verschuldenshaftung des Kantons durch die Wahrnehmung der Projektleitung) gefordert?

5. Handelt es sich bei den 2011 in der Vereinbarung definierten Finanzen, um gebundene Ausgaben und wurden die Kompetenzen und die Unterschriftsberechtigungen damals eingehalten?
6. Die Ergänzungsvereinbarung von 2023 hat die Vereinbarungsregeln und damit die Projektrisiken sowie die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen für die Steuerzahlenden der Stadt Solothurn verändert und in absoluten Beträgen für die Sanierung neu definiert. Hätte diese Ergänzungsvereinbarung nicht mindestens dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen? Konkret: Wurde die Finanzkompetenz durch das Stadtpräsidium mit Unterzeichnung der Ergänzungsvereinbarung 2023 eingehalten?
7. Die Ergänzungsvereinbarung von 2023 regelt die Finanzkompetenzen des Kantons und den Kostenteiler für die CKW-Sanierung zwischen dem Kanton und der Stadt Solothurn. Wenn sich der Kanton durch den RRB in dieser Frage absichert, wieso wurden für die Stadt nicht auch klare Kompetenzen in der Ergänzungsvereinbarung fixiert?
8. Genügt dem Stadtpräsidium die Einflussnahme der Stadt bei Submissionsentscheiden?
9. Genügt dem Stadtpräsidium die momentane Projektstruktur oder müssten nicht zusätzliche Ressourcen für den erfolgreichen weiteren Projektverlauf durch die Stadt eingebracht werden?

Das Stadtpräsidium beantwortet die Interpellation wie folgt:

Einleitung

Die zwischen 1925 und 1976 betriebenen Deponien müssen saniert werden. Bereits in den 1990er Jahren wurde mit der Planung der Deponiesanierung begonnen. Ab 2023 wird mit der Umsetzung begonnen, die bis 2028 abgeschlossen sein soll. Sämtliche getroffenen Vereinbarungen sowie alle rechtlich relevanten Dokumente zwischen Kanton und Stadt sind das Ergebnis langjähriger, enger Zusammenarbeit sowie umfangreicher Abklärungen mit dem Bund (BAFU Bundesamt für Umwelt). Die Federführung war von Beginn weg beim kantonalen Amt für Umwelt und dem Rechtsdienst des kantonalen Bau- und Justizdepartementes (BJD). Die Stadt Solothurn war von Anfang an je nach Verhandlungspunkt durch den Stadtpräsidenten, den Chef Rechtsdienst, den Finanzverwalter und die Leitung des Stadtbauamtes vertreten.

Stand heute zeigt sich, dass sowohl die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kanton als auch die gewählte Sanierungsvariante «Totalaushub» sich als richtig und zielführend erweisen.

Die vorliegende Interpellationsbeantwortung ist deshalb in Zusammenarbeit mit dem Kanton als federführende Institution und dem extern begleitenden Juristen erfolgt.

1. Ausgangslage / Fragestellung

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn saniert derzeit zusammen mit dem Kanton Solothurn die ehemaligen Kehrichtdeponien Stadtmist Solothurn (Unterhof, Spitelfeld und oberer Einschlag). Im Gemeinderat sind zwei Interpellationen (Interpellation der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn vom 23. Oktober 2023 betreffend «Vereinbarungen 2011 und 2023 zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn», Erstunterzeichner Markus Schüpbach; Interpellation der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn «Wie geht es weiter mit dem Stadtmist Solothurn» Erstunterzeichnende Marianne Wyss) und ein Postulat (Postulat der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn betreffend «Externe Unterstützung zur Beantwortung der Interpellationsfragen

sowie Sicherstellung einer fachlichen und finanziellen Kontrolle des Stadtmistprojektes») hängig.

Die vorliegende Stellungnahme enthält zum besseren Verständnis der Antworten auf die gestellten Fragen einige Vorbemerkungen.

2. Grundlagen

Der Punkt 2 Grundlagen ist im Wortlaut bei beiden Interpellationsstellungen identisch.

2.1 Vorbemerkung

Die Abklärungen, die im Zusammenhang mit der Sanierung des Stadtmistes getätigt wurden, reichen bis in das Jahr 1992 zurück. Aufgrund des langen Zeitraums und des Umstandes, dass die meisten der an der Ausarbeitung der relevanten Dokumente beteiligten Personen ihre Funktion heute nicht mehr ausüben, ist eine Rekonstruktion der damals getroffenen Entscheidungen schwierig. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf folgenden Dokumenten:

- Gutachten zur Kostenverteilung von Dr. Karin Scherrer vom 3. September 2009;
- Organisation und Pflichtenheft Entwicklungsgebiet Spitelfeld/Unterfeld vom 16. November 2010;
- E-Mail-Korrespondenz vom 15./16. September 2011 (Bereinigung Vertragsentwurf und Kostenteiler);
- Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn vom 8. Dezember 2011 / 31. Mai 2012 betreffend die Erstellung und Finanzierung eines Sanierungsprojektes nach Art. 17 der Altlastenverordnung für die Sanierung der belasteten Standorte auf GB Solothurn Nrn. 2025, 2038, 5251 und 2048;
- Schreiben der Stadt Solothurn an den Regierungsrat vom 29. Oktober 2015 betreffend Finanzierung der Altlastensanierung;
- Protokoll der Sitzung Sanierung Altlastdeponien vom 17. Mai 2016;
- Memorandum von Bernardo Albisetti, Bau- und Justizdepartement, «Finanzbeschlüsse im Altlastenbereich», undatiert;
- Verfügung Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 6. Juni 2019 (Zusicherung Abgeltung Deponie «Unterhof»)
- Sanierungsverfügung des Bau- und Justizdepartements Deponie «Unterhof» vom 18. Februar 2020;
- Verfügung Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 21. August 2020 (Zusicherung Abgeltung Deponie «Oberer Einschlag»)
- Verfügung Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 21. August 2020 (Zusicherung Abgeltung Deponie «Spitelfeld»)
- Sanierungsverfügung des Bau- und Justizdepartements Deponie «Oberer Einschlag» vom 13. Januar 2021;
- Sanierungsverfügung des Finanzdepartements Deponie «Spitelfeld» vom 19. Januar 2021;

- Totalunternehmer-Werkvertrag zwischen der Bauherrengemeinschaft Altlastensanierung Solothurn und der ARGE Vision Solothurn vom 22. Januar 2021;
- Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn vom 25. April 2023 betreffend Zusätze «Konkretisierung Finanzkompetenzen» und «Kostenteiler CKW-Sanierung»;
- Leitfaden der Bauherrengemeinschaft Altlastensanierung Solothurn und der ARGE Vision Solothurn für die Erstellung und Erledigung von Nachtragsforderungen (Mehr- oder Minderleistungen) ausgelöst durch Beststellungsänderungen oder Leistungsabweichungen (Stand 08. November 2023);
- Streitschlichtungsvereinbarung zwischen der Bauherrengemeinschaft Altlastensanierung Solothurn und der ARGE Vision Solothurn vom März 2024.

2.2 Sanierungsgegenstand / Eigentumsverhältnisse

Die Geschichte der drei Stadtmistdeponien und die früheren Eigentumsverhältnisse werden im Gutachten von Dr. Karin Scherrer (S. 6 ff) einlässlich dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme wird auf eine Wiederholung dieser Ausführungen verzichtet.



Abbildung 1: Übersichtsplan Deponien Stadtmist (Auszug aus der Präsentation der Sitzung des erweiterten Steuerungsgremiums vom 03.04.2024)

Die Deponie «Unterhof» ist die älteste der drei Stadtmistdeponien. Sie wurde im Zeitraum von 1925 bis 1947 betrieben und erstreckt sich auf das im Eigentum der Stadt Solothurn stehende Grundstück GB Solothurn/2048 (vgl. Sanierungsverfügung BJD betreffend Deponie Unterhof vom 18. Februar 2020).

Die Deponie «Spitelfeld» ist die grösste der drei Stadtmistdeponien. Sie wurde im Zeitraum von 1947 bis 1970 betrieben und erstreckt sich auf die Grundstücke GB Solothurn/2038 und 5251. GB Solothurn/5251 steht im Eigentum des Kantons. GB Solothurn/2038 steht im Eigentum der Stadt Solothurn (vgl. Sanierungsverfügung des Finanzdepartements betreffend Deponie Spitelfeld vom 19. Januar 2021).

Die Deponie «Oberer Einschlag» ist die jüngste der drei Stadtmistdeponien. Sie wurde im Zeitraum von 1971 bis 1976 betrieben und erstreckt sich auf das im Eigentum der Stadt Solothurn stehende Grundstück GB Solothurn/2025 (vgl. Sanierungsverfügung BJD betreffend Deponie Oberer Einschlag vom 13. Januar 2021).

Die drei Grundstücke befinden sich im Finanzvermögen der Stadt Solothurn.

2.3 Chronologie

In Kenntnis der vorhandenen Belastung auf den genannten Grundstücken wurden im Zeitraum von 1992 bis 2010 diverse Voruntersuchungen durchgeführt und auch ein sog. «Sanierungsprojekt» erarbeitet. Diese Untersuchungen erfolgten jedoch nicht nach den in der Altlastenverordnung vorgegebenen Verfahrensschritten und waren auch unvollständig (vgl. die genannten drei Sanierungsverfügungen, jeweilige Ziff. 1.2).

Im Zusammenhang mit dem Projekt Wasserstadtsolothurn, das im Gebiet der Stadtmistdeponien hätte realisiert werden sollen, wurde 2010 eine Projektorganisation ins Leben gerufen, mit dem Ziel, die beiden Teilprojekte «Altlastensanierung» und «städtebauliches Entwicklungsgebiet Spitelfeld/Unterfeld» voranzutreiben. Die Leitung des Teilprojekts Altlastensanierung wurde dem Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn übertragen.

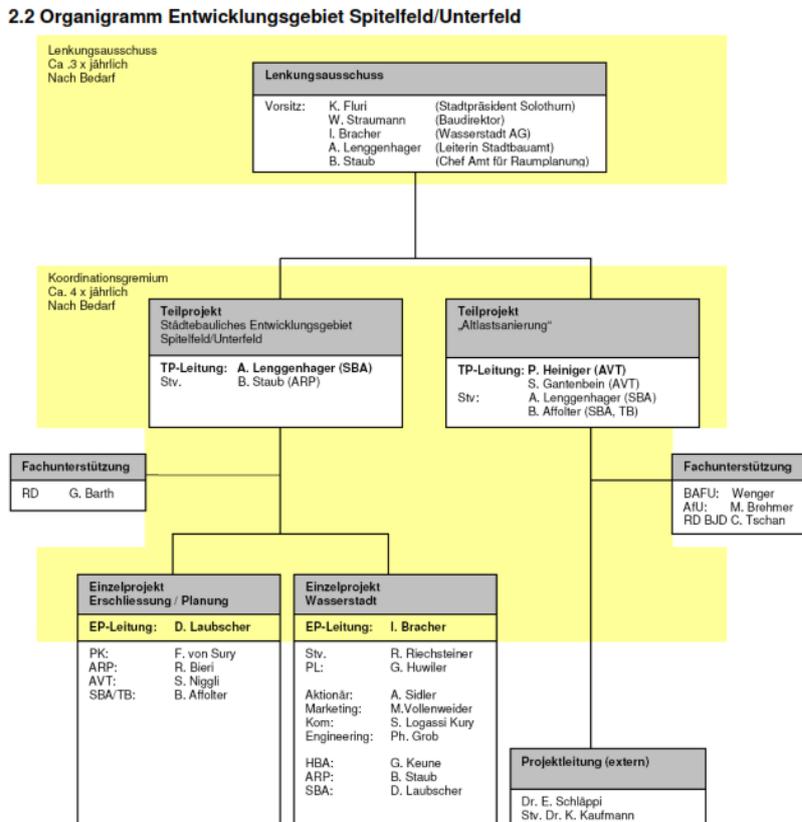


Abbildung 2: Organigramm Entwicklungsgebiet Spitelfeld / Unterfeld (Organisation und Pflichtenheft vom 16.11.2010)

Mit Vereinbarung vom 8. Dezember 2011 / 31. Mai 2012 schlossen sich der Kanton und die Stadt Solothurn zu einer Bauherrengemeinschaft (in der Form einer einfachen Gesellschaft) zusammen mit dem Ziel, gemeinsam ein Sanierungsprojekt für die Sanierung der Stadtmistdeponien zu erarbeiten. Für die fachliche Bearbeitung des Sanierungsprojekts wurde eine externe Projektleitung betraut. Die Projektorganisation wie auch die Kommunikation nach aussen erfolgte nach den im erwähnten Pflichtenheft definierten Vorgaben (vgl. Ziff. 4 der Vereinbarung). Die Federführung intern sowie im Verkehr mit Dritten wurde dem Kanton übertragen. Der Kanton wurde auch ermächtigt im Namen aller Parteien Ausschreibungsverfahren durchzuführen und die entsprechenden Verträge für die Bauherrengemeinschaft abzuschliessen (unter vorgängiger Anhörung der Stadt Solothurn; vgl. Ziff. 2.2 der Vereinbarung). Die Haftung im Aussenverhältnis erfolgt anteilmässig auf die Quote der den Parteien direkt zuordenbaren Kosten nach den in der Vereinbarung festgelegten Verteilschlüssel (nach Massgabe der jeweiligen Grundstücksflächen). Die Vereinbarung wurde namens des Kantons durch den damaligen Kantonsingenieur Peter Heiniger, namens der Stadt Solothurn durch die Leiterin des Stadtbauamtes Andrea Lenggenhager unterzeichnet. (RRB Nr. 2011/2096 vom 27. September 2011).

Die Vereinbarung war zum Zwecke der Erarbeitung eines genehmigten Sanierungsprojektes abgeschlossen worden. Dieses Projektziel wurde mit Erlass der erwähnten Sanierungsverfügungen erreicht. Eine Nachfolgevereinbarung für die Phase der Ausführung existiert nicht. Die Vereinbarung aus dem Jahre 2011 legt bereits einen Kostenteiler für die Verlegung der Kosten der Sanierung fest. Der in der Vereinbarung festgelegte Kostenteiler beruht auf den Empfehlungen des Gutachtens von Dr. Karin Scherrer, das von der Stadt Solothurn in Auftrag gegeben und vom Kanton und der Stadt Solothurn gemeinsam bezahlt wurde. In Bezug auf die Herleitung des Kostenteilers kann auf die ausführliche Darstellung im Gutachten verwiesen werden. Die Stadt Solothurn und der Kanton einigten sich im Zuge der Verhandlungen auf einen vom Gutachten (zu Gunsten der Stadt Solothurn) abweichenden Kostenteiler als im Gutachten vorgeschlagen. Nach Ziff. 6.2 der Vereinbarung trägt die Stadt 100 Prozent der Kosten für die Sanierung von GB Solothurn/2048. Für die Sanierung von GB Solothurn/2038, 5251 und 2025 trägt die Stadt 84.9 Prozent und der Kanton 15.1 Prozent der Kosten. Allfällige Beiträge des Bundes werden entsprechend dem Kostenverteiler gemäss Ziff. 6.1 und 6.2 auf den Kanton und die Stadt verteilt. Das Gutachten von Dr. Karin Scherrer hat für die Sanierung von GB Solothurn/2038, 5251 und 2025 einen Kostenteiler von 87.4 Prozent (Stadt Solothurn) und 12.6 Prozent (Kanton [umfassend Ausfallkosten und Kosten aus eigener Verantwortlichkeit]) vorgeschlagen. In der Vereinbarung wurde der Stadt Solothurn zusätzlich ein Abzug von 2.5 Prozent für Ablagerungen Dritter gewährt und der Kostenanteil des Kantons entsprechend um 2.5 Prozent heraufgesetzt (vgl. E-Mail-Korrespondenz zwischen Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst, mit dem Kanton vom 15./16. September 2011).

Im Zuge des Variantenstudiums zur Sanierung der drei Deponien führte die Bauherrengemeinschaft eine zweistufige selektive Totalunternehmer-Submission durch. Am 24. Oktober 2016 erhielt die «ARGE-Vision Solothurn» mit Beschluss des Regierungsrates den Zuschlag.

Mit Verfügung vom 6. Juni 2019 sicherte das BAFU die Abgeltung gemäss VASA für die Deponie „Unterhof“ zu. Als Auflage wurde unter anderem verfügt, dass mit den Massnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Eröffnung der Verfügung begonnen werden muss, da ansonsten die Verfügung ihre Gültigkeit verliert.

Am 18. Februar 2020 erliess das Bau- und Justizdepartement die Sanierungsverfügung für die Deponie «Unterhof» (GB Solothurn/2048) und verpflichtete die Stadt Solothurn zur Sanierung des Standortes nach den Vorgaben des durch die ARGE Vision Solothurn vom 18. August 2016 ausgearbeiteten Sanierungsprojektes.

Mit Verfügung vom 21. August 2020 stellte das BAFU unter anderem fest, dass die Sanierungsbedürftigkeit gegeben ist und dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Abgeltungen an den Totalaushub der Deponie „Oberer Einschlag“ gegeben sind.

Ebenfalls mit Verfügung vom 21. August 2020 stellte das BAFU unter anderem fest, dass die Sanierungsbedürftigkeit des Standortes gegeben ist, und dass, angesichts der neuen Erkenntnisse, die Voraussetzungen für die Gewährung von Abgeltungen an den Totalaushub der Deponie «Spitelfeld» erfüllt sind.

Am 13. Januar 2021 erliess das Bau- und Justizdepartement die Sanierungsverfügung für die Deponie «Oberer Einschlag» (GB Solothurn/2025) und verpflichtete die Stadt Solothurn zur Sanierung des Standortes nach den Vorgaben des durch die ARGE Vision Solothurn vom 18. August 2016 ausgearbeiteten Sanierungsprojektes.

Am 19. Januar 2021 erliess das Finanzdepartement die Sanierungsverfügung für die Deponie «Spitelfeld» (GB Solothurn/2038 und 5251) und verpflichtete den Kanton und die Stadt Solothurn zur Sanierung des Standortes nach den Vorgaben des durch die ARGE Vision Solothurn vom 18. August 2016 ausgearbeiteten Sanierungsprojektes.

Am 22. Januar 2021 schloss die Bauherrengemeinschaft Altlastensanierung Solothurn mit der ARGE Vision Solothurn einen Totalunternehmer-Werkvertrag für die Ausführung des Sanierungsprojektes. Der Vertrag wurde seitens der Bauherrschaft durch den Kantonsingenieur Peter Heiniger unterzeichnet.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 31. Mai 2022 genehmigte der Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung Sanierung Stadtmist Solothurn mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Nutzungsplanung kam auch die Bedeutung einer Baubewilligung zu.

Am 25. April 2023 schlossen der Kanton und die Stadt Solothurn eine Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 27. September 2011, welche den Vergabeprozess bei Aufträgen präziserte und in Bezug auf die CKW-Sanierung eine vom ursprünglichen Vertrag abweichende Kostenregelung enthält. Die Stadt Solothurn trägt für die Kosten der CKW-Sanierung einen Anteil von 72 Prozent und der Kanton einen Anteil vom 28 Prozent.

Im März 2024 schloss die Bauherrengemeinschaft mit der ARGE Vision Solothurn eine Streit-schlichtungsvereinbarung, welche den Umgang mit Nachtragsforderungen seitens des Totalunternehmers regelt und die Parteien vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch eine eigens konstituierte Schlichtungsstelle verpflichtet. Vorgängig einigten sich die Parteien im Rahmen eines gemeinsam ausgearbeitet Leitfadens zu den Rahmenbedingungen zur Kalkulation von Nachtragsforderungen.

Die heutige Projektorganisation lehnt sich an die Projektorganisation zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftervertrages an. Ein aktualisiertes Pflichtenheft existiert nicht.

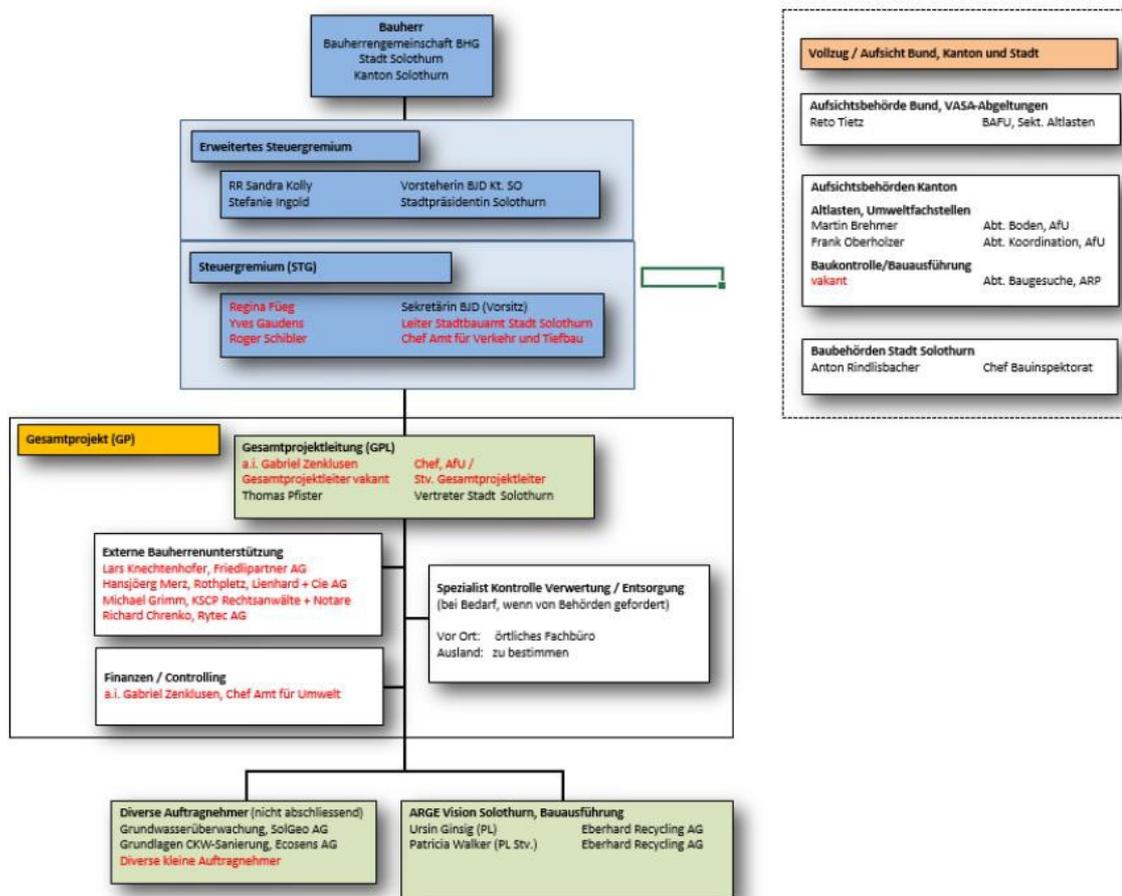


Abbildung 3: Projektorganisation (Auszug aus der Präsentation der Sitzung des erweiterten Steuergremiums vom 03.04.2024)

2.4 Gesetzlicher Rahmen der Sanierung der Deponien Stadtmist

Nach Art. 32c des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Altlastenverordnung (AltIV, SR 814.680) verpflichtet den Inhaber eines Standortes, die dazu notwendigen Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen durchzuführen (sog. Realleistungspflicht). Als Standortinhaber gilt allen voran der Eigentümer einer Sache (vgl. CORINA CALUORI, Das altlastenrechtliche Sanierungsverfahren, Zürich 2022, S. 242).

Von der Realleistungspflicht abzugrenzen ist die Frage, wer für die Kosten der Sanierung aufzukommen hat. Nach Art. 32d Abs. 1 USG trägt der Verursacher die Kosten. Als Verursacher kommen dabei die Verhaltensverursacher (d.h. z.B. Inhaber von Betrieben oder Anlagen, welche die Schadstoffbelastungen am Standort unmittelbar verursacht haben) und / oder die Zustandsstörer (d.h. diejenigen Personen, welche die rechtliche oder tatsächliche Gewalt über die Sache haben, die den ordnungswidrigen Zustand bewirkt) in Frage (vgl. BEATRICE WAGNER PFEIFER, Umweltrecht – Besondere Regelungsbereiche, 2. Auflage, Zürich 2021, N. 780 ff.).

Die gesetzlichen Regelungen zur Realleistungs- und Kostentragungspflicht gelten sowohl gegenüber natürlichen als auch juristischen Personen, namentlich privat- und öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften (vgl. CORINA CALUORI, a.a.O., S. 243). Standortgemeinden

können gleich wie Private betroffen sein, weil auch ein Gemeinwesen, die Störereigenschaft im Sinne des Polizeirechts erfüllen und als Zustands- und Verhaltensstörer realleistungs- und kostenpflichtig werden kann (vgl. CORINA CALUORI, a.a.O., S. 243). Als Deponieinhaber wird das Gemeinwesen also nach denselben Kriterien kostentragungspflichtig wie ein privater Deponieinhaber (vgl. BEATRICE WAGNER PFEIFER, Kostentragungspflicht bei der Sanierung und Überwachung von Altlasten im Zusammenhang mit Deponien, ZBI 105/2004).

Die Stadt Solothurn ist als Eigentümerin der drei belasteten Grundstücke GB Solothurn/2048, 2038 und 2025 für die Durchführung der Sanierung realleistungspflichtig. Als Eigentümerin und ehemalige Betreiberin der Deponien gilt sie sowohl als Zustands- wie auch als Verhaltensstörer (vgl. Gutachten Karin Scherrer, S. 35 ff.). Die Stadt Solothurn wurde in den Sanierungsverfügungen vom 18. Februar 2020, 13. Januar 2021 und 19. Januar 2021 rechtskräftig zur Vornahme der Sanierung verpflichtet. In Bezug auf die Deponie Spitefeld trifft die Sanierungspflicht auch den Kanton als Eigentümer von GB Solothurn/5251.

Mit der Sanierung der Deponien Stadtmist kommt die Stadt Solothurn ihren aus den altlastenrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen nach. Es handelt sich deshalb auch nicht um die Wahrnehmung einer (der Gemeinde obliegenden) öffentlichen Aufgabe, sondern einer gesonderten gesetzlichen Pflicht aus dem Altlastenrecht, welche die Stadt Solothurn kraft ihrer Eigentümerstellung und als Verursacherin des sanierungsbedürftigen belasteten Standorts trifft.

Das Umweltschutz- und Altlastenrecht enthält in Bezug auf Durchführung und Kostentragung von Sanierungsmassnahmen eine spezialgesetzliche Regelung (unabhängig davon, ob es sich beim Standortinhaber und Störer um ein Gemeinwesen oder eine Privatperson handelt). Aus diesem Grund sind auch die Bestimmungen über das Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21) nicht anwendbar. Das Verantwortlichkeitsgesetz regelt die Haftung des Gemeinwesens für einen Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich mit oder ohne Verschulden zufügt (§ 2 ff. Verantwortlichkeitsgesetz), die Verantwortlichkeit von Beamten für Schäden, die sie dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflicht zufügen (§ 13 ff. Verantwortlichkeitsgesetz), sowie die strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit von Beamten (§ 19 ff.). Mit der Sanierungs- und Kostentragungspflicht für Altlasten, die sich aus dem Bundesrecht ergibt, hat dies nichts zu tun.

2.5 Vertragliche Grundlagen

Die Stadt Solothurn hat sich zur Erfüllung ihrer Realleistungspflicht mit dem Kanton zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen. Die Vereinbarung vom 8. Dezember 2011 / 31. Mai 2012 hatte zum Zweck, für die Deponien Stadtmist ein gemeinsames Sanierungsprojekt auszuarbeiten (Ziff. 2.1 der Vereinbarung). Die Geschäftsführung wurde dabei dem Kanton übertragen. Der Entscheid, die Federführung an den Kanton abzugeben, wurde aus Gründen der bei der Stadt Solothurn nicht vorhandenen personellen Ressourcen und des technischen Know-hows gefällt (andernfalls hätte die Stadt Solothurn diese Ressourcen extern beschaffen müssen). Die Ausarbeitung der Vereinbarung erfolgte durch den Rechtsdienst des BJD, den Rechtsdienst der Stadt Solothurn sowie Verwaltungsleitenden von Kanton und Stadt.

Nach Ziff. 2.3 der Vereinbarung haften die Gesellschafter «im Aussenverhältnis anteilmässig auf die Quote der ihnen direkt zuordenbaren Kosten (gemäss Verteilschlüssel in Ziff. 6 dieser Vereinbarung)». Die Bestimmungen über die Solidarhaftung nach Art. 143 ff. und Art. 544 Abs. 3 OR sollen auf diesen Gesellschaftervertrag keine Anwendung finden. Diese Haftungsbeschränkungsklausel ist indessen auslegungsbedürftig. Eine abweichende Regelung von der im Recht der einfachen Gesellschaft geltenden Solidarhaftung für die Haftung im

Aussenverhältnis bedarf der Zustimmung des jeweiligen Gläubigers (Art. 544 Abs. 3 OR). Ohne dessen Einverständnis kann die Solidarhaftung nicht beschränkt werden (vgl. Berner Kommentar, OR, 2006, N. 187 ff. zu Art. 544 OR). Soweit mit der Klausel in Ziff. 6.2 beabsichtigt war, die Haftung im Aussenverhältnis zu beschränken, könnte sie im Streitfall einem Gläubiger (mangels Zustimmung) nicht entgegengehalten werden (d.h. es gilt im Aussenverhältnis eine solidarische Haftung der beiden Gesellschafter). Soweit die Bestimmung als interne Haftungsregel verstanden werden kann, ist sie ohne Weiteres zulässig. Der in Anwendung der Solidarhaftung in Anspruch genommene Gesellschafter kann für den Anteil, der seine (interne) Haftungsquote übersteigt, auf den anderen Gesellschafter Regress nehmen.

Für die späteren Sanierungsmassnahmen wurde in der Vereinbarung (Ziff. 6.2) bereits ein Kostenteiler festgelegt. Diese wurde mit der Zusatzvereinbarung vom 25. April 2023 in Bezug auf die CKW-Sanierung präzisiert bzw. angepasst. Die Kostenverteilung für die Sanierung wurde wie folgt geregelt (vgl. Aufstellung Memorandum Bernardo Albisetti):

Gesamtkosten 100 %	40%	Anteil Bund		
	35%	Kostenübernahme Kanton (kantonale Abgeltung zur Sanierung von Siedlungsabfalldeponien)		
	25%	Restkosten Grundeigentümer	84.9%	Anteil Stadt
			15.1%	Anteil Kanton

Für die CKW-Sanierung wurde eine davon abweichende Kostenregelung getroffen, da die CKW-Sanierung ausschliesslich die Deponie Spitalfeld betrifft. Die (Rest-)Kosten werden zu 72 Prozent von der Stadt Solothurn und zu 28 Prozent vom Kanton getragen.

Im erwähnten Memorandum von Bernardo Albisetti wird im Gegensatz zur Vereinbarung nicht zwischen den einzelnen Grundstücken differenziert. Die Vereinbarung verpflichtet die Stadt Solothurn zur Übernahme von 100 Prozent der Kosten (nach Abzug der Bundesbeiträge und der vom Kanton zur übernehmenden Abgeltung zur Sanierung von Siedlungsabfalldeponien gemäss § 165 Abs. 1 lit. c. Ziff. 2 GWBA) für die Sanierung von GB Solothurn/2048 (Deponie Unterhof).

Nach Art. 32d Abs. 4 USG erlässt die Behörde eine Verfügung über die Kostenverteilung, wenn ein Verursacher dies verlangt oder die Massnahmen selber durchführt. Eine Kostenteilungsverfügung, in welcher der Kostenteiler hoheitlich verfügt wurde, existiert für die Sanierung der Deponien Stadtmist nicht. Die Kostenverteilung beruht auf der erwähnten vertraglichen Regelung. Kostenverteilungsverträge sind in der Praxis nicht selten und im Rahmen der Vertragsfreiheit auch zulässig. Schranken ergeben sich für Gemeinwesen, wenn neben dem Gemeinwesen Private am Vertrag beteiligt sind. Das Gemeinwesen kann sich in einem alllastenrechtlichen Kostenverteilungsvertrag weder zu eigenen Leistungen verpflichten, die klarerweise ausserhalb dessen liegen, was von einem privaten (Verhaltens- oder Zustandsstörer) verlangt werden könnte, noch kann es sich vom privaten Vertragspartner Leistungen zusagen lassen, die nicht auch Gegenstand einer Kostenteilungsverfügung bilden können (BEATRICE WAGNER PFEIFER, Kostentragungspflicht bei der Sanierung und Überwachung von Altlasten im Zusammenhang mit Deponien, ZBI 105/2004, S. 153). Diese Schranken bestehen im vorliegenden Fall nicht, da keine Private am Vertrag beteiligt sind. Kostenpflichtig sind der Kanton einerseits und die Stadt Solothurn andererseits.

Für die Vereinbarung eines vertraglichen Kostenteilers anstelle des Erlasses einer Kostenteilungsverfügung bestanden im vorliegenden Fall gute Gründe. Kostenteilungsverfügungen sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erst gerichtlich überprüfbar, wenn die Haftungsquote nicht nur abstrakt (d.h. prozentual), sondern auch betragsmässig festgelegt ist (vgl. LILIAN CHRISTEN, LUCA GRACEI, Das Nichteintreten des Bundesgerichts auf prozentuale altlastenrechtliche Kostenverteilungen: Praxisprobleme und Konflikte mit dem geltenden Recht, in: URP 2015, S. 535 ff. mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Dies hat zur Folge, dass der Realleistungspflichtige die Sanierungskosten vorzufinanzieren hat und erst im Anschluss (nach Vorliegen der effektiven Kosten) die Verteilung und Rückerstattung der Kosten nach dem Verursacherprinzip verlangen kann. Bei der Sanierung der Deponien Stadtmist hätte die Stadt Solothurn folglich in die Vorleistung gehen (und zwar für die gesamten Kosten ohne Abzug von Bundesbeiträgen und Beiträgen des Kantons) und erst nach dem jeweiligen Abschluss eines durch das Altlastenrecht definierten Verfahrensschrittes die Verteilung der Kosten verlangen können.

Zudem macht das BAFU das Vorliegen eines Kostenteilers zur Bedingung für die Ausrichtung von Beiträgen (vgl. Bundesamt für Umwelt, Abgeltung bei Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, 2016, Ziff. 3.5). Wenn die Möglichkeit der Festlegung eines abstrakten Kostenteilers aber nicht besteht, bleibt nur der Weg über eine vertragliche Vereinbarung.

Der vertraglich vereinbarte Kostenteiler beruht auf den Empfehlungen eines von der Stadt Solothurn gesondert dazu in Auftrag gegebenen Gutachtens, das sich einlässlich mit der Herleitung der Haftungsquoten nach dem Verursacherprinzip auseinandergesetzt hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen einer Kostenteilungsverfügung die Kosten zu Gunsten der Stadt Solothurn anders verteilt worden wären.

3. Beantwortung der im politischen Vorstoss gestellten Fragen

1. *Wird die Rechtsform der einfachen Gesellschaft für dieses finanziell gewichtige und risikobehaftete Projekt nach wie vor als angemessen erachtet?*

Die Vereinbarung aus dem Jahre 2011 hatte zum Ziel gemeinsam mit dem Kanton (als Realleistungs- und Kostenpflichtiger von GB Solothurn/5251) ein Sanierungsprojekt für die Sanierung der Stadtmistdeponien zu erarbeiten. Die Abgabe der Federführung an den Kanton machte aus Gründen der nicht vorhandenen personellen und fachtechnischen Ressourcen bei der Stadt Solothurn durchaus Sinn. Da es sich um die Erfüllung einer aus dem Altlastenrecht ergebenden gesetzlichen Pflicht als Grundeigentümerin und Verursacherin und nicht um die Bewältigung einer öffentlichen Aufgabe ging, waren die Parteien auch nicht verpflichtet, sich bei der Wahl der Rechtsform auf die im Gemeindegesetz (§ 164 ff.) festgelegten Kooperationsformen zu beschränken, sondern durften sich auch privatrechtlicher Zusammenarbeitsmodelle (wie z.B. einer einfachen Gesellschaft) bedienen. Andere Zusammenarbeitsformen als eine einfache Gesellschaft wären denkbar gewesen (z.B. die Gründung einer Aktiengesellschaft). An der Kostentragungspflicht der Stadt Solothurn, die sich aus den dargestellten Grundsätzen des Umweltschutz- und Altlastenrechts ergibt, hätte dies nichts geändert. Namentlich hätte sich die Stadt Solothurn durch Gründung einer Aktiengesellschaft oder einer anderen juristischen Person, bei der die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt wird, nicht ihrer Kostentragungspflicht entledigen oder diese beschränken können. Die Stadt Solothurn wäre, auch wenn sie die Sanierung an eine juristische Person übertragen hätte, kraft ihrer Eigentümerstellung und Verursachereigenschaft kostenpflichtig geblieben.

Mit der Gründung einer einfachen Gesellschaft haftet ein Gesellschafter im Aussenverhältnis für die Verpflichtungen der Gesellschaft solidarisch (Art. 544 Abs. 3 OR). Dies ist insbesondere

in den Fällen für den solidarisch in Anspruch genommenen Gesellschafter mit Risiken verbunden, wenn der andere Gesellschafter zahlungsunfähig wird und so dem solidarisch haftenden Gesellschafter die Regressmöglichkeit auf den anderen Gesellschafter genommen wird. Da im vorliegenden Fall der Kanton als einzig weiterer Gesellschafter am Vertrag beteiligt ist, wird dieses Risiko als unkritisch beurteilt (eine Zahlungsunfähigkeit des Kantons dürfte ausgeschlossen sein).

Die gewählte Zusammenarbeitsform der einfachen Gesellschaft erscheint vor diesem Hintergrund nach wie vor als zweckmässig. In der Bauwirtschaft ist die Zusammenarbeit in der Form einer einfachen Gesellschaft – selbst bei grösseren Projekten – gängige Praxis. Kritisch hinterfragt werden könnte, weshalb die auf die Ausarbeitung eines Sanierungsprojekts ausgerichtete Vereinbarung später nicht durch eine Folgevereinbarung abgelöst wurde, welche die Rahmenbedingungen (Stellvertretung, Geschäftsführung etc.) für die Phase der Sanierung regelte (wobei offen bleiben kann, ob am bestehenden Modell grundlegende Änderungen hätten vorgenommen werden müssen). Die Ausarbeitung einer Nachfolgevereinbarung war Thema der Gespräche zwischen dem Kanton und der Stadt Solothurn, wurde in der Folge aber nicht umgesetzt (vgl. Protokoll der Sitzung Sanierung Altlastendeponien Solothurn «Stadtmist» vom 17. Mai 2016).

Die Projektorganisation wurde inzwischen angepasst (siehe Abbildung 3). Die Federführung liegt weiterhin beim Kanton. Mit dem für das Ausführungsprojekt zuständigen Amt für Umwelt liegt die Verantwortung bei derjenigen Behörde, die als Fachbehörde wohl über das grösste Wissen in Altlastenfragen verfügt. Zudem wurde das Projektteam mit externen Spezialisten verstärkt.

Der Freigabeprozess für die Auslösung von Aufträgen / Nachträgen ist seitens des Kantons klar geregelt (vgl. Zusatzvereinbarung 2023). Handlungsbedarf wird in Bezug auf die Abläufe zum Freigabeprozess seitens der Stadt Solothurn erkannt. So legt z. B. die Zusatzvereinbarung von 2023 fest, dass bei Aufträgen / Nachträgen grösser als Fr. 50'000.00 die Freigabe der Stadt Solothurn einzuholen ist. Eine schriftliche Regelung, wer bei der Stadt diese Freigabe erteilt, fehlt bis heute. Dies ist nachzuholen.

2. Die Haftung hat wesentlichen Einfluss auf die Risikoverteilung. Welche Haftung gilt demnach gemäss Vereinbarung von 2011 zusammen mit der Ergänzungsvereinbarung von 2023, Obligationenrecht oder das Verantwortlichkeitsgesetz resp. das Staatshaftungsgesetz?

Die Kostenübernahme der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für die Sanierungskosten ist in der Vereinbarung von 2011 bzw. der Ergänzungsvereinbarung von 2023 geregelt (vgl. Ausführungen Punkt 2.5 Absatz 1 ff). Diese Kostenverteilung ist für die Stadt Solothurn bindend. Das Verantwortlichkeitsgesetz kommt auf den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung (vgl. Punkt 2.4 letzter Absatz).

3. Wieso wurde eine Haftungsregel gemäss OR vereinbart, obwohl in dieser Sache zwingend das Verantwortlichkeitsgesetz zur Anwendung kommen müsste (Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe)?

Die der Stadt Solothurn obliegende Pflicht, die Stadtmistdeponien zu sanieren ergibt sich aus dem Altlastenrecht (vgl. Punkt 2.4 Absatz 1 ff). Es handelt sich nicht um eine öffentliche Aufgabe im klassischen Sinn, sondern um eine Verpflichtung, welche die Stadt Solothurn als Eigentümerin der sanierungsbedürftigen, belasteten Grundstücke trifft. Als Verhaltens- und Zustandsstörerin hat sie entsprechend ihrem Verursacheranteil die notwendigen Kosten zu tragen. Das Verantwortlichkeitsgesetz ist deshalb nicht anwendbar.

4. Hat die Stadt in den Verhandlungen mit dem Kanton die Anwendung des für sie günstigeren Verantwortlichkeitsgesetzes (Verschuldenshaftung des Kantons durch die Wahrnehmung der Projektleitung) gefordert?

Das Verantwortlichkeitsgesetz ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar (vgl. Antwort zur vorstehenden Frage 3 und vorstehende Ziff. 2.4). Ohne Abschluss der Vereinbarung hätte a) die Stadt Solothurn als Realleistungspflichtige die notwendigen Massnahmen für Untersuchung- und Sanierung des Standortes selber durchführen und die notwendigen personellen und fachlichen Ressourcen selber bereitstellen (bzw. extern beschaffen) müssen und b) für die gesamten Sanierungskosten in Vorleistung gehen zu müssen (vgl. Punkt 2.5 Absatz 7).

5. Handelt es sich bei den 2011 in der Vereinbarung definierten Finanzen, um gebundene Ausgaben und wurden die Kompetenzen und die Unterschriftsberechtigungen damals eingehalten?

Nach § 141 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn (GG, BGS 131.1) sind die mit Gesetz, Verordnung, Gemeindecodex, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegten oder bestimmbaren Einnahmen und Ausgaben entsprechend in das Budget aufzunehmen. Es bedarf dazu keines gesonderten Beschlusses. Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich Höhe oder Umfang, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. In den Fragen «ob» eine Ausgabe getätigt, «wie» die Aufgabe erfüllt und «wann» das Vorhaben ausgeführt werden muss, hat die Gemeinde keine erhebliche Wahlfreiheit (vgl. Handbuchordner [HBO] HRM2, Ziff. 11.3).

Die Kosten für die Sanierung von Altlasten werden als gebundene Ausgaben qualifiziert (vgl. Memorandum Bernardo Albisetti; sowie Botschaft zur Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall [GWBA] vom 2. Mai 2017, S. 9). Die Pflicht der Stadt Solothurn zur Sanierung der Deponien Stadtmist wurde in den erwähnten Sanierungsverfügungen rechtskräftig verfügt. Der von der Stadt Solothurn zu tragende Kostenanteil wurde nicht hoheitlich verfügt, sondern vertraglich festgelegt. Dass die Stadt Solothurn diesen Weg gewählt hat ist nachvollziehbar. Der Erlass einer (abstrakten) Kostenteilungsverfügung war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich (vgl. vorstehenden Punkt. 2.5 Absatz 7). Das Vorliegen eines Kostenteilers war jedoch die Bedingung für die Ausrichtung von Beiträgen seitens des Bundes (vgl. vorstehenden Punkt. 2.5 Absatz 8). Das gewählte Vorgehen war für die Stadt Solothurn zudem vorteilhafter (Entbindung von der Vorleistungspflicht; vgl. Punkt 2.5 Absatz 6 ff). Es ist überdies nicht davon auszugehen, dass die Kostenverteilung anders ausgefallen wäre, wenn eine Kostenteilungsverfügung erlassen worden wäre (vgl. Punkt 2.5 letzter Absatz). Die von der Stadt Solothurn zu tragenden Kosten für die Stadtmistsanierung werden seit dem Jahre 2020 ordentlich in das Budget aufgenommen und über den Budgetbeschluss der Gemeindeversammlung genehmigt.

Ob die Leiterin des Stadtbauamtes explizit ermächtigt wurde, die Vereinbarung von 2011 alleine zu unterzeichnen, kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden. Soweit ersichtlich fehlte damals wie heute eine schriftliche Regelung zur Unterschriftenberechtigung für die Freigabe von gebundenen Ausgaben. Fest steht, dass an der Ausarbeitung der Vereinbarung und den Verhandlungen über den Kostenteiler verschiedene Personen innerhalb der Stadtverwaltung beteiligt waren.

6. Die Ergänzungsvereinbarung von 2023 hat die Vereinbarungsregeln und damit die Projektrisiken sowie die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen für die Steuerzahlenden der Stadt Solothurn verändert und in absoluten Beträgen für die Sanierung neu definiert. Hätte diese Ergänzungsvereinbarung nicht mindestens dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen? Konkret: Wurde die Finanzkompetenz durch das Stadtpräsidium mit Unterzeichnung der Ergänzungsvereinbarung 2023 eingehalten?

Bei den Ausgaben für die Stadtmistsanierung handelt es sich um gebundene Ausgaben, die über den ordentlichen Budgetprozess von den zuständigen politischen Gremien bewilligt werden. Es bedarf dazu keines gesonderten Ausgabebeschlusses. Mit der in der Ergänzungsvereinbarung von 2023 getroffenen Kostenregelung für die CKW-Sanierung wurde der Kostenteiler zu Gunsten der Stadt Solothurn verändert. Der Kanton hat 72 Prozent der Kosten zu tragen. Die Stadt Solothurn deren 28 Prozent. Der in der Vereinbarung von 2011 festgelegte (allgemeine) Kostenteiler sieht für den Kanton eine Kostenbeteiligung von 15.1 Prozent und für die Stadt Solothurn eine Beteiligung von 84.9 Prozent vor.

7. Die Ergänzungsvereinbarung von 2023 regelt die Finanzkompetenzen des Kantons und den Kostenteiler für die CKW-Sanierung zwischen dem Kanton und der Stadt Solothurn. Wenn sich der Kanton durch den RRB in dieser Frage absichert, wieso wurden für die Stadt nicht auch klare Kompetenzen in der Ergänzungsvereinbarung fixiert?

In diesem Punkt besteht Handlungsbedarf. Der interne Freigabeprozess für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Stadtmistsanierung sollte schriftlich festgehalten werden (vgl. Antwort zur Frage 1).

8. Genügt dem Stadtpräsidium die Einflussnahme der Stadt bei Submissionsentscheidungen?

Das Projekt ist in Ausführung begriffen. Submissionsentscheide sind derzeit keine zu treffen. Allfällige Mehrkosten bedürfen einer Nachtragsofferte des Totalunternehmers, die nach einem festgelegten Verfahren geprüft werden (vgl. Antwort zur nachstehenden Frage 9).

9. Genügt dem Stadtpräsidium die momentane Projektstruktur oder müssten nicht zusätzliche Ressourcen für den erfolgreichen weiteren Projektverlauf durch die Stadt eingebracht werden?

Die Abwicklung des Projekts erfolgt nach den im TU-Werkvertrag festgelegten Regeln. Die Parteien haben für das gesamte Sanierungsprojekt einen Festpreis (in der Form eines der Teuerung unterliegenden Globalpreises) vereinbart. Im Grundsatz bietet eine Festpreisabrede für den Bauherrn Sicherheit in Bezug auf den zu erwartenden Endpreis und den mit dem Vertrag eingegangenen finanziellen Verpflichtungen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass bei Festpreisverträgen häufig umstritten ist, welche Leistungen im vereinbarten (Fest-)Preis inbegriffen sind. Folge davon sind Nachtragsforderungen des ausführenden Unternehmers über (angebliche) Zusatzleistungen, die im vertraglich vereinbarten Leistungsumfang nicht enthalten waren.

Die Bauherrngemeinschaft sieht sich bereits mit verschiedenen Nachtragsforderungen des Totalunternehmers konfrontiert. Die bisher mit dem Totalunternehmer geführten Gespräche über die Berechtigung und die Höhe der Nachtragsforderungen haben gezeigt, dass der Werkvertrag einigen Interpretationsspielraum offen lässt, wie Nachtragspreise im konkreten Fall berechnet werden. Die Parteien haben inzwischen einen Leitfaden für die Erstellung und Erledigung von Nachtragsforderungen erarbeitet und verabschiedet um ein gemeinsames Verständnis für die Berechnung von Nachtragsforderungen zu entwickeln und Nachträge effizienter bereinigen zu können. Der Leitfaden lehnt sich an die Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) an (Leitfaden zum Nachtragsmanagement bei Bau- und Baudienstleistungen, V.2.0, Stand 1. Mai 2022) und wurde zusammen mit externen Spezialisten erarbeitet.

Zusätzlich hat die Bauherrngemeinschaft mit dem ausführenden Unternehmer im März 2024 eine Streitschlichtungsvereinbarung abgeschlossen, welche ein standardisiertes

Streitschlichtungsverfahren vorsieht, welches die Parteien zu durchlaufen haben, falls sie über eine Nachtragsforderung keine Einigung erzielen können. Vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens haben die Parteien die Streitsache einer eigens für das Projekt konstituierten Streitschlichtungsstelle (zusammengesetzt aus juristischen und technischen Fachspezialisten) vorzulegen, welche den Parteien einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet. Mit den erwähnten Instrumenten (Leitfaden und Streitschlichtungsvereinbarung) ist sichergestellt, dass die Beurteilung von Nachtragsforderungen nach den branchenüblichen Vorgaben erfolgt und im Streitfall durch ein externes Fachgremium beurteilt wird.

Mit der Übernahme der Federführung des Projekts durch das Amt für Umwelt liegt die Verantwortung bei einer auf das Altlastenrecht spezialisierten Fachbehörde. Das Projektteam wird zudem durch externe Fachspezialisten unterstützt, die bei Bedarf zu den sich stellenden Fragen ihre Meinung einbringen können. Die bisher gelebte Projektorganisation (vgl. Punkt 2.3 letzter Absatz) hat sich bewährt.

Beratung

Markus Schüpbach bedankt sich für die Beantwortung der überparteilichen Interpellation betreffend den Vereinbarungen 2011 und 2023 zwischen dem Kanton und der Stadt Solothurn für die Stadtmistsanierung. Die Beantwortung hat zwar etwas länger gedauert, ist dafür umso ausführlicher ausgefallen. Insbesondere die Zusammenstellungen sind sehr aufschlussreich, zumal sicherlich nicht allen Mitgliedern des Gemeinderates der aufwendige Genehmigungs- und Umsetzungsprozess für die Stadtmistsanierung bekannt war. Besten Dank.

Trotz der Länge und der Details fällt die Beantwortung nur teilweise befriedigend aus. In der Replik wird dies mit nachfolgenden vier Punkten näher ausgeführt:

Erster Punkt ist die unklare Haftung: Es mag sein, dass für die Stadtmistsanierung die Altlastenverordnung des Bundes mit ihren Bestimmungen betreffend Haftung voll durchgreift. Immerhin bleibt festzuhalten, dass der ursprüngliche Anlass der Sanierung in der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe liegt und demnach auch ihre Sanierung. Zumindest kantonrechtlich fällt damit die Haftung unter die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes.

Und selbst wenn das Altlastenrecht mit den Haftungsbestimmungen gemäss OR vorgeht, ist die entsprechende Regelung mit der möglichen finanziellen Belastung für die Stadt nicht plausibel: Denn der Kanton leitet das Sanierungsprojekt und bei einem Fehler in der Federführung dieses Projekts zahlt dann aber vor allem und mehrheitlich die Stadt. Die Kostenteilungsquoten legen zwar fest, wer für die eigentlichen Sanierungskosten aufzukommen hat. Die Antwort sagt aber nichts über die Haftung bei Fehlern im Projektmanagement, konkret Schäden an Dritten, zum Beispiel Unfällen, Klagen von Submittenten oder Auftraggebern. In diesen risikobehafteten Fällen hat die Stadt wenig bis keinen Einfluss, trägt aber gegebenenfalls die Mehrheit der Kosten.

Zweiter Punkt, ob es sich um gebundene Ausgaben handelt oder nicht: Eine gebundene Ausgabe besteht dann, wenn über Art, Höhe und zeitliche Realisierung, etwa auch aufgrund einer eindeutigen rechtlichen Bestimmung kein Spielraum besteht. Allein aber die Tatsache, dass man über den Kostenverteiler einen Vertrag mit dem Kanton abschloss, belegt, dass hier offenbar ein Spielraum bestand. Zudem: Die Vereinbarung von 2011 bezog sich lediglich auf die Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, nicht aber auf die Sanierung selbst. Die Zusatzvereinbarung von 2023 genügt meiner Meinung nach nicht als Sanierungsvertrag. Oder anders formuliert, eigentlich fehlt eine entsprechende Nachfolgevereinbarung.

Dritter Punkt ist die Zuständigkeit für die richterliche Beurteilung allfälliger Streitigkeiten: Obwohl mit der Vereinbarung von 2011 diese Zuständigkeit beim Verwaltungsgericht zugeordnet wurde, haben die beiden Gesellschafter, Staat und Stadt, mit der Gründung der einfachen Gesellschaften sich ins Zivilrecht begeben. Da dieses Beispielsweise unterschiedliche Fristen bei Klagen kennt, wäre die Frage der Zuständigkeit auch für mögliche Projektmanagementrisiken abschliessend zu klären.

Vierter Punkt Governance: Die Projektorganisation, siehe Organigramm Seite 9 der Antwort, weist einen erheblichen Governance-Mangel aus: Der Chef AfU leitet das Sanierungsprojekt und der Chef des Stadtbauamtes sitzt im Steuergremium des Projektes. Die behördliche Aufsicht über diese beiden Personen üben jedoch Personen aus, die den beiden in der Verwaltungshierarchie direkt unterstellt sind. Das ist Herr Brehmer auf Seiten Kanton und Herr Rindlisbacher auf Seiten Stadt. Das geht bei einem Projekt in dieser Grössenordnung nicht und sollte umgehend korrigiert werden!

Abschliessend darf man gespannt sein, wie und wann der im Antwortschreiben erwähnte Handlungsbedarf (fehlende Freigabeprozesse, Regelung der Unterschriftenkompetenzen) durch die Stadtverwaltung aufgearbeitet und dem Gemeinderat vorgestellt wird.

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, präzisiert, dass der Stadtmist die Stadt noch länger beschäftigen wird. Es muss genau hingeschaut werden und da ist man auf dem richtigen Weg. In der Vereinbarung von 2011 fehlte etwas und das musste 2023 nachgeholt werden. Die Projektleitung hat vorübergehend Gabriel Zenklusen übernommen, weil der frühere Projektleiter ausgefallen ist. Der Kanton konnte bereits einen neuen Projektleiter anstellen, der sich einarbeitet.

Markus Schüpbach, ergänzt, dass zwei Personen im Steuerungskomitee sind. Einmal im Kanton und einmal in der Stadt. Die Überwachung ist innerhalb der Verwaltungshierarchie in der Stadt und im Kanton. Das macht keinen Sinn. Das ist keine Kontrolle.

Michael von Büren bedankt sich im Namen der Fraktion der Grünen für die umfassenden, in Zusammenarbeit mit dem Kanton, erstellten Antworten auf die beiden Interpellationen. Dieses Votum gilt für das Traktandum 10, Interpellation der SVP-Fraktion und Traktandum 11, Überparteiliche Interpellation der FDP-, CVP- und SVP-Fraktion. Die Antworten auf die Interpellationen zeigen, dass der Kanton und die Stadt über die Jahre im Projekt Stadtmist gut und vertrauensvoll zusammengearbeitet haben. Nicht wenige Entscheidungen bestätigen das richtige Vorgehen, zum Beispiel hinsichtlich der Organisationsform der Bauherrngemeinschaft und dessen vertraglichen Abwicklungen. Es wurde aber auch Selbstkritik geübt. Die daraus folgenden Instrumente wie der Leitfaden für die Erstellung und Erledigung von Nachtragsforderungen sowie die Streitschlichtungsvereinbarung sind dringende Nachhol- und Verbesserungsmöglichkeiten, welche begrüsst werden. Sie zeugen jedoch auch von einer Projektorganisation, welche aktuell der Komplexität des Projekts nicht gerecht wird. Die Fraktion der Grünen erachtet es als wichtig, dass die Projektorganisation in Bezug auf die Trennung, die Ausführung und das Controlling überarbeitet wird und die Stelle als Gesamtprojektleiter, aktuell ad interim besetzt, in Bälde bestimmt wird. Das Projekt ist noch lange nicht abgeschlossen und deshalb ist es umso wichtiger, die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit ein sichtbares, zuverlässiges Risikomanagement aufgebaut werden kann. Dies beinhaltet auch eine städtische Vertretung in der Projektorganisation, welche die nötigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen mit sich bringt. Weiter stellt sich die Frage, wann eine Kostenschätzung zur PFAS-Thematik folgen wird und darüber informiert wird. Mit den Antworten wurde auch Vergangenheitsbewältigung betrieben, was sicherlich als Basis für eine weitere vertrauensvolle Arbeit wichtig ist. Jedoch müssen die kritischen Punkte nun angegangen werden.

Franco Supino teilt mit, es ist richtig, dass der Interpellant nur teilweise befriedigt ist. Es wurden wichtige Fragen gestellt.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, informiert, dass die Fragen zur Beantwortung mitgenommen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Interpellant von der Beantwortung der Interpellation lediglich teilweise befriedigt ist.

Verteiler (elektronisch)

Stadtpräsidium
ad acta 012-5, 723

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 11

12. Interpellation der Die Mitte/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Sibille Keune, vom 20. Juni 2023, betreffend «Unterhalt von Weihern und Teichen in der Stadt Solothurn zum Schutz von Amphibien»

Referent: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Vorlagen: Antwort Stadtpräsidium 25.11.2024
Naturinventar
Unterhalts- und Pflegekonzept inkl. Anhang
Pflegeteplan Schützenmattweiher, Brühlgraben und Brunngraben
Planausschnitte Brühlgraben- und Brunngrabenstrasse
Handbuch ökologischer Unterhalt

Die Mitte/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Sibille Keune, hat am 20. Juni 2023 folgende Interpellation mit Begründung eingereicht:

«Obwohl Städte vom Menschen sehr stark geprägt sind, könnte in Siedlungsräumen eine erstaunliche Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten erzielt werden. Urbane Grünräume sind im Zuge der Verdichtung von bebauten Gebieten einem starken Druck ausgesetzt. Sie müssen deshalb zielgerichtet geplant, gepflegt und je nach Situation geschützt werden. Nur so können sie ihre Rolle als Standorte von Biodiversität erhalten oder gar erhöhen.

In der Schweiz gelten 17 von 20 vorkommenden Amphibienarten als bedroht. Die Bestände nehmen laut BAFU¹ weiterhin ab. Überbauungen, das dichte Strassennetz, Pestizide, Klimawandel – die Gründe sind vielfältig. Teiche und Weiher müssen unterhalten werden, um den Lebensraum der Amphibien intakt zu erhalten. Nicht selten sind Laichgewässer jedoch kaum belebt, weil Wasserpflanzen verwesen und so den Lebensraum vergiften oder einfach schlicht zu wenig Sauerstoff im Wasser vorhanden ist. Für Amphibien braucht es zusätzlich gesicherte Wanderkorridore, oftmals fehlt den Tieren einfach der sichere Zugang.

Auch sind Laichgewässer oft gar nicht geeignet, werden aber von Amphibien zwecks Mangel an besser geeigneten Gewässern halt doch genutzt und die Nachkommen haben dann wenig Überlebenschancen.

Zudem ist der Unterhalt von Laichgewässern und Landlebensräume für Amphibien an gewisse Zeitfenster gebunden. Eine regelmässige Pflege sollte nur so wenig invasiv wie nötig geschehen. Teiche müssen nicht nach Fahrplan geputzt, sondern individuell nach Bedarf und dann im rechten Zeitpunkt des Jahres entschlammt werden. Das braucht Fachkenntnisse und Wissen über die vorhandenen Biotope.

Das Ziel soll sein, dass die Stadt mehr wertvolle Lebensräume unter Schutz stellt (kommunale Schutzgebiete), für diese individuelle und artengerechte Pflegepläne erstellt und ein Konzept in der Ortsplanung festhält, wie diese Schutzgebiete artengerecht vernetzt sind oder werden.

¹<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/rote-liste-der-gefaehrdeten-arten-der-schweiz--amphibien.html>

Vor diesem Hintergrund bitte ich das Stadtpräsidium um die Beantwortung folgender Fragen:

3. Wie und wann werden Laichgewässer und ihre Umgebung unterhalten?
4. Gibt es Pflegepläne, die Bedürfnisse der vorkommenden Arten berücksichtigen?
5. Wer ist zuständig für den korrekten und regelmässigen Unterhalt der Lebensräume von Amphibien?»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Einleitung

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und die dazugehörige Verordnung sowie die Verordnung über den Schutz von Amphibienlaichgebieten stellen Amphibienstandorte und -biotope unter Schutz und verlangen eine besondere Pflege.

Die Stadt Solothurn legt Wert darauf, dass die Unterhaltsarbeiten an den Laichgewässern und Amphibienstandorten nach übergeordneten Vorgaben ökologisch und unter Berücksichtigung der Schonzeiten durchgeführt werden. Dazu steht dem Werkhof neben dem städtischen Unterhalts- und Pflegekonzept das Handbuch «Ökologischer Unterhalt» des Kantons Solothurn zur Verfügung. Im Unterhalts- und Pflegekonzept sind die Grundsätze und Ziele festgehalten, im Anhang die einzelnen Massnahmen. Pflegepläne wie z.B. für die Schützenmattweiher liegen dem Werkhof ebenfalls vor. Für den Brühl- und Brunngraben wurde ein eigener Pflegeplan erstellt. Alle Grundlagen stellen sicher, dass die Naturwerte der Stadt Solothurn entsprechend gepflegt werden.

Im Jahr 2024 wurden alle Einlaufschächte in der Nähe von Amphibienlebensräumen mit Amphibienausstiegshilfen ausgestattet. Diese ermöglichen Amphibien, die in einen Einlaufschacht fallen, diesen über einen «Aufstieg» zu verlassen.

Beantwortung der Fragen

1. *Wie und wann werden Laichgewässer und ihre Umgebung unterhalten?*

Die Laichgewässer werden nach den Vorgaben des Pflege- und Unterhaltskonzeptes der Stadt Solothurn unterhalten. Im Naturinventar der Stadt Solothurn sind die Feuchtgebiete, Tümpel und Weiher erfasst. Für den Brühlgraben, den Brunngraben und den Schützenmattweiher liegen Pflegepläne vor.

Teiche, Weiher und Fliessgewässer werden nur abschnittsweise unterhalten. Die Schonzeiten für Fische und Amphibien werden berücksichtigt. An Amphibienstandorten sind Eingriffe zwischen Februar und Juli verboten. An Fliessgewässern dürfen Pflegemassnahmen, im Bereich der Gewässersohle, nur von Juni bis Mitte Oktober durchgeführt werden. Das Schnittgut wird vor Ort getrocknet und zu einem späteren Zeitpunkt abtransportiert.

2. *Gibt es Pflegepläne, die Bedürfnisse der vorkommenden Arten berücksichtigen?*

Ja, es gibt Pflegepläne für die Amphibienstandorte. Für den Brühl- und Brunngraben sowie den Schützenmattweiher liegen dem Werkhof Pflegepläne als Grundlage vor. Eine weitere Arbeitshilfe ist das Handbuch «Ökologischer Unterhalt» des Kantons Solothurn. Dieses

beinhaltet Pflegemassnahmen, zudem sind darin die Schonzeiten festgelegt. Als Beispiel kann der Waldweiher bei der Glutzenhofstrasse genannt werden. Dieser wird sehr zurückhaltend und artgerecht gepflegt. Eingriffe erfolgen nur alle 10 Jahre, letztmals 2023, unter der Leitung des Amtes für Umwelt.

3. Wer ist zuständig für den korrekten und regelmässigen Unterhalt der Lebensräume von Amphibien?

Für den Unterhalt der Amphibienlebensräume ist der Werkhof der Stadt Solothurn zuständig. Dabei kann auf das Fachwissen der Mitarbeitenden, die bestehenden Pflegepläne und das Handbuch «Ökologischer Unterhalt» des Kantons zurückgegriffen werden. Bei Bedarf wird das Amt für Umwelt beigezogen.

Die in der Beantwortung erwähnten Konzepte, Pläne und Handbücher sind im Extranet aufgeschaltet.

Beratung

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, informiert, dass es keine weiteren Ergänzungen zur Interpellation «Unterhalt von Weihern und Teichen in der Stadt Solothurn zum Schutz von Amphibien» gibt. Das Wort wird der Interpellantin Sibille Keune erteilt.

Sibille Keune teilt mit, dass sie von den Antworten befriedigt ist. Die aktuellen und zukünftigen Konzepte und Leitfäden sollen von der Stadt umgesetzt werden. Die vorhandenen Konzepte und Dokumente sind gut und deshalb ist es wichtig, diese Vorgaben auch zu leben.

Marco Wyss teilt mit, dass sich die Fraktion der Grünen den Ausführungen von Sibille Keune anschliesst. Die Fraktion der Grünen fordert unter dem Strich, dass die Pflegepläne regelmässig überprüft werden und den klimatischen Veränderungen angepasst werden. Ein nachhaltiges Management erfordert, dass der Unterhalt auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einbezug von Fachleuten durchgeführt wird. Es wird angeregt, dass die Stadt die Bevölkerung mehr sensibilisiert. Besten Dank für die bisherige Arbeit. Weitere Massnahmen werden unterstützt, für einen langfristigen Erhalt und eine Erweiterung von Amphibienstandorten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interpellantin von der Beantwortung der Interpellation befriedigt ist.

Verteiler (elektronisch)

Stadtpräsidium
ad acta 012-5, 77

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 12

13. Überparteiliche Motion, Erstunterzeichner Pierric Gärtner, vom 23. April 2024, betreffend «Nutzung des öffentlichen Raums durch Gewerbetreibende»

Referentin: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Vorlagen: Stellungnahme Stadtpräsidium vom 03.01.2025
Marktreglement
Vollzugsvorschriften zum Marktreglement
Pflichtenheft Altstadtkommission
Möblierungsleitfaden

Die Fraktionen der Grünen und der SP der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Pierric Gärtner, haben am 23. April 2024 folgende überparteiliche Motion mit Begründung eingereicht:

«Nutzung des öffentlichen Raums durch Gewerbetreibende.

1. Die Stadtverwaltung erarbeitet zuhanden des Gemeinderates mit den beteiligten Akteuren² einen Vorschlag für einen überarbeiteten Möblierungsleitfaden der Stadt Solothurn. Im Ziel sollen die verschiedenen Ansprüche gegenüber der Nutzung des öffentlichen Raums und die Begrünung und Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Perimeter der Altstadt integriert werden.
2. Auf der Grundlage des neu ausgearbeiteten Leitfadens etabliert die Stadt Solothurn eine regelmässige Kommunikation mit allen, die den öffentlichen Raum benutzen. Das Vorgehen bezüglich der Kommunikation wird dem Gemeinderat vorgelegt.

Ausgangslage und Begründung

Der Möblierungsleitfaden der Stadt Solothurn ist seit dem März 2011 in Kraft. Dieser gilt als Grundlage für Betriebe, welche Möblierungen auf dem öffentlichen Grund benutzen oder auch für Möblierungen auf privatem Grund, welcher an den öffentlichen Grund angrenzt. Ziel des Möblierungsleitfadens ist die historisch wertvolle Altstadt weiterhin als solche erlebbar zu halten. Der Möblierungsleitfaden wurde unter anderem erstellt, um werbeverzierte und knallige Sonnenschirme in der Altstadt zu vermeiden. Auch gewünscht wurde, dass der öffentliche Raum weiterhin als öffentlicher Raum erlebbar sein soll. Diese Ziele hat der Möblierungsleitfaden erreicht.

Die heutige Situation in der Altstadt zeigt, dass viele Betriebe den Leitfaden einhalten und ansprechende Aussenräume anbieten. Dennoch mehren sich die Stimmen, die unzufrieden mit dem vorhandenen Leitfaden sind. Durch das Alter des Möblierungsleitfadens und dem erhöhten Wunsch nach mehr Grün in der Altstadt ist eine Überarbeitung des Leitfadens angezeigt. Wichtig dabei ist, dass die Akteure im öffentlichen Raum miteinbezogen werden. So soll

² mitberücksichtigt werden mindestens die Bedürfnisse von Gastrobetrieben, Stadtpolizei, Feuerwehr, Stadtbauamt, Altstadtkommission und Baukommission. Die Bedürfnisse weiterer Akteure können einfließen

sichergestellt werden, dass der öffentliche Raum weiterhin Begegnungsort bleibt und gleichzeitig die Sicherheitsaspekte mitberücksichtigt werden.

In der zweiten Forderung der Motion wird eine regelmässige Kommunikation zwischen den Betrieben und der Behörde, welche die Einhaltung des Leitfadens kontrolliert, gefordert. In der bisherigen Praxis wurde die Möblierung nur sporadisch angeschaut. Da in letzter Zeit die Missachtung des Leitfadens in der Empfindung der Kommissionsmitglieder der Altstadtkommission zugenommen hat, wurde eine Überprüfung gemäss Leitfaden vorgenommen. Die Missachtung hat sich bei 13 von 55 Betrieben bestätigt. Um in Zukunft zeitnaher mit den Betrieben zusammenzuarbeiten, soll eine regelmässige Kommunikation etabliert werden. Damit soll eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe erreicht werden.»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Einleitung

Die Altstadt von Solothurn ist ein Ortsbild von nationaler Bedeutung und wurde daher im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgenommen. Ein durch dieses Inventar geschütztes Ortsbild besteht nicht nur aus Gebäuden sondern auch aus Räumen, das heisst die Räume zwischen den Häusern, die Plätze, Strassen, Gärten und Parkanlagen. Die Qualität dieses Ortsbildes soll bewahrt werden. Ziel ist es, dass die Altstadt ihren ursprünglichen Charakter behält, auch in gestalterischer Hinsicht. Die Altstadtkommission ist vorbereitende, begutachtende und antragstellende Fachkommission zuhanden des Stadtpräsidiums und der Baubehörde. Sie entscheidet in denkmalpflegerischer Hinsicht über Baueingaben von Objekten, die als Teil des geschützten Ortsbildes unter kantonalem Schutz stehen.

Ein Themenschwerpunkt der Altstadtkommission ist der Umgang mit dem öffentlichen Raum in der Altstadt. Die Bedürfnisse an diesen öffentlichen Raum sind sehr unterschiedlich und vielfältig. Da der Platz begrenzt ist, braucht es Vorgaben. Diese sind im Marktreglement, in den Vollzugsvorschriften zum Marktreglement und im Möblierungsleitfaden festgehalten.

Rechtliche Ausgangslage bezüglich des Schutzes historischer Kulturdenkmäler

Die Kantonale Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler beinhaltet namentlich nachfolgende Schutzbestimmungen.

§ 6: Durch diese Verordnung werden folgende Ortsbilder unmittelbar geschützt: die Altstädte von Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal.

§ 17 Abs.1: Vor Erteilung der Baubewilligung haben die Baubehörden der Gemeinden der zuständigen kantonalen Fachstelle, die namens des Departementes entscheidet, alle Baugesuche zur Zustimmung einzureichen, die sich auf die vom Kanton geschützten historischen Kulturdenkmäler und auf die bekannten geschützten archäologischen Fundstellen (§ 19) und deren Umgebung beziehen.

§ 17 Abs.2: Bei Baugesuchen für Bauten die bloss als Teile eines Ortsbildes unter Schutz stehen, kann für die Altstädte Solothurn und Olten sowie für den Dorfkern von Balsthal die Befugnis zur Zustimmung gemäss Absatz 1 einer besonderen Fachkommission, in der die zuständige kantonale Fachstelle mit beratender Stimme vertreten ist, übertragen werden.

Stellungnahme zum Inhalt der Motion

§ 37 Gemeindeordnung legt die Form und Befugnisse der Altstadtkommission fest. Sie arbeitet laut Abs. 2 zuhanden des Stadtpräsidiums und der Baukommission. Wichtiger ist aber die Kantonale Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (BSG 436.11). § 17 Abs.2 definiert die Altstadtkommission als «besondere Fachkommission», welcher in der Altstadt von Solothurn besondere Befugnisse bezüglich des Denkmalschutzes zustehen. Die Denkmalpflege hat mit beratender Stimme zwingend Einsitz in der Altstadtkommission (§ 7 Abs.2 Kulturdenkmäler-Verordnung). Würde die Stadt Solothurn keine Altstadtkommission einsetzen, würde die Kantonale Denkmalpflege aufgrund des kantonalen Rechts direkt über die Bautätigkeiten in der Altstadt selbstständig entscheiden.

Somit entscheidet die Altstadtkommission über alle für das Ortsbild und die Einzelobjekte relevanten gestalterischen Eingriffe (Ausnahme: Kantonal geschützte Einzelobjekte, hier entscheidet die Kantonale Denkmalpflege). Die Baukommission als zuständige Baubehörde im Sinne von § 135 Planungs- und Baugesetz sowie § 2 Kantonale Bauverordnung ist im Sinne von § 3 Bau- und Zonenreglement an die Entscheide der Altstadtkommission gebunden.

Die Vollzugsverordnung zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes wurde durch die Gemeinderatskommission am 9. Dezember 2010 beschlossen. Gemäss § 12 Abs.3 dieser Vollzugsverordnung (beschlossen durch die GRK am 23. April 2020) erteilt die Baukommission eine Sonderbewilligung auf Antrag der Altstadtkommission. Gestützt auf § 12 Abs.4 der Vollzugsverordnung erlässt die Altstadtkommission den Möblierungsleitfaden. Die Zuständigkeit die Vollzugsbestimmungen allenfalls anzupassen oder die Kompetenz über den Möblierungsleitfaden neu zuzuordnen, liegt bei der Gemeinderatskommission. In jedem Fall müsste die kantonale Denkmalpflege mit einbezogen werden, da das Ortsbild der Stadt Solothurn unter kantonalem Schutz steht (§ 6 Abs.1 Kantonale Kulturdenkmäler-Verordnung).

Gemäss Ziffer II 2.1 des Pflichtenheftes der Altstadtkommission (beschlossen durch den Gemeinderat am 30. Juni 1998) hat die Altstadtkommission Richtlinien zur Überprüfung von Baueingaben nach den Kriterien von § 28 des städtischen Bau- und Zonenreglements zu erstellen sowie für deren Bekanntmachung und Durchsetzung zu sorgen. Für den Inhalt dieser Richtlinien ist die Altstadtkommission als «besondere Fachkommission» zuständig. Die Kantonale Denkmalpflege ist in jedem Fall mit einzubeziehen. Die Kompetenzzerteilung liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Zum Möblierungsleitfaden im Speziellen

Aus Sicht der Altstadtkommission hat sich der aus dem Jahr 2011 stammende Möblierungsleitfaden in der Vergangenheit bewährt. Die überwiegende Mehrheit der Aussenrestaurants weist ein qualitativ hohes Erscheinungsbild aus, welches in Einklang mit der denkmalgeschützten Altstadt steht. Aus diesen Gründen bestand für die Altstadtkommission bisher keine Veranlassung den gestützt auf die Bestimmungen (§ 12) der Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes erlassenen Möblierungsleitfaden anzupassen.

Der Möblierungsleitfaden beschränkt sich auf die Aussenrestaurants in der Altstadt, welche sich grösstenteils auf öffentlichem Grund befinden. Begrünung und Erhöhung der Aufenthaltsqualität, wie sie die Motionäre fordern, betreffen den gesamten Strassen- bzw. auch Aare Raum. Insbesondere sind die öffentlichen Plätze in der Altstadt geeignet für eine Begrünung und Erhöhung der Aufenthaltsqualität. Aus Sicht der Altstadtkommission sind die Anliegen berechtigt, aber im Rahmen von Gestaltungskonzepten der jeweiligen Plätze auszuloten. Dabei ist unter anderem auf das kantonal geschützte Ortsbild Rücksicht zu nehmen. Der vorhandene

Möblierungsleitfaden steht aus Sicht der Altstadtkommission nicht im Widerspruch zu den Anliegen der Motionäre.

Fazit

Zwischenzeitlich wurden bereits einige konstruktive Gespräche zwischen Gastronomen und dem Ausschuss der Altstadtkommission sowie einer Vertretung des Stadtbauamtes geführt. Dabei stellte sich heraus, dass nebst gestalterischen auch betriebliche Bedürfnisse Einfluss auf die Gestaltung eines Aussenrestaurants bzw. Abgrenzungsmassnahmen haben können. Diesem Umstand wird im Möblierungsleitfaden nicht Rechnung getragen. Die betrieblichen Bedürfnisse werden durch die Altstadtkommission anerkannt. Obwohl der Möblierungsleitfaden eine Ausnahmeklausel beinhaltet, wird die Altstadtkommission den Leitfaden überarbeiten und den politischen Fraktionen zur Mitwirkung unterbreiten. Die Kompetenz sollte aber bei der Altstadtkommission belassen werden. An dieser Stelle wird vollständigshalber darauf hingewiesen, dass Gesuche für Sonderbewilligungen vorliegen und in Bearbeitung sind.

Kommunikation

Die polizeiliche Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes (gesteigerter Gemeingebrauch) für die Aussenrestaurants obliegt der Stadt als Grundeigentümerin. Es steht der Stadt frei Regeln für die privaten Nutzer des öffentlichen Grundes aufzustellen. Dabei hat die Stadt nebst den Interessen der privaten Nutzer (Aussenrestaurants) weitere Interessen wie z.B. Denkmalschutz, öffentliche Sicherheit, Anlässe, Anlieferung Geschäfte etc. zu berücksichtigen. Da die Altstadt von Solothurn unter kantonalem Schutz steht, sind die übergeordneten Interessen des Denkmalschutzes stets einzuhalten. Künftig wird der Ausschuss der Altstadtkommission den direkten Kontakt zu den Gastronomen übernehmen. Dieser direkte Austausch ermöglicht es, gezielt auf Fragen und Anliegen einzugehen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

Das Stadtpräsidium empfiehlt deshalb mit dieser Begründung, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Erläuterungen zum Antrag

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, informiert, dass zu allen vier Traktanden zu diesem Thema gesamthaft Stellung bezogen wird. Das Vorgehen war nicht optimal und lässt sich nicht beschönigen. Dennoch hatte es möglicherweise einen positiven Effekt, da es einen Prozess in Gang setzte, der zu Anpassungen und Diskussionen führte. Die Altstadtkommission wird den Leitfaden überarbeiten, da die Begehungen gezeigt haben, dass unterschiedliche Bedürfnisse bestehen. Zudem wird die Abgrenzung der Aussenflächen unter bestimmten Bedingungen anders gestaltet. In der Antwort wird die Auffassung vertreten, dass die Überarbeitung des Leitfadens durch die Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen erfolgen soll. Zudem ist es essenziell, den Leitfaden zur Vernehmlassung an die Fraktionen weiterzuleiten, damit deren Meinungen berücksichtigt werden können. Vier Begehungen sind noch ausstehend. Diese werden bis Mitte Februar durchgeführt. Eine wichtige Massnahme wurde von der Altstadtkommission festgehalten: Es wird ein Ausschuss gebildet. Zukünftig wird in Situationen, die nicht dem Leitfaden oder den anderen Vorgaben entsprechen, der Ausschuss der Altstadtkommission das Gespräch suchen. In den letzten Monaten fand ein intensiver Austausch mit der Kommission statt. Die Gespräche waren gut. Der Austausch war lösungsorientiert. Der Prozess und die

Diskussionen waren wichtig. Das Wort wird dem Erstunterzeichner Pierric Gärtner zur überparteilichen Motion «Nutzung des öffentlichen Raums durch Gewerbetreibende» erteilt.

Pierric Gärtner teilt mit, dass dieser Vorstoss in einer Zeit verfasst wurde, in der Exekutivmitglieder der Stadtverwaltung und den Kommissionen vorwarfen, schlecht zu arbeiten. In dieser Phase gab es pauschale Kritik, wobei oft übersehen wurde, dass die Verantwortung für Vorgaben oft beim Gemeinderat liegt – also bei der Exekutive selbst. Dieser Vorstoss richtet sich gegen solche Entwicklungen. Bei Unzufriedenheit sollten stattdessen der Dialog gesucht, Lösungen erarbeitet und Verantwortung übernommen werden. Der Gemeinderat darf sich seiner Verantwortung nicht entziehen. Anstatt die Schuld auf Kommissionen oder Gewerbetreibende zu schieben, sollte konstruktiv an Verbesserungen gearbeitet werden. Der Dialog muss vorangetrieben werden und das Stadtpräsidium hat bereits einen wichtigen Schritt in diese Richtung getan – dafür gebührt Anerkennung. Das Thema liegt nun auf dem Tisch.

Christian Riggibach fasst die vier Traktanden in einem Votum zusammen. Die Fraktion der Grünen begrüsst das Vorgehen des Stadtpräsidiums, zusammen mit den entsprechenden Personen gemeinsam vorzugehen. Das Problem bestand in der Kommunikation und dem Kommunikationskonzept. Es wird gehofft, die Lehren werden daraus gezogen. Wichtig ist, dass die entsprechenden Kontrollen der Altstadtkommission regelmässig durchgeführt werden. Die Kontrollen sollen nicht jahrelang ausgesetzt werden und dann ein Ultimatum ausgesprochen werden. Die wiederkehrenden Kontrollen sollen das Konfliktpotenzial entschärfen. Das zentrale Prinzip des Leitfadens ist sinnvoll: Der öffentliche Raum soll seinen öffentlichen Charakter bewahren. Beachtet werden muss, dass nicht im Nachhinein Sachen, die nicht gewollt sind, legalisiert werden oder umgekehrt. **Die Fraktion der Grünen wird allen folgenden Motionen zustimmen und sie als erheblich erklären.**

Charlie Schmid fasst ebenso die folgenden Traktanden in einem Votum zusammen. Die FDP-Fraktion hat sich gewünscht, die Ergebnisse der Gespräche abzuwarten. Die Sichtweise der Verwaltung ist bekannt und die Sicht der betroffenen Gastrobetreiber ist noch darzulegen. Der Dialogprozess hat gestartet. Zwei Sitzungen werden noch stattfinden. Jetzt wird bereits vorgegriffen, obwohl das Resultat noch offen ist. Aus der Sicht der FDP-Fraktion geht es nicht nur um die Aussenterrassen, sondern das Thema ist tiefgründiger. Als Beispiel zitiert er einen kürzlich erschienenen Zeitungsbericht. In diesem Artikel war zu lesen, dass eine Bar die Betriebszeiten anpasste. Jemand im Stadtbauamt hat diesen Artikel gelesen. Dem Stadtbauamt ist nichts Besseres in den Sinn gekommen, als einen Brief zu schreiben und ein neues Betriebskonzept einzufordern. Es geht um eine Reduzierung und nicht eine Ausweitung der Öffnungszeiten. Der Kommunikationsstil des Stadtbauamtes ist nicht akzeptabel. Warum wird nicht zuerst angerufen? Warum kann man nicht persönlich vorbeigehen? Auch könnte doch zuerst gefragt werden, ob der Betrieb Unterstützung benötigt. Das Gestürm um die Aussenterrassen zeigt, dass es sich nicht um einen einmaligen Fehler handelt, sondern um ein tieferes, strukturelles Problem. Die Stadt hat geschrieben, dass auch betriebliche Bedürfnisse einen Einfluss auf die Gestaltung eines Aussenrestaurants haben können. Es ist schade, dass es einen medialen Shitstorm, eine Petition von 3000 Personen und mehrere Vorstösse benötigt, damit verstanden wird, dass es in der Stadt Leute gibt, die unternehmerisch tätig sind. Die Situation wurde in der Fraktion rege diskutiert. Man war sich nicht einig, wie das Problem gelöst werden kann. Auch ist es ein Führungsproblem und ob die vielen Vorstösse eine Lösung bringen, bleibt offen. Von verschiedenen Bauherren wurde bestätigt, dass mit der Denkmalpflege lösungsorientiert und produktiv zusammengearbeitet werden kann – im Gegensatz zu einzelnen Mitarbeitenden der Stadt. Die FDP-Fraktion ist grossmehrheitlich der Meinung, den bestehenden Zustand beizubehalten. Den Baubehörden, insbesondere der Altstadtkommission muss bewusst sein, dass in der Stadt gelebt und gearbeitet wird. Selbstverständlich ist das Stadtbild geschützt aber es ist auch ein lebendiger Ort, in dem Veränderungen möglich sein sollen. Wäre im Mittelalter die heutigen Materialien bekannt gewesen, wären Photovoltaikanlagen und nicht Biberschwanzziegel auf den Dächern verbaut worden. Natürlich kann

argumentiert werden, dass das Stadtbild in seinem ursprünglichen Zustand erhalten bleiben sollte. Würde man diesen Grundsatz jedoch konsequent zurückverfolgen, befänden wir uns noch in der Zeit der Pfahlbauten. Entscheidend ist daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bewahrung und Pragmatismus. Dies gilt auch für Reklameschilder, Beschriftungsvorschriften und Farbgestaltung – Bereiche, in denen es immer wieder fragwürdige Beispiele gibt. Der damit verbundene administrative Aufwand für die Betreiber ist oft erheblich und geht mit hohen Kosten einher. Unbestritten bleibt jedoch, dass gegen regelwidriges Verhalten konsequent vorgegangen werden muss. Die Mehrheit der Gewerbler will auch ein attraktives Stadtbild. Zwei Grundsätze sollten bei der Regulierung beachtet werden: So viel wie nötig, aber so wenig wie möglich. Zudem gilt, dass Gleiches gleich und Ungleiches unterschiedlich behandelt werden muss. Dies gestaltet sich jedoch schwierig, wenn ein Leitfaden alle Betriebe über einen Kamm schert, ohne die jeweilige örtliche und betriebliche Situation angemessen zu berücksichtigen. Zwar sieht der Leitfaden Ausnahmen vor, diese werden jedoch nur selten angewendet. **In diesem Sinne stimmt die FDP-Fraktion den Motionen zu.**

Pascal Walter teilt mit, dass in der Mitte/GLP-Fraktion auch intensiv diskutiert wurde. Der Vorredner hat bereits viel gesagt. Ein verständliches Beispiel ist der Fall, bei dem aufgrund eines einzelnen Quadratmeters die zulässige Grenze überschritten wurde. Es wurde ein Brief verschickt, der schlicht den Rückbau forderte – ohne Spielraum für Alternativen. Hätte diese Situation nicht anders gelöst werden können? Wäre ein persönliches Gespräch nicht angemessener gewesen? Hätte man den zusätzlichen Quadratmeter nicht bewilligen können, sofern es feuerwehrtechnisch möglich gewesen wäre? Das wäre eine faire Lösung für den Betreiber gewesen, der mehr Platz benötigt – ein zusätzlicher Raum bedeutet schliesslich auch höhere Mieten und mehr Einnahmen. Doch der Brief liess keinerlei Verhandlungsspielraum zu: Es gab nur eine Option – die bestehende Regelung musste strikt eingehalten werden, ohne Ausnahmen. Punkt. Schluss. Ende. Es wurde keine Lösung gesucht, die beiden Seiten gerecht wird. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass Gewerbetreibende und Gastronomen Partner der Stadt sind. Der Branchenmix, der die Stadt belebt, existiert, weil alle Akteure gebraucht und gewollt sind. Die Diskussion um dieses Thema hätte mit mehr Augenmass und weniger Konfliktpotenzial geführt werden können. Logisch ist es ein Thema das brennt und es muss angegangen werden. Eine effiziente und sinnvolle Kommunikation sollte das Ziel sein. Auch der Gemeinderat kann dazu beitragen. Auch kann es sein, dass ein Betreiber einmal recht hat und darauf sollte die Stadt lösungsorientiert auch eingehen. Dass der Leitfaden von der Kommission überarbeitet wird, damit kann man leben. Die Mitte-GLP-Fraktion fordert, dass der Prozess mit der gebotenen Ernsthaftigkeit geführt wird und die Fraktionen aktiv einbezogen sowie informiert werden.

Marianne Wyss ergänzt, das meiste, wie auch die SVP-Fraktion es sich wünscht, wurde bereits gesagt. Aufgefallen ist, wie kompliziert der Prozess für die Gastronomen ist. Es gibt viele Reglemente, die von Betreibern angeschaut werden müssen. In Zukunft sollte mit einem zentralen Reglement eine Vereinfachung stattfinden. Es muss so formuliert werden, dass nicht X Varianten möglich sind, mit Regeln für alle. Jedoch soll das Reglement auch situationsgerecht angewendet werden.

Pierric Gärtner teilt mit, dass für die SP-Fraktion mit dieser Motion der Grundstein für die Aufarbeitung der Geschichte gelegt ist. Am Vorgehen des Stadtpräsidiums wird festgehalten und es wird grundsätzlich begrüsst. Das Stadtpräsidium hat den Dialogprozess gestartet. Aus Sicht der SP-Fraktion ist eine Frage offen, die noch nicht beantwortet oder geregelt worden ist. Wie kann es sein, dass in der Kommission alle Parteien vertreten sind, einige Mitglieder jedoch Entscheidungen treffen, die ihrer eigenen Parteimeinung völlig widersprechen? Welche Aufgaben haben die Parteien bei den Kommissionen? Diese Frage soll in weiteren Diskussionen geklärt werden, die noch geführt werden. Darüber sollte sich Gedanken gemacht werden. **Die SP-Fraktion ist in der überparteilichen Motion betreffend «Nutzung des öffentlichen Raums durch Gewerbetreibende» gespalten, insbesondere in der Frage, ob der**

Gemeinderat der richtige Ort ist, um den Leitfaden zu verabschieden. Die SP-Fraktion wird der überparteilichen Motion betreffend «Modernisierung der Richtlinien und Leitfäden der Altstadtkommission» zustimmen. Das Überarbeiten der Leitfäden an die Gegebenheit ist schliesslich ein Auftrag der Exekutive. In der Begründung ist unklar, ob es um eine berechnete Kritik geht oder um alle Reglemente. Es geht um einen Rundumschlag gegen die Kommission. Da kein Zeitplan und keine Priorisierung vorhanden sind, wird die SP-Fraktion keine Hand dazu bieten.

Corinne Widmer, reagiert auf das Votum der FDP-Fraktion. Es wurde gesagt, die Stadt greife vor. Jedoch ist der Vorwurf ungerechtfertigt. Sogar ein wenig billig und überheblich. Die Vorstösse werden beantwortet und damit hat es sich erledigt. Die Medien haben das Thema zusätzlich angeheizt und immer wieder hochgekocht, was die Arbeit erschwert und für grosse Hektik gesorgt hat. Es ist nicht akzeptabel, dass über Parteimitglieder, die sich in der Altstadtkommission engagieren, öffentlich hergezogen wird. Wer Kritik übt, sollte sich stattdessen selbst einbringen und aktiv mitarbeiten. Es stellt sich die Frage, warum manche lieber den Weg über die Medien wählen, anstatt Verantwortung in der Kommission zu übernehmen. Genau dafür sind diese Gremien da – um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Diese Situation ist frustrierend.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, ergänzt, dass die Sonderbewilligungen erteilt worden sind. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebe einverstanden sind.

Christian Riggerbach macht eine Replik zum Einfluss der Parteien auf die Altstadtkommission. Die Altstadtkommission wendet grundsätzlich das geltende Recht an. Das ist keine politische Kommission, sondern eine Kommission, die das Gesetz anwendet. Es kann darüber diskutiert werden, wie kommuniziert wird und wie der Dialog geführt wird. Es ist grundsätzlich falsch politischen Einfluss auf eine anwendende Kommission auszuüben.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, teilt mit, dass die Kommissionsmitglieder dem Kommissionsgeheimnis unterstehen. Ja, die Mitglieder gehören zu einer Partei und sind vom Gemeinderat gewählt. Schlussendlich sollen die Kommissionen unabhängig vom Stadtpräsidium agieren. Natürlich sollen Gespräche gesucht werden. Rückmeldungen werden entgegengenommen.

Heinz Flück teilt mit, dass beiden Motionen zugestimmt wird. Eigentlich sei es kein Problem der Reglemente, sondern ein Kommunikationsproblem. Daran wird jetzt gearbeitet.

Pascal Walter informiert, dass in der Mitte/GLP-Fraktion lange darüber diskutiert worden ist, ob die Motionen als erheblich erklärt werden oder nicht. Die Überarbeitung wird angegangen, es gibt eine saubere Mitwirkung und der Gemeinderat nimmt es zur Kenntnis. So ist es zu verstehen, wie die Fraktion die Motion als nicht erheblich erklärt.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, bestätigt, dass es so geplant ist. Die Altstadtkommission wird den Leitfäden überarbeiten. Danach soll der Leitfaden den Fraktionen zur Mitwirkung unterbreitet werden. Darum wird empfohlen, die Motion, als nicht erheblich zu erklären. Wird die Motion als erheblich erklärt, wird der Leitfaden vom Gemeinderat verabschiedet. Zukünftig wird der Ausschuss der Kommission direkt zu den Betrieben gehen und direkt reagieren und der Leitfaden wird überarbeitet.

Der Gemeinderat hat

beschlossen:

15 Ja-Stimmen, 14 Nein, bei 1 Enthaltung

Die überparteiliche Motion «Nutzung des öffentlichen Raums durch Gewerbetreibende» wird nicht erheblich erklärt.

Verteiler (elektronisch)

Stadtpräsidium

ad acta 012-5, 794, 798-1

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 13

14. Überparteiliche Motion, Erstunterzeichner Charlie Schmid, vom 23. April 2024, betreffend «Modernisierung der Richtlinien und Leitfäden der Altstadtkommission»

Referentin: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Vorlagen: Stellungnahme Stadtpräsidium vom 03.01.2025
Marktreglement
Vollzugsvorschriften zum Marktreglement
Pflichtenheft Altstadtkommission
Möblierungsleitfaden

Die Fraktionen der FDP und SVP der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Charlie Schmid, hat am 23. April 2024 folgende überparteiliche Motion eingereicht:

«Modernisierung der Richtlinien und Leitfäden der Altstadtkommission

Das Stadtpräsidium wird beauftragt, in Reglementen oder Vollzugsvorschriften erwähnte Richtlinien und Leitfäden der Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen zu überarbeiten und vom Gemeinderat genehmigen zu lassen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

In jüngster Zeit wurden mehrere Fälle publik, in welchen die Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen ihre eigenen Richtlinien und Leitfäden derart restriktiv angewendet hat, dass sie für die Bevölkerung kaum noch nachvollziehbar sind. Diese Fälle betreffen bauliche Restriktionen für Gewerbetreibende und/oder Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer. Richtlinien und Leitfäden sollten mit Augenmass angewendet und von Zeit zu Zeit den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Zudem sollte nebst fachlichen Kriterien jeweils auch eine politische Würdigung erfolgen. Die Struktur der Altstadt von Solothurn muss einerseits geschützt bleiben, andererseits darf die Stadt auch nicht zu einem Museum verkommen. Die Ansprüche der Bevölkerung an den öffentlichen Raum wandeln sich. Ebenso besteht ein grosses öffentliches Interesse an einer lebendigen und mit innovativen Gewerbebetrieben erfüllten Stadt. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, sind daher deshalb die Praxisgrundlagen der Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen, insbesondere der Möblierungsleitfaden sowie die Richtlinien der Kommission zu überarbeiten, modernisieren und für Antragstellende so unbürokratisch und praxistauglich als möglich auszugestalten.»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Einleitung

Die Altstadt von Solothurn ist ein Ortsbild von nationaler Bedeutung und wurde daher im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgenommen. Ein durch dieses Inventar geschütztes Ortsbild besteht nicht nur aus Gebäuden sondern auch aus Räumen, das heisst die Räume zwischen den Häusern, die Plätze, Strassen, Gärten und Parkanlagen.

Die Qualität dieses Ortsbildes soll bewahrt werden. Ziel ist es, dass die Altstadt ihren ursprünglichen Charakter behält, auch in gestalterischer Hinsicht. Die Altstadtkommission ist vorberatende, begutachtende und antragstellende Fachkommission zuhanden des Stadtpräsidiums und der Baubehörde. Sie entscheidet in denkmalpflegerischer Hinsicht über Baueingaben von Objekten, die als Teil des geschützten Ortsbildes unter kantonalem Schutz stehen.

Ein Themenschwerpunkt der Altstadtkommission ist der Umgang mit dem öffentlichen Raum in der Altstadt. Die Bedürfnisse an diesen öffentlichen Raum sind sehr unterschiedlich und vielfältig. Da der Platz begrenzt ist, braucht es Vorgaben. Diese sind im Marktreglement, in den Vollzugsvorschriften zum Marktreglement und im Möblierungsleitfaden festgehalten.

Rechtliche Ausgangslage bezüglich des Schutzes historischer Kulturdenkmäler

Die Kantonale Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler beinhaltet namentlich nachfolgende Schutzbestimmungen.

§ 6: Durch diese Verordnung werden folgende Ortsbilder unmittelbar geschützt: die Altstädte von Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal.

§ 17 Abs.1: Vor Erteilung der Baubewilligung haben die Baubehörden der Gemeinden der zuständigen kantonalen Fachstelle, die namens des Departementes entscheidet, alle Baugesuche zur Zustimmung einzureichen, die sich auf die vom Kanton geschützten historischen Kulturdenkmäler und auf die bekannten geschützten archäologischen Fundstellen (§ 19) und deren Umgebung beziehen.

§ 17 Abs.2: Bei Baugesuchen für Bauten die bloss als Teile eines Ortsbildes unter Schutz stehen, kann für die Altstädte Solothurn und Olten sowie für den Dorfkern von Balsthal die Befugnis zur Zustimmung gemäss Absatz 1 einer besonderen Fachkommission, in der die zuständige kantonale Fachstelle mit beratender Stimme vertreten ist, übertragen werden.

Stellungnahme zum Inhalt der Motion

§ 37 Gemeindeordnung legt die Form und Befugnisse der Altstadtkommission fest. Sie arbeitet laut Abs. 2 zuhanden des Stadtpräsidiums und der Baukommission. Wichtiger ist aber die Kantonale Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (BSG 436.11). § 17 Abs.2 definiert die Altstadtkommission als «besondere Fachkommission», welcher in der Altstadt von Solothurn besondere Befugnisse bezüglich des Denkmalschutzes zustehen. Die Denkmalpflege hat mit beratender Stimme zwingend Einsitz in der Altstadtkommission (§ 7 Abs.2 Kulturdenkmäler-Verordnung). Würde die Stadt Solothurn keine Altstadtkommission einsetzen, würde die Kantonale Denkmalpflege aufgrund des kantonalen Rechts direkt über die Bautätigkeiten in der Altstadt selbstständig entscheiden.

Somit entscheidet die Altstadtkommission über alle für das Ortsbild und die Einzelobjekte relevanten gestalterischen Eingriffe (Ausnahme: Kantonal geschützte Einzelobjekte, hier entscheidet die Kantonale Denkmalpflege). Die Baukommission als zuständige Baubehörde im Sinne von § 135 Planungs- und Baugesetz sowie § 2 Kantonale Bauverordnung ist im Sinne von § 3 Bau- und Zonenreglement an die Entscheide der Altstadtkommission gebunden.

Die Vollzugsverordnung zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes wurde durch die Gemeinderatskommission am 9. Dezember 2010 beschlossen. Gemäss § 12 Abs.3 dieser Vollzugsverordnung (beschlossen durch die GRK am 23. April 2020) erteilt die Baukommission eine Sonderbewilligung auf Antrag der Altstadtkommission. Gestützt auf § 12 Abs.4 der Vollzugsverordnung erlässt die Altstadtkommission den Möblierungsleitfaden.

Die Zuständigkeit die Vollzugsbestimmungen allenfalls anzupassen oder die Kompetenz über den Möblierungsleitfaden neu zuzuordnen, liegt bei der Gemeinderatskommission. In jedem Fall müsste die kantonale Denkmalpflege mit einbezogen werden, da das Ortsbild der Stadt Solothurn unter kantonalem Schutz steht (§ 6 Abs.1 Kantonale Kulturdenkmäler-Verordnung).

Gemäss Ziffer II 2.1 des Pflichtenheftes der Altstadtcommission (beschlossen durch den Gemeinderat am 30. Juni 1998) hat die Altstadtcommission Richtlinien zur Überprüfung von Baueingaben nach den Kriterien von § 28 des städtischen Bau- und Zonenreglements zu erstellen sowie für deren Bekanntmachung und Durchsetzung zu sorgen. Für den Inhalt dieser Richtlinien ist die Altstadtcommission als «besondere Fachkommission» zuständig. Die Kantonale Denkmalpflege ist in jedem Fall mit einzubeziehen. Die Kompetenzerteilung liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Aus Sicht der Altstadtcommission hat sich der aus dem Jahr 2011 stammende Möblierungsleitfaden in der Vergangenheit bewährt. Die überwiegende Mehrheit der Aussenrestaurants weist ein qualitativ hohes Erscheinungsbild aus, welches in Einklang mit der denkmalgeschützten Altstadt steht. Aus diesen Gründen bestand für die Altstadtcommission bisher keine Veranlassung den gestützt auf die Bestimmungen (§ 12) der Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes erlassenen Möblierungsleitfaden anzupassen.

Fazit

Zwischenzeitlich wurden bereits einige konstruktive Gespräche zwischen Gastronomen und dem Ausschuss der Altstadtcommission sowie einer Vertretung des Stadtbauamtes geführt. Dabei stellte sich heraus, dass nebst gestalterischen auch betriebliche Bedürfnisse Einfluss auf die Gestaltung eines Aussenrestaurants bzw. Abgrenzungsmassnahmen haben können. Diesem Umstand wird im Möblierungsleitfaden nicht Rechnung getragen. Die betrieblichen Bedürfnisse werden durch die Altstadtcommission anerkannt. Obwohl der Möblierungsleitfaden eine Ausnahmeklausel beinhaltet, wird die Altstadtcommission den Leitfaden überarbeiten und den politischen Fraktionen zur Mitwirkung unterbreiten. Die Kompetenz sollte aber bei der Altstadtcommission belassen werden. An dieser Stelle wird vollständigshalber darauf hingewiesen, dass Gesuche für Sonderbewilligungen vorliegen und in Bearbeitung sind.

Richtlinien der Altstadtcommission: Diese beinhalten keine Bestimmungen zu den Aussenrestaurants. Daher wird vorgeschlagen diese unverändert beizubehalten. Zudem handelt es sich um «Ausführungsbestimmungen» zu den Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement, welche hinsichtlich Anwendung in den Kompetenzbereich der Altstadtcommission fallen. Sowohl im rechtsgültigen Bau- und Zonenreglement als auch im Zonenreglement der OPR hat der Gemeinderat die Bestimmungen im Reglement so beschlossen.

Marktreglement und Vollzugsvorschriften dazu: Die Kompetenz zur Anpassung obliegt beim Reglement bei der Gemeindeversammlung und bei den Vollzugsbestimmungen bei der Gemeinderatskommission.

Es wird vorgeschlagen die heutigen Kompetenzregelungen beizubehalten.

Das Stadtpräsidium empfiehlt deshalb mit dieser Begründung, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Voten der Fraktionen

Anmerkung Protokollführung: Die Votes der Fraktionen zur Motion wurden im Traktandum 11. Überparteiliche Motion, Erstunterzeichner Pierric Gärtner, vom 23. April 2024, betreffend «Nutzung des öffentlichen Raums durch Gewerbetreibende» gemacht.

Der Gemeinderat hat

beschlossen:

16 Ja-Stimmen, 13 Nein, 1 Enthaltung

Die überparteiliche Motion «Modernisierung der Richtlinien und Leitfäden der Altstadtkommission» wird nicht erheblich erklärt.

Verteiler (elektronisch)

Stadtpräsidium
ad acta 012-5, 318

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 14

15. Interpellation der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, vom 23. April 2024, betreffend «Gestaltung und Abgrenzung des Aussenraumes der Stadt Solothurn»

Referentin: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Vorlagen: Antwort Stadtpräsidium vom 03.01.2025
Marktreglement
Vollzugsvorschriften zum Marktreglement
Pflichtenheft Altstadtkommission
Möblierungsleitfaden

Die SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, hat am 23. April 2024 folgende Interpellation eingereicht:

«Gestaltung und Abgrenzung des Aussenraumes der Stadt Solothurn

Am 26. März 2024 hat der Präsident der Baukommission Herr Thomas Schaad und der Kommandant der Stadtpolizei Herr Walter Lüdi im Namen des Stadtbauamtes, im Auftrag der Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen und der Baukommission, einen Brief an einen Teil der Gastronomen und des Gewerbes in unserer Stadt geschickt. Es wurden zwei Schreiben gesendet. Einer der Briefe bemängelte die Nichteinhaltung der bewilligten Flächen. Dieser Brief ist verständlich und wird auch nicht hinterfragt. Der zweite Brief, der versandt wurde, lief unter dem Titel «Gestaltung und Abgrenzung Ihres Aussenraums»

In diesem Brief wurde erinnert, dass sich das Aussenrestaurant auf öffentlichem Grund befindet und, dass die jeweiligen Betroffenen eine Bewilligung von der Stadt erhalten und dafür jährlich einen Betrag bezahlen. Das Aussenrestaurant ist ein erlebbarer Raum in der Stadt und jegliche Abgrenzung des Aussenrestaurants mit grossen Töpfen, Sonnenschirmen, Podesten und Beleuchtungen braucht eine Sonderbewilligung durch die Baubehörde.

Bepflanzungen sollen nur punktuell eingesetzt werden, damit es nicht zu Abgrenzungen kommt und der Aussenraum erlebbar bleibt.

Im Weiteren erhielten wir eine E-Mail von unserer Stadtpräsidentin Stefanie Ingold in der sie uns informierte, was dieser Brief intern und extern nun für Rückmeldungen auslöste. Man wird am 21. Oktober 2024 mit den betroffenen Restaurants zusammensitzen und das weitere Vorgehen besprechen.

Diese Aktion hat folgende Fragen bei der Interpellantin aufgeworfen:

1. Wieso hat man nicht das persönliche Gespräch mit den Gastronomen gesucht, als man vor Ort war und die Bestandesaufnahmen machte?
2. Wieso werden Restaurants erst in diesem Jahr wegen der Aussengestaltung angeschrieben, wenn doch gewisse betroffene Restaurants schon über Jahrzehnte ihre Aussenflächen gleich gestalten?

3. Wieso wird das Gespräch mit den Gastronomen erst im Oktober gesucht und weshalb werden sie erst vor den Sommerferien informiert?
4. War das Stadtpräsidium über das Vorgehen informiert?
5. Wäre es nicht sinnvoll, ein Kommunikationskonzept zu gestalten, damit alle wissen, wie sie handeln können und dürfen, so dass es keine weiteren Überraschungen mehr gibt?
6. Wird die Stadt nun darauf beharren, dass die Bepflanzungen und Gestaltungen der Aussenrestaurants, welche Farbe und liebevolle Akzente in unsere viel zu graue Stadt bringen, zurückgebaut oder teilweise entfernt werden müssen?
7. Wieso wurde verwaltungsmässig nicht zuerst ein Antrag an den Gemeinderat gemacht, um den Leitfaden zu aktualisieren und die Thematik zu besprechen, bevor solche Briefe versandt wurden?»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Einleitung

Die Altstadt von Solothurn ist ein Ortsbild von nationaler Bedeutung und wurde daher im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgenommen. Ein durch dieses Inventar geschütztes Ortsbild besteht nicht nur aus Gebäuden sondern auch aus Räumen, das heisst die Räume zwischen den Häusern, die Plätze, Strassen, Gärten und Parkanlagen. Die Qualität dieses Ortsbildes soll bewahrt werden. Ziel ist es, dass die Altstadt ihren ursprünglichen Charakter behält, auch in gestalterischer Hinsicht. Die Altstadtkommission ist vorbereitende, begutachtende und antragstellende Fachkommission zuhanden des Stadtpräsidiums und der Baubehörde. Sie entscheidet in denkmalpflegerischer Hinsicht über Baueingaben von Objekten, die als Teil des geschützten Ortsbildes unter kantonalem Schutz stehen.

Ein Themenschwerpunkt der Altstadtkommission ist der Umgang mit dem öffentlichen Raum in der Altstadt. Die Bedürfnisse an diesen öffentlichen Raum sind sehr unterschiedlich und vielfältig. Da der Platz begrenzt ist, braucht es Vorgaben. Diese sind im Marktreglement, in den Vollzugsvorschriften zum Marktreglement und im Möblierungsleitfaden festgehalten.

Rechtliche Ausgangslage bezüglich des Schutzes historischer Kulturdenkmäler

Die Kantonale Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler beinhaltet namentlich nachfolgende Schutzbestimmungen.

§ 6: Durch diese Verordnung werden folgende Ortsbilder unmittelbar geschützt: die Altstädte von Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal.

§ 17 Abs.1: Vor Erteilung der Baubewilligung haben die Baubehörden der Gemeinden der zuständigen kantonalen Fachstelle, die namens des Departementes entscheidet, alle Baugesuche zur Zustimmung einzureichen, die sich auf die vom Kanton geschützten historischen Kulturdenkmäler und auf die bekannten geschützten archäologischen Fundstellen (§ 19) und deren Umgebung beziehen.

§ 17 Abs.2: Bei Baugesuchen für Bauten die bloss als Teile eines Ortsbildes unter Schutz stehen, kann für die Altstädte Solothurn und Olten sowie für den Dorfkern von Balsthal die

Befugnis zur Zustimmung gemäss Absatz 1 einer besonderen Fachkommission, in der die zuständige kantonale Fachstelle mit beratender Stimme vertreten ist, übertragen werden.

Allgemein zu den Kompetenzen

§ 37 Gemeindeordnung legt die Form und Befugnisse der Altstadtkommission fest. Sie arbeitet laut Abs. 2 zuhause des Stadtpräsidiums und der Baukommission. Wichtiger ist aber die Kantonale Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (BSG 436.11). § 17 Abs.2 definiert die Altstadtkommission als «besondere Fachkommission», welcher in der Altstadt von Solothurn besondere Befugnisse bezüglich des Denkmalschutzes zustehen. Die Denkmalpflege hat mit beratender Stimme zwingend Einsitz in der Altstadtkommission (§ 7 Abs.2 Kulturdenkmäler-Verordnung). Würde die Stadt Solothurn keine Altstadtkommission einsetzen, würde die Kantonale Denkmalpflege aufgrund des kantonalen Rechts direkt über die Bautätigkeiten in der Altstadt selbstständig entscheiden.

Somit entscheidet die Altstadtkommission über alle für das Ortsbild und die Einzelobjekte relevanten gestalterischen Eingriffe (Ausnahme: Kantonal geschützte Einzelobjekte, hier entscheidet die Kantonale Denkmalpflege). Die Baukommission als zuständige Baubehörde im Sinne von § 135 Planungs- und Baugesetz sowie § 2 Kantonale Bauverordnung ist im Sinne von § 3 Bau- und Zonenreglement an die Entscheide der Altstadtkommission gebunden.

Beantwortung der Fragen

1. *Wieso hat man nicht das persönliche Gespräch mit den Gastronomen gesucht, als man vor Ort war und die Bestandsaufnahmen machte?*

Die Altstadtkommission, als zuständige „besondere Fachkommission“, hat das Stadtbauamt im vergangenen Jahr beauftragt, eine Bestandsaufnahme der Aussenrestaurants in der Altstadt und Vorstadt zu erstellen. Im Herbst 2023 wurden bei insgesamt 88 Aussenrestaurants die Gegebenheiten vor Ort fotografisch dokumentiert. Erst auf Basis dieser Aufnahmen konnte anschliessend die fachliche Beurteilung durch die Altstadtkommission erfolgen.

2. *Wieso werden Restaurants erst in diesem Jahr wegen der Aussengestaltung angeschrieben, wenn doch gewisse betroffene Restaurants schon über Jahrzehnte ihre Aussenflächen gleich gestalten?*

Im Jahr 2018 wurden die Gastronomen mit einem Schreiben über die Vorgaben informiert. Im Verlauf der letzten Jahre wurden die Aussenrestaurants aber zunehmend abgegrenzt/abgeschirmt. Auch wurden die polizeilich bewilligten Aussenflächen zunehmend überschritten. Deshalb schien es der Altstadtkommission angezeigt die Thematik aufzugreifen und die Restaurantbetreiber auf die geltenden Vorschriften hinzuweisen.

Zwischenzeitlich wurden bereits einige konstruktive Gespräche zwischen Gastronomen und dem Ausschuss der Altstadtkommission geführt. Dabei stellte sich heraus, dass nebst gestalterischen auch betriebliche Bedürfnisse Einfluss auf die Gestaltung eines Aussenrestaurants bzw. Abgrenzungsmassnahmen haben können. Dies wird durch die Altstadtkommission anerkannt. In Anbetracht der veränderten Ausgangslage wird die Altstadtkommission die Sachlage neu prüfen, sobald die Gesuche für eine Sonderbewilligung vorliegen. An dieser Stelle wird vollständigheitshalber darauf hingewiesen, dass Gesuche für Sonderbewilligungen vorliegen und in Bearbeitung sind.

3. *Wieso wird das Gespräch mit den Gastronomen erst im Oktober gesucht und weshalb werden sie erst vor den Sommerferien informiert?*

In den Schreiben an die 12 Gastrounternehmen, welche die Vorgaben des Möblierungsleitfadens nicht erfüllten, wurden diese gebeten Ihre Aussenrestaurants möglichst bald den Vorgaben anzupassen. Anpassungen bzw. Vorschläge zu Anpassungen sollen gemäss den zugestellten Schreiben bis Ende 2024 erfolgen. Damit können die in § 12 der Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes (von der Gemeinderatskommission erlassen) verlangten Sonderbewilligungen rechtzeitig auf die Saison 2025 hin erteilt werden. Am 9. September 2024 wurde zudem mit den Gastronomen ein runder Tisch durchgeführt. Zudem werden nun laufend Besprechungen mit den Gastronomen vor Ort geführt und die Bedürfnisse ausgetauscht. Mittlerweile konnte in Zusammenarbeit mit den Gastronomiebetrieben das weitere Vorgehen definiert werden. Es zeichnet sich ab, dass pragmatische Lösungen gefunden werden können.

4. War das Stadtpräsidium über das Vorgehen informiert?

Das Stadtpräsidium wurde vor dem Versand der Schreiben an die Gastronomen informiert. Die zuständige Abteilung, beziehungsweise die zuständige Kommission, verfügt über die notwendige Kompetenz und Zuständigkeit, entsprechende Schreiben zu verfassen und zu versenden.

5. Wäre es nicht sinnvoll, ein Kommunikationskonzept zu gestalten, damit alle wissen, wie sie handeln können und dürfen, so dass es keine weiteren Überraschungen mehr gibt?

Sämtliche Materialien wie auch der Möblierungsleitfaden sind öffentlich zugänglich. Zudem wurden die Gastronomen bereits im Jahr 2018 mit einem Schreiben über die rechtlichen Vorgaben informiert. Wie oben beschrieben, konnte im Rahmen eines konstruktiven Austauschs mit den Gastronomen das weitere Vorgehen definiert werden. Künftig wird der Ausschuss der Altstadtkommission den direkten Kontakt zu den Gastronomen übernehmen. Dieser direkte Austausch ermöglicht es, gezielt auf Fragen und Anliegen einzugehen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

6. Wird die Stadt nun darauf beharren, dass die Bepflanzungen und Gestaltungen der Aussenrestaurants, welche Farbe und liebevolle Akzente in unsere viel zu graue Stadt bringen, zurückgebaut oder teilweise entfernt werden müssen?

Die Altstadtkommission hat die Betreiber der 12 Aussenrestaurants gebeten, Vorschläge einzureichen, damit die Sonderbewilligungen für die Saison 2025 erteilt werden können.

7. Wieso wurde verwaltungsintern nicht zuerst ein Antrag an den Gemeinderat gemacht, um den Leitfaden zu aktualisieren und die Thematik zu besprechen, bevor solche Briefe versandt wurden?

Aus Sicht der Kantonalen Denkmalpflege sowie der Altstadtkommission hat sich der aus dem Jahr 2011 stammende Möblierungsleitfaden in der Vergangenheit bewährt. Die überwiegende Mehrheit der Aussenrestaurants weist ein qualitativ hohes Erscheinungsbild aus, welches in Einklang mit der denkmalgeschützten Altstadt steht. Aus diesen Gründen bestand für die Altstadtkommission keine Veranlassung den gestützt auf die Bestimmungen (§ 12) der Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes erlassenen Möblierungsleitfaden anzupassen.

Zwischenzeitlich wurden bereits einige konstruktive Gespräche zwischen Gastronomen und dem Ausschuss der Altstadtkommission sowie einer Vertretung des Stadtbauamtes geführt.

Dabei stellte sich heraus, dass nebst gestalterischen auch betriebliche Bedürfnisse Einfluss auf die Gestaltung eines Aussenrestaurants bzw. Abgrenzungsmassnahmen haben können. Diesem Umstand wird im Möblierungsleitfaden nicht Rechnung getragen. Die betrieblichen Bedürfnisse werden durch die Altstadtkommission anerkannt. Obwohl der Möblierungsleitfaden eine Ausnahmeklausel beinhaltet, wird die Altstadtkommission den Leitfaden überarbeiten und den politischen Fraktionen zur Mitwirkung unterbreiten. Die Kompetenz sollte aber bei der Altstadtkommission belassen werden.

Beratung

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, informiert, dass es keine weiteren Ergänzungen zur Interpellation gibt. Das Wort wird der Interpellantin erteilt.

Marianne Wyss, dankt für die Antworten zur Interpellation. Grösstenteils ist man zufrieden mit der Beantwortung. Die Frage, warum Restaurants erst in diesem Jahr wegen ihrer Aussengestaltung kontaktiert wurden, obwohl einige betroffene Betriebe ihre Aussenflächen seit Jahrzehnten unverändert nutzen, wurde nicht klar beantwortet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interpellantin von der Beantwortung der Interpellation befriedigt ist.

Verteiler (elektronisch)

Stadtpräsidium

ad acta 012-5, 794, 798-1

21. Januar 2025

Geschäfts-Nr. 15

16. Interpellation der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Christian Herzog, vom 23. April 2024, betreffend «Abgrenzung der Aussenrestaurants»

Referentin: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Vorlagen: Antwort Stadtpräsidium vom 03.01.2025
Marktreglement
Vollzugsvorschriften zum Marktreglement
Pflichtenheft Altstadtkommission
Möblierungsleitfaden

Die FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Christian Herzog, hat am 23. April 2024 folgende Interpellation eingereicht:

«Abgrenzung der Aussenrestaurants

Mit Schreiben von Ende März fordern Baukommission und Stadtpolizei nicht weniger als 13 Restaurantbetriebe in Altstadt und Vorstadt dazu auf, die Pflanzenkübel oder andere Elemente der Aussenterrasse auf der von ihnen gemieteten Fläche für die Aussenbewirtung bis Ende 2024 zu entfernen, respektive «an die rechtlichen Vorgaben anzupassen». Das Schreiben bezieht sich auf den «Möblierungsleitfaden», der verlangt, dass eine Bepflanzung den Betrieb nicht abgrenzen dürfe, sondern dass die Pflanzen lediglich «Akzente» setzen dürften. Baukommission und Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen legen diese schwammige Bestimmung offensichtlich so restriktiv wie möglich aus.

Die Gestaltung der Gartenwirtschaften in der Altstadt ist grossmehrheitlich ansprechend und trägt zu einer lebendigen Atmosphäre auf Plätzen und Gassen bei. Die Gäste schätzen die gastliche Atmosphäre der Aussenwirtschaften. Den Interpellanten ist nicht bekannt, dass es wegen ihrer Gestaltung zu nennenswerten Klagen aus der Bevölkerung gekommen ist. Die schriftliche Anweisung von Baukommission und Stadtpolizei ist vielmehr eine formalistische Schikane gegen engagierte Vertreterinnen und Vertreter des städtischen Gewerbes. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

1. War das Stadtpräsidium vor dem Versand des Schreibens an die Restaurants über dessen Inhalt informiert und hat es ihn gebilligt? Gab es auch kritische Stimmen und wurde auf mögliche negative Reaktionen aufgrund dieses Schreibens hingewiesen?
2. Entspricht es den Kommunikationsrichtlinien der Stadt, dass das Gespräch mit den 13 betroffenen Betrieben nicht gesucht wurde und stattdessen ohne ersichtlichen Anlass eine schriftliche Anordnung versandt wird, die eine jahrzehntelange Praxis verbietet?
3. Ist das Stadtpräsidium bereit, darauf hinzuwirken, dass Baukommission und Stadtpolizei diese Anordnung zurücknehmen? Wenn nein, ist der Gemeinderat befugt, diese per Beschluss zu übersteuern?
4. Ist der aus dem Jahr 2011 stammende «Möblierungsleitfaden» noch zeitgemäss resp. ist ein solcher überhaupt notwendig oder würde es nicht ausreichen, wenn die Baubehörden mit Augenmass und gesundem Menschenverstand agieren würden?

5. Wurde jedem der 13 angeschriebenen Betriebe eine Sonderbewilligung gemäss §12 der Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raumes für Märkte und marktähnliche Nutzungen erteilt?»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Einleitung

Die Altstadt von Solothurn ist ein Ortsbild von nationaler Bedeutung und wurde daher im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgenommen. Ein geschütztes Ortsbild besteht nicht nur aus Gebäuden sondern auch aus Räumen, das heisst die Räume zwischen den Häusern, die Plätze, Strassen, Gärten und Parkanlagen. Die Qualität dieses Ortsbildes soll bewahrt werden. Ziel ist es, dass die Altstadt ihren ursprünglichen Charakter behält auch in gestalterischer Hinsicht. Die Altstadtkommission ist vorberatende, begutachtende und antragstellende Fachkommission zuhanden des Stadtpräsidiums und der Baubehörde. Sie entscheidet in denkmalpflegerischer Hinsicht über Baueingaben von Objekten, die als Teil des geschützten Ortsbildes unter kantonalem Schutz stehen.

Ein Themenschwerpunkt der Altstadtkommission ist der Umgang mit dem öffentlichen Raum in der Altstadt. Die Bedürfnisse an diesen öffentlichen Raum sind sehr unterschiedlich und vielfältig. Da der Platz begrenzt ist, braucht es Vorgaben. Diese sind im Marktreglement, in den Vollzugsvorschriften zum Marktreglement und im Möblierungsleitfaden festgehalten.

Rechtliche Ausgangslage bezüglich des Schutzes historischer Kulturdenkmäler

Die Kantonale Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler beinhaltet namentlich nachfolgende Schutzbestimmungen.

§ 6: Durch diese Verordnung werden folgende Ortsbilder unmittelbar geschützt: die Altstädte von Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal.

§ 17 Abs.1: Vor Erteilung der Baubewilligung haben die Baubehörden der Gemeinden der zuständigen kantonalen Fachstelle, die namens des Departementes entscheidet, alle Baugesuche zur Zustimmung einzureichen, die sich auf die vom Kanton geschützten historischen Kulturdenkmäler und auf die bekannten geschützten archäologischen Fundstellen (§ 19) und deren Umgebung beziehen.

§ 17 Abs.2: Bei Baugesuchen für Bauten die bloss als Teile eines Ortsbildes unter Schutz stehen, kann für die Altstädte Solothurn und Olten sowie für den Dorfkern von Balsthal die Befugnis zur Zustimmung gemäss Absatz 1 einer besonderen Fachkommission, in der die zuständige kantonale Fachstelle mit beratender Stimme vertreten ist, übertragen werden.

Allgemein zu den Kompetenzen

§ 37 Gemeindeordnung legt die Form und Befugnisse der Altstadtkommission fest. Sie arbeitet laut Abs. 2 zuhanden des Stadtpräsidiums und der Baukommission. Wichtiger ist aber die Kantonale Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (BSG 436.11). § 17 Abs.2 definiert die Altstadtkommission als «besondere Fachkommission», welcher in der Altstadt von Solothurn besondere Befugnisse bezüglich des Denkmalschutzes zustehen. Die Denkmalpflege hat mit beratender Stimme zwingend Einsitz in der Altstadtkommission (§ 7 Abs.2 Kulturdenkmäler-Verordnung). Würde die Stadt Solothurn keine

Altstadtkommission einsetzen, würde die Kantonale Denkmalpflege aufgrund des kantonalen Rechts direkt über die Bautätigkeiten in der Altstadt selbstständig entscheiden.

Somit entscheidet die Altstadtkommission über alle für das Ortsbild und die Einzelobjekte relevanten gestalterischen Eingriffe (Ausnahme: Kantonal geschützte Einzelobjekte, hier entscheidet die Kantonale Denkmalpflege). Die Baukommission als zuständige Baubehörde im Sinne von § 135 Planungs- und Baugesetz sowie § 2 Kantonale Bauverordnung ist im Sinne von § 3 Bau- und Zonenreglement an die Entscheide der Altstadtkommission gebunden.

Beantwortung der Fragen

- 1. *War das Stadtpräsidium vor dem Versand des Schreibens an die Restaurants über dessen Inhalt informiert und hat es ihn gebilligt? Gab es auch kritische Stimmen und wurde auf mögliche negative Reaktionen aufgrund dieses Schreibens hingewiesen?***

Das Stadtpräsidium wurde vor dem Versand der Schreiben an die Gastronomen informiert. Innerhalb der Verwaltung gibt es naturgemäss unterschiedliche Perspektiven und Haltungen zu verschiedenen Themen. Diese Vielfalt spiegelt funktionierende Organisation wider. Bei sämtlichen Entscheidungen und Massnahmen der Verwaltung werden stets vielfältige Aspekte sorgfältig abgewogen. Die zuständige Abteilung, beziehungsweise die zuständige Kommission, verfügt über die notwendige Kompetenz und Zuständigkeit, entsprechende Schreiben zu verfassen und zu versenden.

- 2. *Entspricht es den Kommunikationsrichtlinien der Stadt, dass das Gespräch mit den 13 betroffenen Betrieben nicht gesucht wurde und stattdessen ohne ersichtlichen Anlass eine schriftliche Anordnung versandt wird, die eine jahrzehntelange Praxis verbietet?***

Im Jahr 2018 wurden die Gastronomen mit einem Schreiben über die Vorgaben informiert. Im Verlauf der letzten Jahre wurden die Aussenrestaurants aber zunehmend abgegrenzt/abgeschirmt. Auch wurden die bewilligten Aussenflächen zunehmend überschritten. Deshalb schien es der Altstadtkommission und der Kantonalen Denkmalpflege angezeigt die Thematik aufzugreifen und die Restaurantbetreiber auf die geltenden Vorschriften hinzuweisen. Mittlerweile konnte in Zusammenarbeit mit den Gastronomiebetrieben das weitere Vorgehen definiert werden. Es zeichnet sich ab, dass pragmatische Lösungen gefunden werden können. Dies verdeutlicht, dass nun die Kommunikation sowie die angebotene Unterstützung durch die Verwaltungsabteilungen und die Kommission dazu beitragen, eine konstruktive Lösungsfindung zu ermöglichen.

- 3. *Ist das Stadtpräsidium bereit, darauf hinzuwirken, dass Baukommission und Stadtpolizei diese Anordnung zurücknehmen? Wenn nein, ist der Gemeinderat befugt, diese per Beschluss zu übersteuern?***

Die Vollzugsverordnung wurde durch die Gemeinderatskommission beschlossen. Gemäss § 12 Abs.3 dieser Vollzugsverordnung (beschlossen durch die GRK am 23. April 2020) erteilt die Baukommission eine Sonderbewilligung auf Antrag der Altstadtkommission. Gestützt auf § 12 Abs.4 der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 9. Dezember 2010 erlässt die Altstadtkommission den Möblierungsleitfaden. Die Zuständigkeit die Vollzugsbestimmungen allenfalls anzupassen oder die Kompetenz über den Möblierungsleitfaden neu zuzuordnen, liegt bei der Gemeinderatskommission bzw. beim Gemeinderat. In jedem Fall müsste die kantonale Denkmalpflege mit einbezogen werden, da das Ortsbild der Stadt Solothurn unter kantonalem Schutz steht. Wie oben beschrieben, konnte

mittlerweile in Zusammenarbeit mit den Gastronomiebetrieben das weitere Vorgehen definiert werden. Es zeichnet sich ab, dass pragmatische Lösungen gefunden werden können. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt bei den zuständigen Kommissionen.

4. Ist der aus dem Jahr 2011 stammende «Möblierungsleitfaden» noch zeitgemäss resp. ist ein solcher überhaupt notwendig oder würde es nicht ausreichen, wenn die Baubehörden mit Augenmass und gesundem Menschenverstand agieren würden?

Aus Sicht der Kantonalen Denkmalpflege sowie der Altstadtkommission hat sich der aus dem Jahr 2011 stammende Möblierungsleitfaden in der Vergangenheit bewährt. Die überwiegende Mehrheit der Aussenrestaurants weist ein qualitativ hohes Erscheinungsbild aus, welches in Einklang mit der denkmalgeschützten Altstadt steht. Aus diesen Gründen bestand bisher für die Altstadtkommission keine Veranlassung den gestützt auf die Bestimmungen (§ 12) der Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes erlassenen Möblierungsleitfaden anzupassen.

Zwischenzeitlich wurden bereits einige konstruktive Gespräche zwischen Gastronomen und dem Ausschuss der Altstadtkommission sowie einer Vertretung des Stadtbauamtes geführt. Dabei stellte sich heraus, dass nebst gestalterischen auch betriebliche Bedürfnisse Einfluss auf die Gestaltung eines Aussenrestaurants bzw. Abgrenzungsmassnahmen haben können. Diesem Umstand wird im Möblierungsleitfaden nicht Rechnung getragen. Die betrieblichen Bedürfnisse werden durch die Altstadtkommission anerkannt. Obwohl der Möblierungsleitfaden eine Ausnahmeklausel beinhaltet, wird die Altstadtkommission den Leitfaden überarbeiten und den politischen Fraktionen zur Mitwirkung unterbreiten. Die Kompetenz sollte aber bei der Altstadtkommission belassen werden. An dieser Stelle wird vollständigshalber darauf hingewiesen, dass Gesuche für Sonderbewilligungen vorliegen und in Bearbeitung sind.

5. Wurde jedem der 13 angeschriebenen Betriebe eine Sonderbewilligung gemäss §12 der Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raumes für Märkte und marktähnliche Nutzungen erteilt?

Keiner der angeschriebenen Betriebe verfügt über eine Sonderbewilligung der Baukommission nach § 12 der Vollzugsvorschriften, da eine solche Bewilligung erst seit dem Beschluss der Gemeinderatskommission vom April 2020 ausgestellt werden muss und die allermeisten Aussenrestaurants schon länger bestehen. Im Schreiben an die 12 Gastrobetriebe wurde darauf hingewiesen, dass Vorschläge für die Gestaltung einzureichen seien. Anschliessend können Sonderbewilligungen ausgestellt werden.

Beratung

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, informiert, dass es keine weiteren Ergänzungen zur Interpellation gibt. Das Wort wird dem Interpellanten erteilt.

Christian Herzog erklärt, dass die Information an die Presse tatsächlich von ihm stammt. Es handelte sich um einen Leserbrief, den die Zeitung jedoch in einen Zeitungsbericht umwandelte – das war nicht beabsichtigt. Dennoch war es wichtig, sich zu äussern, da Restaurantbetreiber der Stadt signalisierten, dass die Situation so nicht weitergehen könne. Viele der Antworten sind zufriedenstellend. Gleichzeitig trägt jeder hier eine gewisse Verantwortung, denn die Parteien besetzen die Kommissionen. Es gibt immer Einzelne, die extrem agieren, aber es gilt, engagierte und besonnene Personen für diese Aufgaben zu finden – und solche

gibt es in grosser Zahl. In 99 Prozent der Fälle sind die Mitglieder gut geeignet, was essenziell ist.

In den Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raumes für Märkte und marktähnliche Nutzungen steht unter § 12 Abs. 4: Die Altstadtkommission formuliert in einem Möblierungsleitfaden Grundsätze für sämtliche Betriebe der Altstadt, etc. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass dies vom Stadtbauamt geschrieben worden ist. Unverständlich, warum solche alten Regelungen nicht überarbeitet werden. Es gab jedoch nicht nur Kritik. Die Gastronomen haben sich über die neue Vorgehensweise der vergangenen Wochen sehr gefreut. Endlich konnte es umgesetzt werden, wie es ist. Die Betreiber sind glücklich und zufrieden. Aber es muss so weitergehen. Das ist wichtig. Es ist positiv, dass die Presse das Thema aufgegriffen hat, sodass auch Stimmen ausserhalb des Gemeinderats gehört werden. Unsere Politik sollte im Interesse der Bevölkerung und nicht gegen sie gestaltet werden. Aus diesem Grund habe ich eine Motion eingereicht.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, ergänzt, dass das Lärmgutachten obsolet ist. Das wurde in der Zwischenzeit abgeklärt. Am Runden Tisch wurde gewünscht, dass die verschiedenen Vertreter der beteiligten Behörden zusammen vorbeikommen. Natürlich waren das viele Leute und vor allem viele Informationen. Das wird sich aber einpendeln.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Interpellant von der Beantwortung der Interpellation teilweise befriedigt ist.

Verteiler (elektronisch)
Stadtpräsidium
ad acta 012-5, 794, 798-1

Motion von Christian Herzog, vom 21. Januar 2025, betreffend «Änderung der Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raumes für Märkte und marktähnliche Nutzungen vom 9. Dezember 2020»; inkl. Begründung

Christian Herzog hat am 21. Januar 2025 **folgende Motion mit Begründung** eingereicht:

«Das Stadtpräsidium wird beauftragt, Paragraf 12 der Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raumes für Märkte und marktähnliche Nutzungen vom 9. Dezember 2020 wie folgt zu ändern:

§12

1 neu Die Nutzungsbewilligung für Strassenrestaurants und Verkaufsgeschäfte schliesst innerhalb der umschriebenen Fläche ein: Tische, Stühle, Sonnenschirme üblicher Art, **mobile Verkaufsständer sowie Kübelpflanzen zur Dekoration und angemessenen betrieblichen Abgrenzung gegen den Strassenraum.**

2 neu Weitere Bewilligungen sind nicht erforderlich. Bei Gestaltungen, die die Qualität des öffentlichen Raums erheblich beeinträchtigen, kann die Baukommission auf Antrag der Altstadtkommission Auflagen verfügen oder der Stadt beantragen, die Nutzungsbewilligung nicht mehr zu erneuern.

3 streichen ~~Die Erteilung einer Sonderbewilligung erfolgt durch die Daubehörde 1) auf~~

~~Antrag der Altstadtkommission.~~

~~1) Fassung vom 23. April 2020~~

4 streichen ~~Die Altstadtkommission formuliert in einem Möblierungsleitfaden Grundsätze für sämtliche Betriebe der Altstadt, die auf öffentlichem Grund Möblierungselemente verwenden. Er findet auch Anwendung für Möblierungen auf privatem Grund, der direkt an den öffentlichen Raum anschliesst. Der Leitfaden dient als Grundlage für eine nachvollziehbare und transparente Beurteilungspraxis der Altstadtkommission.~~

Begründung: Der Möblierungsleitfaden ist eine unnötige Regulierung. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit der Altstadtkommission sind völlig ausreichend. Bei offensichtlichen Missbräuchen betreffend der Gestaltung von gemieteten Flächen des öffentlichen Raumes kann die Stadt die Nutzungsbewilligung nicht mehr erneuern oder durch die Baukommission Auflagen verfügen. Ansonsten soll bei der Nutzung gemieteter Flächen ein angemessener Freiraum bestehen, zumal es sich um mobile Einrichtungen handelt.

Christian Herzog»

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur Stellungnahme:

Stadtbauamt

ad acta 012-5, 318

17. Verschiedenes

- Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, informiert, dass der Dialogprozess gestartet ist. Die Termine sind für den 17. Februar und den 10. März 2025 angesetzt. Die Gemeinderatsmitglieder haben hierzu bereits ein entsprechendes Schreiben erhalten. Uns ist bewusst, dass es nicht für alle einfach sein wird, diese Termine wahrzunehmen. Sicher teilnehmen werden jedoch Pierric Gärtner und Corinne Widmer aus dem Gemeinderat sowie Charlie Schmid als Geschäftsführer der Stadt- und Gewerbevereinigung. Ebenfalls anwesend sein werden Anwohnerinnen und Anwohner, Gastronominnen und Gastronomen sowie Gewerbetreibende. Man blickt gespannt auf den Dialogprozess und hofft auf konstruktive Ergebnisse.
- **Jörg Aebischer** informiert, dass gestern in der Zeitung ein Artikel über die geplante Fusion des Busbetriebs Grenchen und Umgebung (BGU) mit dem Busbetrieb Solothurn und Umgebung (BSU) erschien. Er informiert über den geplanten Fusionsprozess. Anlässlich der nächsten Gemeinderatssitzung werden die Verantwortlichen von BGU und BSU detailliert informieren. Bis im Februar sind die Gemeinden eingeladen, eine Rückmeldung zu geben. Am 6. März 2025 findet eine Infoveranstaltung für alle Gemeinden statt. Ziel ist es, bis Mitte Jahr den Zusammenschluss von Busbetrieb Grenchen und Umgebung (BGU) mit dem Busbetrieb Solothurn und Umgebung an den beiden Generalversammlungen zu beschliessen.

Schluss der Sitzung: 22:30 Uhr

Die Stadtpräsidentin:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführer:

